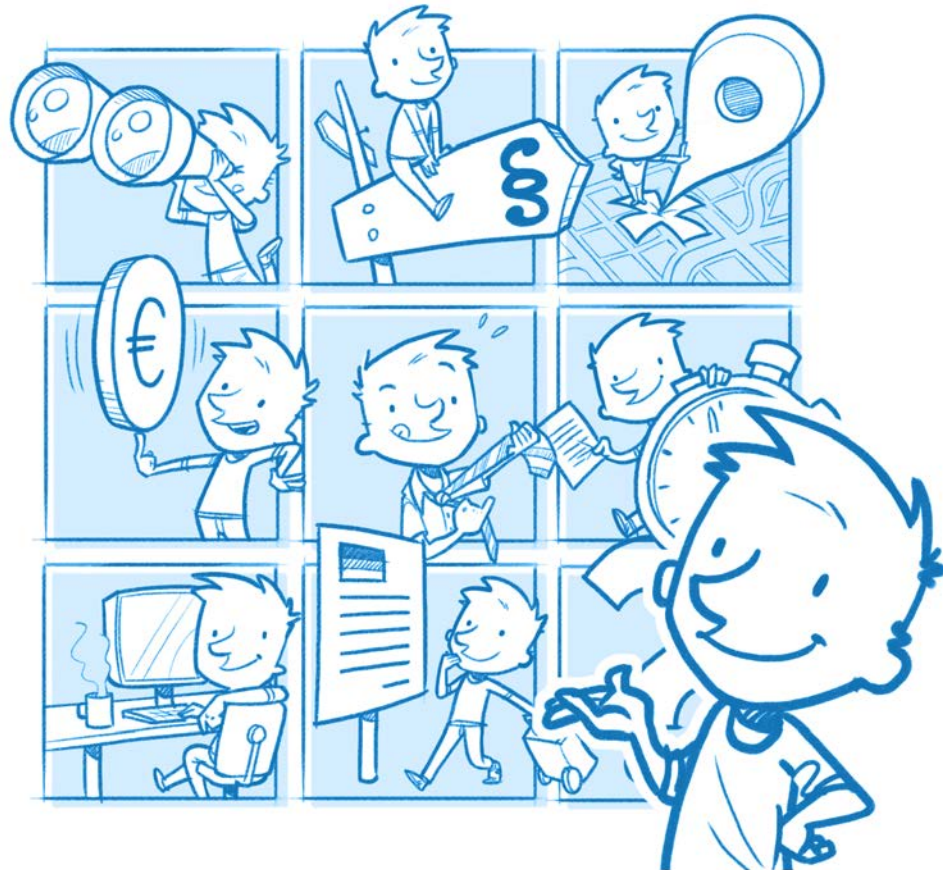




**STUDENT UND ARBEITSMARKT**  
Career Service der Ludwig-Maximilians-Universität München



# **STUDENTISCHES ARBEITEN IN DEUTSCHLAND**

Ein Wegweiser mit Informationen zu Praktika und  
Nebenjobs für Studierende in Deutschland

Stand Frühjahr 2017



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bevor Sie loslesen.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Informationen für ausländische Studierende und Absolvent/innen</b>	<b>3</b>
2.1	Welche Einreisebestimmungen gelten für mich? .....	3
2.2	Darf ich unbegrenzt in Deutschland arbeiten und brauche ich eine Arbeitserlaubnis?	5
2.2.1	Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz .....	6
2.2.2	Absolvent/innen aus der EU, dem EWR und der Schweiz.....	6
2.2.3	Studierende aus Drittstaaten .....	7
2.2.3.1	Studierende, die an einer Hochschule im Inland eingeschrieben sind.....	7
2.2.3.1.1	Zustimmungsfreie Tätigkeiten .....	7
2.2.3.1.2	Zustimmungspflichtige Tätigkeiten .....	8
2.2.3.2	Studierende, die an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben sind .....	9
2.2.4	Absolvent/innen aus Drittstaaten .....	9
<b>3</b>	<b>Das Praktikum .....</b>	<b>11</b>
3.1	Was genau ist ein Praktikum?.....	11
3.1.1	Praktikumsarten .....	11
3.1.1.1	Das Pflichtpraktikum .....	11
3.1.1.2	Das freiwillige Praktikum.....	12
3.1.2	Inhaltliche Unterschiede .....	15
3.1.3	Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten .....	17
3.2	Rechtliche Regelungen .....	18
3.2.1	Mindestlohn und Praktika.....	19
3.2.2	Pflichtpraktika: Allgemeine Rechte und Pflichten von Studierende .....	21
3.2.2.1	Besondere Hinweise für deutsche Studierende.....	24
3.2.2.2	Besondere Hinweise für Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz	27
3.2.2.3	Besondere Hinweise für Studierende aus Drittländern.....	29
3.2.3	Freiwilliges Praktikum.....	31
3.2.3.1	Allgemeine Rechte und Pflichten von Studierenden bei freiwilligen Praktika	
	während des Studiums .....	31
3.2.3.1.1	Besondere Hinweise für deutsche Studierende .....	33
3.2.3.1.2	Besondere Hinweise für Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz	

3.2.3.1.3	Besondere Hinweise für Studierende aus Drittländern .....	36
3.2.3.2	Allgemeine Rechte und Pflichten von Absolvent/innen bei freiwilligen Praktika nach dem Studium .....	38
3.2.3.2.1	Besondere Hinweise für deutsche Absolvent/innen.....	38
3.2.3.2.2	Besondere Hinweise für Absolvent/innen aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz.....	41
3.2.3.2.3	Besondere Hinweise für AbsolventInnen aus Drittländern.....	42
3.2.3.3	Allgemeine Rechte und Pflichten bei freiwilligen Praktika im Gap Year zwischen Bachelor und Master und besondere Hinweise .....	43
3.3	Praktikumssuche .....	44
3.3.1	In welchem Bereich möchten Sie Ihr Praktikum machen?.....	44
3.3.2	Wie viel Zeit sollten Sie für die Praktikumssuche einplanen? .....	45
3.3.3	Wie finde ich einen Praktikumsplatz? .....	47
3.3.4	Die schriftliche Bewerbung .....	49
3.3.5	Das Bewerbungsgespräch.....	51
3.3.6	Nach der Zusage .....	55
3.4	Finanzierung .....	56
3.4.1	Wenn Sie noch studieren .....	56
3.4.2	Wenn Sie Ihr Studium schon abgeschlossen haben.....	59
3.5	Vorbereitungen für die Durchführung des Praktikums .....	63
3.5.1	Vorbereitungen, die die Hochschule betreffen .....	63
3.5.2	Informationen über Ihr Gastland Deutschland .....	65
3.5.3	Wichtige Dokumente .....	68
3.5.4	Sonstige Vorbereitungen .....	69
3.6	Am Zielort .....	70
3.6.1	Die Anreise .....	70
3.6.2	Angekommen.....	71
3.7	Im Unternehmen .....	72
3.7.1	Regeln und Konventionen – richtige Vorbereitung und Erkennung .....	72
3.7.2	Wenn Probleme auftreten... ..	75
3.8	Nach dem Praktikum .....	75
3.9	Checkliste .....	77
<b>4</b>	<b>Der Studentenjob .....</b>	<b>78</b>
4.1	Welche Beschäftigungsverhältnisse gibt es? .....	79
4.1.1	Unselbstständige Tätigkeiten.....	79
4.1.1.1	450-Euro-Job (Mini-Job).....	80
4.1.1.2	Beschäftigung in der Gleitzone/Midi-Job (Verdienst: 450,01 – 850 Euro/Monat)	
	82	
4.1.1.3	Kurzfristige Beschäftigungen .....	83
4.1.1.4	Andere reguläre studentische Beschäftigungen.....	83
4.1.2	Selbstständige Tätigkeiten .....	84
4.2	Welche rechtlichen Regelungen muss ich beachten? .....	88

4.2.1 Grundsätzliches.....	88
4.2.1.1 20-Stunden-Regelung .....	88
4.2.1.2 Steuer .....	89
4.2.1.3 Sozialversicherung.....	91
4.2.1.4 Betriebshaftpflichtversicherung.....	93
4.2.1.5 Rechte im Job .....	93
4.2.1.5.1 Arbeitsvertrag.....	94
4.2.1.5.2 Lohn .....	95
4.2.1.5.3 Im Krankheitsfall.....	95
4.2.1.5.4 Urlaub, Feiertage und Pause.....	96
4.2.1.5.5 Kündigung.....	97
4.2.1.5.6 Arbeitszeugnis .....	98
4.2.1.6 BAföG und Kindergeld.....	98
4.2.2 Besondere Hinweise für ausländische Studierende .....	99
4.2.2.1 Arbeitserlaubnis .....	99
4.2.2.1.1 Studierende aus EU-/EWR-Ländern und der Schweiz .....	99
4.2.2.1.2 Studierende aus Drittstaaten.....	99
4.2.2.2 Versicherungen .....	100
4.2.2.3 Steuer .....	101
4.3 Wo finde ich einen Studentenjob?.....	102
4.4 Wie bewerbe ich mich? .....	103
4.4.1 Die schriftliche Bewerbung .....	103
4.4.2 Das Bewerbungsgespräch.....	104
4.5 Nach der Zusage .....	105
4.6 Im Unternehmen .....	105
4.7 Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.....	105
<b>5 Schlussbemerkung .....</b>	<b>106</b>
<b>Anhang I: Musterlebenslauf .....</b>	<b>108</b>
<b>Anhang II: Musteranschreiben Praktikum.....</b>	<b>111</b>
<b>Anhang III: Checkliste Praktikum.....</b>	<b>112</b>
<b>Anhang IV: Musteranschreiben Studentenjob .....</b>	<b>114</b>

## 1 Bevor Sie loslesen...



...ein kurzes Vorwort, damit Sie wissen, für wen der Leitfaden gedacht ist und was er beinhaltet.

Sie sind Studierende/r oder Absolvent/in und spielen mit dem Gedanken, während Ihrem Studium ein Praktikum in Deutschland zu machen oder sind sogar laut Ihrer Studien- oder Prüfungsordnung dazu verpflichtet? Sie möchten bzw. müssen neben Ihrem Studium arbeiten und möchten sich zum Thema Arbeiten neben dem Studium informieren? Es bestehen noch einige Unklarheiten, z.B. bezüglich Praktikumssuche, Bewerbung und arbeitsrechtlicher Fragen? Sie kommen womöglich aus dem Ausland und möchten sich generell informieren, wie das mit dem Praktikum und dem Arbeiten für Studierende in Deutschland funktioniert?

Dann ist dieser Leitfaden genau das Richtige für Sie. Und zwar ganz gleich, ob Sie:

- Deutsche/r Studierende/r der LMU sind und in Deutschland ein Praktikum machen möchten bzw. als Studierende/r arbeiten möchten
- Aus dem Ausland kommen, aber dauerhaft an der LMU eingeschrieben sind und ein Praktikum in Deutschland machen möchten bzw. als Studierende/r arbeiten möchten
- Aus dem Ausland kommen und an der LMU teilzeitimmatrikuliert sind und in Deutschland ein Praktikum machen möchten bzw. als Studierende/r arbeiten möchten
- Aus dem Ausland kommen, an einer ausländischen Uni immatrikuliert sind und in Deutschland ein Praktikum machen möchten
- Deutsche/r oder ausländische/r Absolvent/in sind und in Deutschland ein Praktikum machen möchten

---

Insbesondere, wenn Sie aus dem Ausland kommen, müssen einige wichtige Dinge bedacht und organisiert werden, bevor Sie ein Praktikum in Deutschland beginnen bzw. in Deutschland als Studierende/r arbeiten können. Aber auch für alle anderen ist es sinnvoll, sich zu informieren und Bescheid zu wissen, was alles an Organisation auf Sie zukommt und was alles an rechtlichen Bestimmungen zu beachten ist.

Dieser Leitfaden hilft Ihnen dabei. Von der Praktikumsstellen- bzw. Studentenjobsuche, über die eventuell notwendige Arbeitserlaubnis bis hin zum Praktikums- und Arbeitszeugnis werden alle wichtigen Punkte erklärt, die Sie bei der Planung eines Praktikums in Deutschland beachten sollten bzw. für eine Tätigkeit im Rahmen eines Studentenjobs wissen sollten.



**Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann dieser Leitfaden nicht erheben**, insbesondere, wenn es um rechtliche und nationalitätenspezifische Angelegenheiten geht. Trotz gründlicher Recherche kann also eine Haftung für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben nicht übernommen werden. Jeden einzelnen Fall zu besprechen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Daher ist es ganz wichtig, dass Sie sich immer noch zusätzliche Informationen einholen, etwa bei der Bundesagentur für Arbeit, beim Kreisverwaltungsreferat oder Bürgeramt oder beim Ausländeramt.

So, nun kann's losgehen. Wir beginnen mit dem Thema „Allgemeine Informationen für ausländische Studierende“. Es dient für ausländische Studierende als Grundlage für die weitere Broschüre, da es unter anderem Fragen zum Thema Einreisebestimmungen und Visum klärt. Es bespricht also Themen, die ganz wesentliche Voraussetzungen dafür sind, überhaupt nach Deutschland zu kommen und hier als Praktikant/in oder Studierende/r im Rahmen eines Studentenjobs tätig sein zu können. Daher werden sie gleich am Anfang geklärt. Im Anschluss daran geht es mit dem Kapitel „Das Praktikum“ weiter.



Deutsche Studierende müssen den nachfolgenden Abschnitt natürlich nicht lesen. Sie können gleich zu Kapitel 3 „Das Praktikum“ weiterblättern, wo geklärt wird, was ein Praktikum überhaupt ist – und was es nicht ist.

---

## 2 Allgemeine Informationen für ausländische Studierende und Absolvent/innen



Da die Einreise nach Deutschland eine wesentliche Voraussetzung ist, um hier als Praktikant/in oder im Rahmen eines Studentenjobs tätig sein zu können, klären wir gleich zu Anfang die Frage mit den Einreisebestimmungen.

### 2.1 Welche Einreisebestimmungen gelten für mich?

Um nach Deutschland einreisen zu dürfen, benötigen die meisten Studierenden und Absolvent/innen ein **Visum**. Ein Visum ist ein Vermerk im Reisepass, der zur Einreise nach Deutschland und zum vorläufigen Aufenthalt bis zu drei Monaten berechtigt. Es gibt zwei verschiedene Visumsarten: Das Schengen-Visum und das nationale Visum:

- Das **Schengen-Visum** wird für einen kurzzeitigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten pro Halbjahr ausgestellt. Es wird vor allem für Besuchsaufenthalte, geschäftliche und touristische Aufenthalte erteilt und berechtigt zum freien Reiseverkehr und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Italien, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Schweiz, Liechtenstein, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Malta, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn). Es kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden. Sie **beantragen** es bei der deutschen Auslandsvertretung (also der Deutschen Botschaft) in Ihrem Land.
- Das **nationale Visum** wird für einen längeren Aufenthalt von über drei Monaten z.B. für ein Studium oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (dazu gehören auch Praktika) ausgestellt. Es kann für eine Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr erteilt werden, berechtigt aber nur zum Aufenthalt in Deutschland. Um nach Deutschland zu gelangen, dürfen Sie mit diesem Visum einmalig (auf fünf Tage beschränkt) durch die Schengen-Staaten reisen. Sie **beantragen** es bei der deutschen Auslandsvertretung (also der Deutschen Botschaft) in Ihrem Land.

---

Beachten Sie, dass es illegal ist, ohne Visum nach Deutschland einzureisen, wenn für Sie eine Visumpflicht besteht. Wenn Sie ein Visum brauchen, aber **länger als drei Monate in Deutschland bleiben** möchten, müssen Sie eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragen (man spricht hier auch von „Aufenthaltstitel“<sup>1</sup>). Die **Aufenthaltserlaubnis** können Sie bekommen, wenn Sie z.B. in Deutschland **studieren oder ein Praktikum** absolvieren möchten. Für ein Studium wird die Aufenthaltserlaubnis für längstens zwei Jahre erteilt und kann dann um jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden. Wenn Sie neben dem Studium arbeiten möchten, wird dies im Rahmen eines Studiums in Deutschland der Fall sein. Der Aufenthaltstitel wird Ihnen dann also über das Studium erteilt. Ein Praktikum ist in der Regel bis maximal zwölf Monate möglich.



Nun ist natürlich die Frage, ob Sie ein Visum benötigen oder nicht. Das richtet sich nach dem Land, aus dem Sie kommen:

- Für längerfristige Aufenthalte bzw. für Aufenthalte, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigen, benötigen Sie **kein Visum**, sondern nur ein gültiges Reisedokument (in der Regel den Reisepass), wenn Sie aus einem der folgenden Länder kommen:
  - **EU**: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Wenn Sie aus diesen Ländern kommen reicht auch ein gültiger Personalausweis oder eine Identitätskarte zur Einreise.
  - **Schweiz**
  - Angehörige des **Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)**: Island, Liechtenstein, Norwegen. Auch hier reicht ein gültiger Personalausweis oder eine Identitätskarte für die Einreise aus.
  - **Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigten Staaten von Amerika**. Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Aufenthaltstitel“ wird seit dem 01.01.2005 im deutschen Aufenthaltsrecht aufgeführt. Er dient unter anderem als Oberbegriff für die Unterformen Visum (jedenfalls größtenteils) und (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthaltstitel kann auch die Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit beinhalten. Näheres erfahren Sie bei der Ausländerbehörde.



- 
- Gleiches gilt für Staatsangehörige der Länder **Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino**, wenn keine Absicht besteht, vor oder nach dem Studium zu arbeiten.

**Achtung:** wenn Sie ohne Visum eingereist sind, ist es nicht möglich, Ihren Aufenthalt über drei Monate hinaus zu verlängern. Sie müssen dann nach Ablauf von drei Monaten ausreisen.

Und: wenn Sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten möchten oder eine zustimmungspflichtige Erwerbstätigkeit anstreben, ist hierfür die Einreise mit einem nationalen Visum zwingende Voraussetzung.

- Alle anderen Studierenden und Absolvent/innen, die ein Praktikum oder einen Studentenjob in Deutschland anstreben, benötigen **ein Visum**.

Soweit also zu den Einreisebestimmungen. Im nächsten Punkt klären wir, ob Sie nach Ihrer Einreise unbegrenzt in Deutschland arbeiten dürfen und eine Arbeitserlaubnis benötigen.

## 2.2 Darf ich unbegrenzt in Deutschland arbeiten und brauche ich eine Arbeitserlaubnis?



Eigentlich kennt das deutsche Recht seit dem 01.01.2005 den Begriff „Arbeitserlaubnis“ nicht mehr<sup>2</sup>. Vielmehr ist einem/einer Ausländer/in die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet, sofern dies im Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder sein/ihr Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Studentenjobs und Praktika gelten generell als Erwerbstätigkeit.



**Aber aufgepasst:** es gibt **Praktika und Beschäftigungsverhältnisse** (d.h. Jobs), **die nicht als Erwerbstätigkeit gelten**, sofern ihre Dauer drei Monate in einem Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreitet. Für diese Praktika und Beschäftigungsverhältnisse benötigen Sie daher keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, egal aus welchem Land Sie kommen und egal, ob Sie Studierende/r der Absolvent/n sind. Zu diesen Praktika und Beschäftigungsverhältnissen gehören:

---

<sup>2</sup> Der Begriff wird hier der Einfachheit halber trotzdem noch verwendet.

- Praktika, die im Rahmen eines von der EU geförderten Programms (wie z.B. Erasmus-Praktikum, Sokrates, Tempus) absolviert werden.
- Praktika, die maximal 12 Monate dauern und im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen (z.B. DAAD, AIESEC, IAAS, InWEnt, ZVA).
- Regierungspraktika, die aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der EU oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen finanziert werden.
- Ferienbeschäftigungen bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Beschäftigung von Studierenden, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, ausgeübt wird und von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist.

Ob Ihr angestrebtes Praktikum bzw. Ihr angestrebtes Beschäftigungsverhältnis tatsächlich zustimmungsfrei ist und wie in Ihrem Fall die Sache mit dem Aufenthaltstitel geregelt ist, klären Sie im Einzelfall bitte nochmals mit der ortsansässigen Ausländerbehörde, d.h. der Ausländerbehörde am Praktikumsort.

Darüber hinaus gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

### **2.2.1 Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz**

Generell gilt, dass Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz keine besondere Arbeitserlaubnis benötigen, wenn sie in Deutschland im Rahmen eines Studentenjobs oder eines freiwilligen Praktikums arbeiten möchten. Sie haben also den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche und benötigen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Auch dürfen Sie unbegrenzt in Deutschland arbeiten.



### **2.2.2 Absolvent/innen aus der EU, dem EWR und der Schweiz**

Für Sie gilt dasselbe wie für Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz. Lesen Sie daher bitte Kapitel 2.2.1.

### **2.2.3 Studierende aus Drittstaaten**

Bei Staatsangehörige von Drittstaaten wird unterschieden, ob sie an einer Hochschule im Inland (z.B. der LMU) studieren oder an einer Uni im Ausland eingeschrieben sind.

#### **2.2.3.1 Studierende, die an einer Hochschule im Inland eingeschrieben sind**

Wenn Sie aus einem Drittstaat (d.h. aus einem Staat außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz) kommen und an einer Uni in Deutschland eingeschrieben sind (z.B. an der LMU), dann dürfen Sie in gewissem Umfang arbeiten (z.B. als Werkstudent/in<sup>3</sup> oder im Rahmen eines freiwilligen Praktikums), ohne dass die Ausländerbehörde der Tätigkeit zustimmt.

Man unterscheidet dabei zwischen zustimmungsfreien und zustimmungspflichtigen Tätigkeiten.

##### **2.2.3.1.1 Zustimmungsfreie Tätigkeiten**

Zustimmungsfrei ist die Tätigkeit in folgenden Fällen:

- **Nebentätigkeit an 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen**

Ausländische Studierende an Hochschulen im Inland können, egal in welcher Institution oder in welchem Unternehmen, eine Beschäftigung oder ein freiwilliges Praktikum zustimmungsfrei ausüben, wenn diese Tätigkeiten insgesamt 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen. Von einem halben Tag wird ausgegangen, wenn die tägliche Arbeitszeit vier bzw. fünf Stunden nicht überschreitet. Für diese Frage maßgeblich ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Wenn die regelmäßige Arbeitszeit dieser Personen acht Stunden beträgt, ist der halbe Tag mit vier Stunden täglicher Arbeitszeit anzusetzen. Beträgt die regelmäßige Arbeitszeit zehn Stunden, so wird der halbe Tag mit fünf Stunden berechnet. Sobald diese zustimmungsfreien Tage aus-

---

<sup>3</sup> Zum Begriff siehe Kapitel 4.1.1.

geschöpft sind, benötigen Sie für die weitere Tätigkeit die Zustimmung der Arbeitsbehörde und der Ausländerbehörde.

- **Beschäftigung als studentische Hilfskraft**

Neben den 120 vollen und 240 halben zustimmungsfreien Tagen kann eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft zustimmungsfrei und ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden. Zu den studentischen Nebentätigkeiten zählen solche Beschäftigungen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen (wie z.B. Tutorien) beschränken. Die Ausländerbehörde muss trotz der Zustimmungsfreiheit involviert werden, da sie im Einzelfall entscheidet, ob und inwieweit es sich um „studentische Hilfstätigkeit“ im Sinne dieser Regelung handelt. Bei Abgrenzungsschwierigkeiten soll die Hochschule beteiligt werden.

- **Praktikum**

Wenn Sie ein Praktikum absolvieren möchten, müssen Sie zwischen **Pflichtpraktikum** (was das ist, wird in Kapitel 3.1.1.1 erklärt) und **freiwilligem Praktikum** (was das ist, wird in Kapitel 3.1.1.2 erklärt) unterscheiden.

**Pflichtpraktika** sind vorgeschriebener Bestandteil des Studiums. Hierfür ist nach §15 Abs. 1 BeschV (Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern) keine Zustimmung erforderlich. Falls es Ihnen zeitlich möglich ist, können Sie also zusätzlich die vollen 120 ganzen oder 240 halben Tage im Rahmen einer Nebentätigkeit arbeiten.

Bei **freiwilligen Praktika** ist das anders: Sie sind nicht vorgeschriebener Bestandteil des Studiums und gelten als zustimmungspflichtige Tätigkeit. Hier müssen Sie sich also wieder an die Ausländerbehörde wenden.

#### **2.2.3.1.2 Zustimmungspflichtige Tätigkeiten**

Zustimmungspflichtig sind alle Tätigkeiten, die nicht unter die zustimmungsfreien Tätigkeiten im vorherigen Kapitel fallen. Kurz zusammengefasst sind das also Beschäftigungsverhältnisse oder freiwillige Praktika, bei denen Sie mehr als 120 ganze oder 240 halbe

---

Tage im Kalenderjahr tätig sind. Auch bei einer Tätigkeit als „studentische Hilfskraft“ (bei einer Hochschuleinrichtung, z.B. einem Lehrstuhl) müssen Sie sich an die Ausländerbehörde wenden, da diese entscheidet, ob es sich um eine Tätigkeit als Hilfskraft handelt oder nicht.

### 2.2.3.2 Studierende, die an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben sind

Wenn Sie aus einem Drittstaat kommen und an einer Hochschule im Ausland eingeschrieben sind, kommt für Sie ein Praktikum in Deutschland in Frage. Wie bereits oben erwähnt, sind Praktika unter anderem in folgenden Fällen zustimmungsfrei:

- Praktika, die im Rahmen eines von der EU geförderten Programms (wie z.B. Erasmus-Praktika, Sokrates, Tempus) absolviert werden.
- Praktika, die maximal 12 Monate dauern und im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen (z.B. DAAD, AIESEC, IAAS, InWent, ZVA).

Falls Sie nicht über eines dieser Programme ins Praktikum gehen, informieren Sie sich bitte bei der Ausländerbehörde, ob das Praktikum in Ihrem Fall zustimmungsfrei oder zustimmungspflichtig ist.

### 2.2.4 Absolvent/innen aus Drittstaaten

Wenn Sie als Absolvent/in aus einem Drittstaat kommen und in Deutschland ein Praktikum machen möchten, gilt: Sie brauchen **keinen Aufenthaltstitel**, d.h. keine Zustimmung der Ausländerbehörde (lesen Sie zum Thema „zustimmungsfreie“ und „zustimmungspflichtige“ Tätigkeiten bitte die Kapitel 2.2.3.1.1 und 2.2.3.1.2), wenn es sich um ein **Praktikum** handelt, das nicht länger als drei Monate in einem Zeitraum von zwölf Monaten dauert und folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Praktika, die im Rahmen eines von der EU geförderten Programms (wie z.B. Erasmus-Praktikum, Sokrates, Tempus) absolviert werden.

- Praktika bis zu einem Jahr im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms. Es handelt sich hierbei z.B. um Praktika von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen
- Regierungspraktika, die aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der EU oder internationaler zwischenstaatlicher Organisationen finanziert werden.

**Ob Ihr angestrebtes Praktikum tatsächlich zustimmungsfrei ist, klären Sie im Einzelfall bitte nochmals mit der ortsansässigen Ausländerbehörde.**

In allen anderen Fällen benötigen Sie eine Zustimmung. Wenden Sie sich daher an die zuständige Ausländerbehörde.

Das sind also die allgemeinen Einreise- und Arbeitsbestimmungen, die Sie als ausländische Studierende beachten sollten.



**Wichtig:** Da hier die Rechtslage nicht erschöpfend dargestellt werden kann, ist es ganz wichtig, dass Sie sich immer nochmal an die ortsansässige Ausländerbehörde oder an die Bundesagentur für Arbeit wenden. Für jeden Einzelfall können besondere Regeln gelten, die im Rahmen dieser Broschüre nicht einzeln dargestellt werden können.

Im nächsten Kapitel dreht sich alles um das Thema „Praktikum“. Es wird unter anderem erklärt, was ein Praktikum genau ist, welche Arten von Praktika es gibt, wie Sie ein Praktikum finden und wie Sie sich bewerben.

## 3 Das Praktikum



### 3.1 Was genau ist ein Praktikum?

Ganz allgemein versteht man unter einem Praktikum eine Tätigkeit, die im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung praktische Erfahrungen in einem zukünftigen Beruf vermitteln soll. Es geht also um die Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse und den Erwerb neuer Kenntnisse durch praktische Mitarbeit in einem Unternehmen. Arbeitgeber, die auf der Suche nach einem/einer Praktikant/in sind, verwenden in ihren Ausschreibungen auch meistens den Begriff „Praktikum“, wie z.B. „Praktikum in der Marketingabteilung“. Hinter dem Begriff Praktikum steckt aber noch mehr. Wenn Sie schon mal in Ihre Studienordnung geschaut haben oder allgemein etwas zum Thema Praktikum gelesen haben, sind Sie vielleicht schon auf Begriffe wie „Pflichtpraktikum“ und „freiwilliges Praktikum“ gestoßen. Was der Unterschied ist? Das wird nachfolgend erklärt.

#### 3.1.1 Praktikumsarten


##### 3.1.1.1 Das Pflichtpraktikum


Manche Studiengänge erfordern als Teil des Studiums ein Pflichtpraktikum. Darunter versteht man ein Praktikum, das im Rahmen Ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorge-schrieben ist. Hier können Sie also nicht entscheiden, ob Sie eventuell ein Praktikum ma-chen möchten, sondern Sie müssen eins machen. Es ist eine Voraussetzung, um Ihr Studi-um abschließen zu können. Werfen Sie doch mal einen Blick in die Studien- bzw. Prü-fungsordnung Ihres Prüfungsfaches (meist online auf der Seite des Lehrstuhls zu finden), um herauszufinden, ob Sie ein Pflichtpraktikum machen müssen. Wenn ja, werden norma-lerweise auch gewisse Voraussetzungen genannt, unter denen das Praktikum stattfinden muss. Denn je nach Studienfach können diese Voraussetzungen sehr unterschiedlich sein. Teilweise muss das Praktikum in einem bestimmten Semester stattfinden, z.B. im 5. Se-

---

mester. Auch Inhalt und Dauer sind verschieden geregelt. Während im einen Fach ein 2-monatiges Praktikum an einem Ort und in einem Unternehmen Ihrer Wahl ausreicht, müssen Sie im Anderen vielleicht länger ins Praktikum gehen und es muss inhaltlich gezielt auf Ihr Studienfach abgestimmt sein. Manchmal ist auch vorgeschrieben, dass Sie ganz gezielte Tätigkeiten verrichten müssen, damit Ihr Praktikum vom Prüfungsamt anerkannt wird. Ein Beispiel ist die so genannte „Famulatur“ beim Medizin- und Pharmaziestudium. Bei diesem Pflichtpraktikum sollen die Medizinstudierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut werden, während die Pharmaziestudenten Organisation, Betriebsabläufe und Rechtsvorschriften für Apotheken kennen lernen sollen. Abgesehen davon ist es meist auch notwendig, einen Praktikumsbericht zu verfassen, in dem Sie festhalten, was Sie alles gelernt haben. Die Länge eines solchen Berichts kann wiederum sehr unterschiedlich sein. Reichen im einen Fach ein paar Seiten, handelt es sich im Anderen um eine Art „Seminararbeit“ mit 15 – 20 Seiten Umfang.

Das Pflichtpraktikum hat also viele Facetten. Informieren Sie sich daher rechtzeitig in Ihrer Studienordnung oder bei Ihrem Fachstudienbetreuer, was für Ihr Fach gilt. Nicht, dass Sie am Ende noch eine wichtige Frist verpassen oder Ihren Studienablaufplan komplett neu aufstellen müssen.

 Und noch ein Tipp: wenn Ihr Pflichtpraktikum während der Vorlesungszeit stattfindet, können Sie sich in der Regel für dieses Semester beurlauben lassen. Informieren Sie sich bei der Studentenkanzlei, was Sie für einen Beurlaubungsantrag alles beachten müssen.

 Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt die Regelungen zum **Mindestlohn** bei Pflichtpraktika in Kapitel 3.2.1.

### 3.1.1.2 Das freiwillige Praktikum

Wie der Name schon sagt, ist das freiwillige Praktikum nicht Pflicht, sondern Sie können selbst entscheiden, ob Sie ein Praktikum machen möchten oder nicht. Im Rahmen des freiwilligen Praktikums werden nachfolgend drei Arten unterschieden: das freiwillige Praktikum während des Studiums, nach dem Studium und im sogenannten Gap Year zwischen Bachelor und Master. Beachten Sie hier unbedingt die Regelungen zum Mindestlohn bei freiwilligen Praktika in Kapitel 3.2.1.



---

## a) Während des Studiums



Auch wenn Ihre Studien- oder Prüfungsordnung kein Praktikum vorschreibt, können Sie im Laufe Ihres Studiums jederzeit ein oder mehrere Praktika machen. **Für Studierende** ist das aus verschiedenen Gründen auch **sehr zu empfehlen**, denn:

- Ein Praktikum bietet Ihnen eine optimale Möglichkeit, erste wichtige Berufserfahrungen zu sammeln, die Ihrer fachlichen Qualifizierung dienen.
- Durch die praktische Mitarbeit im Unternehmen lernen Sie Ihre beruflichen Fähigkeiten und Neigungen besser kennen. Dadurch konkretisiert sich möglicherweise auch Ihr Berufswunsch, wenn Sie sich momentan noch nicht sicher sind, in welchem Bereich Sie genau arbeiten möchten.
- Ein Praktikum wirkt sich auch positiv auf Ihr Studium aus. Durch den Einblick in die Praxis wird nicht nur Ihre Studienmotivation wachsen, sondern Sie werden auch neue Studienschwerpunkte setzen und neue, vielleicht sogar effektivere, Arbeitsmethoden anwenden.
- Praktika sind im Lebenslauf sehr wichtig. Wer ein oder mehrere qualifizierte Praktika vorzuweisen hat, fällt bei potentiellen Arbeitgebern positiv auf und die Einstellungschancen stehen höher, als wenn Sie noch kein Praktikum gemacht haben.
- Ungefähr ein Drittel der Absolvent/innen finden ihren ersten beruflichen Einstieg über Kontakte, die sie in einem Praktikum gesammelt haben. Nutzen Sie also die Chance, Ihren potentiellen späteren Arbeitgeber schon während eines Praktikums kennen zu lernen und sich als gute Arbeitskraft zu präsentieren!

Ein freiwilliges Praktikum während des Studiums ist also eine rundum sinnvolle Sache.



Übrigens: wenn Sie während der Vorlesungszeit ein freiwilliges Praktikum machen, können Sie sich für dieses Semester beurlauben lassen. Mehr zum Thema Beurlaubung lesen Sie in Kapitel 3.5.1. Beachten Sie außerdem die Regelungen zum **Mindestlohn** in Kapitel 3.2.1.

## b) Nach dem Studium

Anders kann die Sache aussehen, wenn Sie Ihr **Studium schon beendet** haben. Viele Absolvent/innen sehen in einem freiwilligen Praktikum nach dem Studium die Chance, den Berufseinstieg zu schaffen, indem Sie beispielsweise nach Praktikumsende vom Unter-

---

nehmen übernommen werden. Statistisch gesehen werden aber nur rund 22 % dieser Praktikant/innen in eine reguläre befristete oder unbefristete Anstellung übernommen. Außerdem sollten Sie sich vor Augen halten, dass Absolvent/innenpraktika oft einen, möglicherweise Ihren, potentiellen Arbeitsplatz vernichten. Denn oftmals werden PraktikantInnen wie reguläre MitarbeiterInnen eingesetzt – mit der Ausnahme, dass Sie als Praktikant/in zwar die gleiche wertvolle Arbeit leisten, dafür aber viel günstiger sind. Machen Sie sich auch bewusst, dass Sie als Absolvent/in fertig ausgebildet sind. Zahlreiche freiwillige Praktika nach Ihrem Studium könnten bei einer späteren Bewerbung für eine Festanstellung den Eindruck erwecken, dass Sie sich nicht besonders viel zutrauen – das wiederum stellt den Wert Ihrer Arbeit in den Schatten und ist kein Pluspunkt bei einer Bewerbung. Ratsamer als freiwillige Praktika nach dem Studium sind daher zur Überbrückung entweder Trainee-Programme, ein Volontariat (in Kapitel 3.1.3 wird erklärt, was ein Trainee-Programm und was ein Volontariat ist) oder aber fair bezahlte befristete Jobs, bei denen Sie nebenbei auch noch Berufserfahrung sammeln können.

Beachten Sie außerdem, dass das Absolvieren von Praktika außerhalb des Studiums seit der Einführung des gesetzlichen **Mindestlohns** zum 01.01.2015 deutlich schwieriger geworden ist. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel 3.2.1.

### c) Im Gap Year zwischen Bachelor und Master

Mit einem freiwilligen Praktikum können Sie auch die Lücke zwischen Bachelor und Master füllen. Es muss sich ja nicht immer gleich um ein ganzes Jahr handeln muss, denn zwischen Bachelor und Master können ja auch nur wenige Monate liegen. Aus den gleichen Gründen wie bei freiwilligen Praktika während des Studiums sind freiwillige Praktika als Überbrückung zum Masterstudium grundsätzlich empfehlenswert. Sie bieten Ihnen die Chance, die Zeit sinnvoll zu nutzen und sich gezielt weiterzubilden – ganz besonders, wenn Sie während des Bachelors keine Zeit gefunden haben, ein solches Praktikum zu machen. Wenn Sie tatsächlich ein ganzes Jahr überbrücken möchten oder müssen, können Sie sogar mehrere Praktika machen – z.B. mehrere 3-Monats-Praktika. Einige Unternehmen bieten hierfür mittlerweile speziell konzipierte Gap Year-Praktikanten-Programme an. Auch haben deutsche Studierende in dieser Zeit die Möglichkeit, eines oder mehrere der Praktika im Ausland zu machen (zum Thema „Auslandspraktikum“ lesen Sie den Wegweiser fürs Auslandspraktikum von Student und Arbeitsmarkt, den Sie auf [www.s-a.lmu.de/auslandspraktikum](http://www.s-a.lmu.de/auslandspraktikum) finden). Und selbst



---

wenn es Kritiker des Gap Year gibt, so schätzen doch viele Unternehmen den Einblick, den Sie durch Praktika in die Praxis bekommen und die vielen Erfahrungen, um die Sie danach reicher sind. Meist wissen Sie danach auch viel genauer, wo sie hin wollen. Damit sind auch freiwillige Praktika im Gap Year bei Bewerbungen normalerweise ein Pluspunkt. Anders als beim Praktikum während des Studiums müssen Bachelor-Absolvent/innen im Gap Year aber folgendes beachten: wenn Sie keinen Studierendenstatus mehr haben, d.h. die Zeit zwischen Bachelor- und Masterstudium so lang ist, dass Sie zwischenzeitlich nicht mehr immatrikuliert sind, dann werden Sie als Absolvent/in behandelt. Lesen Sie hinsichtlich der dann geltenden rechtlichen Regelungen (bzgl. Mindestlohn, Versicherungen etc.) bitte Kapitel 3.2.3.2. Deutsche Bachelorabsolvent/innen, die keinen Studierendenstatus mehr haben und im Gap Year ein Auslandspraktikum machen möchten, sollten sich erkundigen, ob das im jeweiligen Land überhaupt möglich ist. Denn in manchen Ländern (wie z.B. Frankreich) sind Praktika dann wegen der dort geltenden Mindestlohngesetze verboten.



Beachten Sie auch hier, dass das Absolvieren von Praktika außerhalb des Studiums seit der Einführung des gesetzlichen **Mindestlohns** zum 01.01.2015 deutlich schwieriger geworden ist. Genauere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Kapitel 3.2.1.

Nach diesem kleinen Ausflug in die Sinnhaftigkeit von freiwilligen Praktika während und nach dem Studium sowie im sog. Gap Year können wir also als Abschluss dieses Abschnitts festhalten, dass es verschiedene Praktikumsarten gibt. Doch nicht nur das – es gibt auch inhaltliche Unterschiede. Im nächsten Kapitel erfahren Sie mehr darüber.

### 3.1.2 Inhaltliche Unterschiede

Egal ob Sie ein Pflichtpraktikum oder ein freiwilliges Praktikum machen: Es gibt inhaltliche Unterschiede. Generell wird zwischen dem **allgemeinen Praktikum** und dem **Fachpraktikum** unterschieden.

Das **allgemeine Praktikum** dient allgemein dem Kennenlernen von Institutionen, Unternehmen und Arbeitsprozessen. Hier geht es also primär darum, dass Sie in die Berufswelt „hineinschnuppern“ und erste Arbeitserfahrung sammeln. Welche Kenntnisse Sie dabei genau erwerben und wo Sie das Praktikum machen, bleibt dabei ganz Ihnen überlassen.

Anders verhält es sich beim **Fachpraktikum**, welches darauf abzielt, fachspezifische Kenntnisse in einem speziellen Bereich zu erwerben. Allgemein unterscheidet man hierbei zwischen

- der fachspezifischen Hospitation
- dem fachspezifischen Praktikum
- dem projektbezogenen Praktikum

Die **fachspezifische Hospitation** ist oftmals in den Studienordnungen von Lehramts- und Medizinstudierenden vorgeschrieben, aber auch in anderen Prüfungsordnungen zu finden. Es handelt sich also meist um Pflichtpraktika. Hier sehen Sie einem/einer Stelleninhaber/in, z.B. Lehrer oder Arzt, bei der Arbeit zu, mit dem Ziel, etwas über die Ausübung dieser Funktion zu erfahren und zu lernen. Sie haben also die Möglichkeit, sich von erfahrenen Berufspraktikern Arbeitstechniken z.B. im Unterricht oder im Umgang mit Patienten „abzuschauen“.

Auch das **fachspezifische Praktikum** ist eng mit Ihrem Studienfach verbunden. Hier absolvieren Sie ein Praktikum in einem fachspezifischen Berufszweig, z.B. die Buchwissenschaftsstudentin in einem Verlag. Hier lernen Sie ganz konkret Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe einer Branche kennen, in der überwiegend Absolvent/innen Ihres Studienfaches arbeiten. Im Vergleich zur fachspezifischen Hospitation sind Sie hier „aktiver“ ins Unternehmensgeschehen eingebunden. Sie sind also nicht so sehr ausschließlich „Beobachter“ oder „Beobachterin“, sondern arbeiten konkret in der jeweiligen Firma mit. Meist handelt es sich bei fachspezifischen Praktika um Pflichtpraktika.

Beim **projektbezogenen Praktikum** arbeiten Sie in einem konkreten Projekt mit und bekommen so Einblick in einen speziellen Themen- oder Fachbereich. Oft haben Sie hier die Möglichkeit, von der Projektplanung über die Projektdurchführung bis hin zur Projektabwicklung aktiv mitzuwirken. Da viele Firmen Ihren Arbeitsalltag in der Form von Projekten organisieren, liefert Ihnen ein solches Praktikum neben speziellem Fachwissen wertvolle Einblicke in die Konzeption und Durchführung eines Projekts.

Abgesehen von diesen Unterschieden bezüglich Art und Inhalt des Praktikums, ist das Praktikum von anderen Tätigkeiten abzugrenzen. Nachfolgend erfahren sie von welchen.

---

### 3.1.3 Abgrenzung zu anderen Tätigkeiten

Der Begriff Praktikum umfasst nicht alle Tätigkeitsformen, die zur Sammlung praktischer Erfahrung beitragen. Vielmehr grenzt sich das Praktikum von anderen Arbeits- und Dienstverhältnissen ab. Werkstudententätigkeiten, Traineeprogramme und Volontariate gehören z.B. nicht dazu. Die Unterschiede sind folgende:



Beim **Praktikum** arbeiten Sie für eine bestimmte Zeit, meist 2-6 Monate, in einem Betrieb mit. Dabei sind Sie in der Regel Vollzeit beschäftigt und arbeiten zwischen 30 und 40 Stunden pro Woche. Manchmal haben Sie die Möglichkeit, auch andere Abteilungen und Teilbereiche kennen zu lernen. Im Vergleich zu Studentenjobs steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Vordergrund, nicht das Erbringen von Arbeitsleistungen. Daher haben Sie nicht bei jedem Praktikum einen Anspruch auf Vergütung (mehr dazu lesen Sie in Kapitel 3.2). Normalerweise finden Praktika in der vorlesungsfreien Zeit statt. Sie haben aber auch die Möglichkeit, bei der Studentenkanzlei ein Urlaubssemester zu beantragen, um während der Vorlesungszeit ins Praktikum zu gehen. Informieren Sie sich bei der Studentenkanzlei, welche Unterlagen Sie für einen Beurlaubungsantrag benötigen.



Im Vergleich zum Praktikum arbeiten Sie bei einer **Werkstudententätigkeit** bzw. bei einem **Studentenjob** neben Ihrem Studium in der Vorlesungszeit regulär bis zu 20 Stunden pro Woche, in der vorlesungsfreien Zeit auch mehr (es hat vor allem krankenkassentechnische Gründe, dass die erlaubte Arbeitszeit in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit unterschiedlich hoch ist; mehr dazu lesen Sie in Kapitel 4.2.1.1). Der Zeitraum ist dabei also in der Regel nicht auf einige Monate beschränkt, sondern das Arbeitsverhältnis kann, je nach Vertragsvereinbarung, sogar etliche Jahre bestehen. Im Vergleich zum Praktikum steht hier das Erbringen von Arbeitsleistungen im Vordergrund. Sinnvollerweise hat ein Studentenjob eine fachliche Nähe zum Studium, damit Sie in einem für Sie interessanten Bereich Arbeitserfahrung sammeln und Geld verdienen können. Manchmal ergibt sich aus einer studentischen Nebentätigkeit die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit dem Betrieb eine Abschlussarbeit zu erstellen oder nach Ihrem Studium in den Betrieb übernommen zu werden.



Auch **Traineeprogramme** sind keine Praktika im obigen Sinne. Vielmehr bietet Ihnen ein solches Programm eine erste Einstiegsmöglichkeit in einen Betrieb nach Abschluss Ihres

Studiums. Als Trainee arbeiten Sie als Studienabsolvent in einem Unternehmen für eine zeitlich festgelegte Dauer – meist ein oder zwei Jahre – mit. Hierbei durchlaufen Sie ein vorab festgelegtes Programm, wodurch Sie Einblick in die verschiedenen Abteilungen und Abläufe des Unternehmens bekommen. Ziel ist es dabei, Sie als Absolventen so in allen Bereichen des Betriebs zu schulen, um Sie danach im Unternehmen qualifizierter übernehmen zu können. Während Ihres Studiums kommt eine Traineeestelle für Sie also noch nicht in Frage.

**Wichtig** ist noch folgendes: der Begriff „Trainee“ bedeutet im Amerikanischen Englisch auch „Praktikant“. Daher werden Praktikumsstellen weltweit oft als Traineeestellen ausgeschrieben. Es ist oft erst anhand der Aufgaben- und Qualifikationsbeschreibung zu erkennen, ob es sich um ein Praktikum oder eine Traineeestelle im obigen Sinne handelt. Schauen Sie also genau hin und fragen Sie im Zweifelsfall nach, ob ein Praktikant oder ein Trainee im obigen Sinne gesucht wird.



Ähnlich wie beim Traineeprogramm verhält es sich beim **Volontariat**. Hierbei handelt es sich ebenfalls nicht um ein Praktikum, das Sie während des Studiums absolvieren. Vielmehr schließt sich das Volontariat an das Studium an. Volontariatsstellen werden vor allem in den Bereichen Journalismus, Redaktion und PR („Public Relations“) angeboten. Sie arbeiten als Studienabsolvent/in bis zu zwei Jahre in einem der genannten Bereiche mit, um in die branchenspezifischen Schreib- und Arbeitstechniken eingearbeitet zu werden. Danach haben Sie leichtere Einstiegsmöglichkeiten in einen dieser Bereiche oder werden vielleicht sogar in den Betrieb übernommen.

Soweit also ein Überblick zum Begriff „Praktikum“.

Da sich wichtige rechtliche Besonderheiten daraus ergeben, welche Art von Praktikum Sie anstreben, wird das Kapitel „Rechtliche Regelungen“ gleich im Anschluss besprochen.

### 3.2 Rechtliche Regelungen

Zur Regelung der Rechte und Pflichten eines/r Praktikant/in gibt es in Deutschland kein eigenes Praktikumsgesetz. Dafür existieren aber eine ganze Reihe anderer Gesetze, die Ihren Status regeln.



---

Die Rechte und Pflichten von Praktikant/innen hängen ganz maßgeblich davon ab, ob es sich um ein Pflichtpraktikum oder ein freiwilliges Praktikum handelt. Ganz grundsätzliche Rechte und Pflichten gelten für alle Studierende, egal ob Deutsche, EU/EWR- oder Nicht-EU/EWR-Bürger/innen. Diese werden nachfolgend jeweils zuerst vorgestellt. Anschließend werden eventuelle Sonderregelungen, insbesondere für EU- und Nicht-EU-Studierende, gesondert erwähnt. Bitte beachten Sie dabei: Die Informationen beziehen sich auf den Stand vom Sommer 2015.

### 3.2.1 Mindestlohn und Praktika

Seit dem 01.01.2017 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro pro Stunde. Es ist vorgesehen, dass dieser Satz alle zwei Jahre entsprechend angepasst wird.

Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes kann für Arbeitgeber zu Sanktionen von Bußgeldern bis zu 500.000 Euro durch die Finanzkontrolle (FKS) Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung führen.

Für Praktika gibt es allerdings besondere Regelungen, wann ein Praktikum mit dem Mindestlohn vergütet werden muss und wann nicht. Diese Ausnahmen vom Mindestlohn sind in §22 MiLoG (Mindestlohngesetz) geregelt. Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick, wann Sie im Praktikum den Mindestlohn bekommen und wann nicht:

a) **freiwillige Orientierungspraktika** zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums

Hier gilt: bis zu einer Dauer von drei Monaten muss kein Mindestlohn gezahlt werden, Praktika, die länger als drei Monate dauern, müssen mit 8,84 Euro pro Stunde ab der ersten Stunde entlohnt werden.

b) **freiwillige ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika**

Dauert das Praktikum länger als drei Monate, muss es ab der ersten Stunde mit dem Mindestlohn vergütet werden. Bei kürzeren Praktika gilt: Wurde schon einmal ein Praktikum beim selben Ausbilder absolviert, muss von Anfang an der Mindestlohn gezahlt werden.

c) durch eine schulrechtliche Bestimmung, eine Ausbildungsordnung oder eine **hochschulrechtliche Bestimmung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum** oder ein Praktikum im Rahmen der Ausbildung an einer Berufsakademie

---

Für Pflichtpraktika muss allgemein **kein** Mindestlohn gezahlt werden.

d) Praktika im Rahmen einer **Einstiegsqualifizierung** nach §54a des SGB III oder eine Maßnahmen einer der **Berufsausbildungsvorbereitung** nach den §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes

Auch für solche Praktika muss **kein** Mindestlohn gezahlt werden.

Für eine **Einstiegsqualifizierung** von sechs bis längstens zwölf Monaten sind förderungsfähig:

- bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keine Ausbildungsstelle haben
- Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.

Eine **Berufsausbildungsförderung** richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt

Bitte beachten Sie an dieser Stelle besonders, dass die Orientierungsphase mit dem Erlangen eines Studienabschlusses (sowohl Bachelor als auch Master!) als abgeschlossen gilt. Das bedeutet insbesondere, dass für **Praktika im Gap-Year** (zwischen Bachelor und Master) der **Mindestlohn** gezahlt werden muss, sobald Sie nicht mehr immatrikuliert sind.

In allen anderen Praktika müssen Sie nach dem Mindestlohn bezahlt werden.

Bei **Hospitanzen**, z.B. beim Fernsehen oder im Theater, müssen Sie genau prüfen, worum es inhaltlich geht. Lernen Sie dabei „durch aktives Tun“, handelt es sich faktisch um eine Praktikumsstätigkeit, d.h. Sie bekommen 8,84 Euro pro Stunde – wenn Sie diese Tätigkeit länger als drei Monate ausüben. Steht das Lernen „durch Beobachtung“ im Vordergrund, muss kein Mindestlohn gezahlt werden.



---

Für **Abschlussarbeiten im Unternehmen** gilt der Mindestlohn nur dann, wenn Sie darüberhinaus dort auch ein entsprechendes Praktikum absolviert haben, auf das die Mindestlohnregelungen zutreffen.

Beachten Sie auch die Regelungen für **zwei Praktika beim selben Arbeitgeber**. Es ist möglich ein Pflichtpraktikum und ein freiwilliges, bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Arbeitgeber zu machen, ohne dass Ihnen der Mindestlohn gezahlt werden muss. Handelt es sich jedoch um mehrere freiwillige Praktika, gilt der Mindestlohn. Wieviel Zeit dabei zwischen den Praktika liegt, ist dabei unerheblich. Sie können also nur einmal ein dreimonatiges, mindestlohnfreies Orientierungspraktikum bei einem Arbeitgeber machen.

Übrigens müssen Sie auch bei **Praktika im Ausland** (sofern sie über drei Monate dauern und es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handelt) nach dem Mindestlohngesetz entlohnt werden, sofern Sie einen Arbeitsvertrag nach deutschem Recht haben.

Die Voraussetzungen für den Mindestlohn müssen dabei zu Beginn der Praktikumsstätigkeit vorliegen. Wenn Sie z.B. ein Pflichtpraktikum beginnen und währenddessen Ihr Studium abbrechen, kann Ihnen nicht rückwirkend der Mindestlohn gezahlt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.der-mindestlohn-gilt.de> oder unter der Mindestlohn-Hotline 030 – 60 28 00 28. Hier kann man Sie auch zu rechtlichen Fragen beraten, wenn sich beispielsweise ein Arbeitgeber weigert, den Mindestlohn zu zahlen, obwohl er eigentlich dazu verpflichtet ist.

### 3.2.2 Pflichtpraktika: Allgemeine Rechte und Pflichten von Studierende

Allgemein lassen sich die Rechte und Pflichten bei Pflichtpraktika während des Studiums wie folgt zusammenfassen:

- **Die Dauer des Praktikums** richtet sich nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung. Wenn dort beispielsweise geregelt ist, dass Sie 8 Wochen ins Praktikum gehen müssen, dann dürfen Sie das Praktikum normalerweise nicht verkürzen. Andererseits muss es aber auch nicht länger als vorgeschrieben dauern.

- Als Pflichtpraktikant/in haben Sie keinen gesetzlichen **Vergütungsanspruch**. Natürlich kann Ihnen Ihr Praktikumsgeber trotzdem eine Vergütung zahlen, wenn er Ihr Engagement honorieren möchte oder wenn Sie es mit ihm aushandeln.
- Auch einen Anspruch auf **Urlaub** haben Sie nicht. Urlaub ist, wie bei der Vergütung, reine Verhandlungssache und muss explizit vereinbart werden. Achten Sie darauf, dass Sie bei der Vereinbarung von Urlaubstagen die vorgeschriebene Zahl an Arbeitstagen ableisten – nicht, dass Ihnen am Ende das Praktikum nicht von der Uni anerkannt wird!
- Falls Sie eine Vergütung erhalten, muss Ihnen Ihr Arbeitgeber im **Krankheitsfall** die Fehltage nicht bezahlen. Sie können eine Weiterzahlung jedoch vereinbaren.
- Ein **schriftlicher Praktikumsvertrag** ist generell nicht vorgeschrieben. Er ist aber sehr zu empfehlen, da er Klarheit über die Praktikumsbedingungen schafft. Sie können hier z.B. Ihre Arbeitszeiten, Arbeitstage und eventuelle Vergütung in Papierform festhalten. Auch Ihre Aufgaben und Tätigkeiten sollten im Vertrag niedergeschrieben werden, dann können Sie sich auch auf diese Vereinbarung beziehen, falls Sie doch andere Aufgaben bekommen. Der Praktikumsvertrag wird dann von Ihnen und vom Praktikumsgeber unterschrieben. Hiermit verpflichten sich beide Seiten, die schriftliche Vereinbarung einzuhalten. Falls sich Ihr Praktikumsgeber nicht daran hält, können Sie auf den Vertrag verweisen. Andersherum kann sich natürlich auch der Praktikumsgeber auf den Vertrag berufen. Anders als bei einem rein mündlichen Praktikumsvertrag haben Sie also bei der Schriftform im Zweifelsfall alles „schwarz auf weiß“ vorliegen und keiner kann behaupten, dass etwas nie vereinbart worden sei.



Der Vertrag sollte folgende Punkte enthalten:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn und Dauer des Praktikumsverhältnisses
- Ort des Praktikums
- Beschreibung des Praktikums (d.h. möglichst genaue und ausführliche Aufgaben und Tätigkeiten)
- Höhe der Vergütung (falls Sie eine ausgehandelt haben)
- Arbeitszeiten (d.h. Festlegung der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit sowie der wöchentlichen Arbeitstage)
- Dauer des Urlaubs (falls Sie Urlaubstage ausgehandelt haben)

- 
- Kündigungsfristen (für den Fall, dass das Praktikumsverhältnis für Sie aus triftigen Gründen nicht mehr tragbar ist)

Ein Musterbeispiel für einen solchen Vertrag (der gegebenenfalls angepasst werden muss) finden Sie auf der Homepage von Student und Arbeitsmarkt. Sie können hierzu auch einen Kurs besuchen. Student und Arbeitsmarkt bietet in Kooperation mit renommierten Rechtsanwälten regelmäßig Kurse zum Thema „Arbeits- und Praktikumsvertrag“ an. Schauen Sie einfach regelmäßig auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) vorbei. Die Termine werden direkt auf der ersten Seite bzw. unter „Veranstaltungen“ angekündigt. Oder melden Sie sich einfach unter [www.s-a.lmu.de/newsletter](http://www.s-a.lmu.de/newsletter) für unseren Newsletter an – er versorgt Sie immer aktuell mit den neuesten Seminar- und Kursangeboten.



- Nach einem Pflichtpraktikum muss Ihnen der Praktikumsgeber eine **Praktikumsbescheinigung** ausstellen. Damit wird – meist in sehr knapper Form – bescheinigt, dass Sie das Praktikum im vorgeschriebenen Zeitraum und Tätigkeitsbereich auch tatsächlich abgeleistet haben. Die Bescheinigung dient Ihnen als Nachweis gegenüber der Hochschule.
- Ein **Praktikumszeugnis** ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, dass Sie sich eines ausstellen lassen. Im Vergleich zur Praktikumsbescheinigung bestätigt das Zeugnis nicht nur, dass Sie das Praktikum abgeleistet haben, sondern es bewertet auch Ihre Leistung und Ihr Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Kunden. Praktikumszeugnisse sind sehr wichtig für spätere Bewerbungen. Sie können teilweise viel mehr über Ihre Arbeits- und Teamfähigkeit aussagen als Schul- oder Universitätszeugnisse. Sprechen Sie daher Ihren Arbeitgeber bei Praktikumsende unbedingt darauf an und bitten Sie ihn, Ihnen ein solches Zeugnis auszustellen. Wichtig ist, dass die Formulierungen im Zeugnis stimmen, denn sie spiegeln quasi Ihre „Note“ wider. Da nicht jeder diese Formulierungstechniken beherrscht, sollten Sie sich vorab im Internet informieren, welche Formulierung als Note 1, 2, 3 etc. verstanden wird. Hilfreich könnte auch ein Kurs sein: Student und Arbeitsmarkt bietet regelmäßig Kurse zum Thema „Arbeits- und Praktikumszeugnis“ an. Die Termine finden Sie auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de).



---

### 3.2.2.1 Besondere Hinweise für deutsche Studierende

#### a) Sozialversicherungspflicht

Die Sozialversicherung ist in Zweige gegliedert. Wesentlich sind hier die Bereiche gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung.

Grundsätzlich gilt, dass Pflichtpraktika nicht als normale Arbeitsverhältnisse sondern als Teil des Studiums zählen. Wenn ein Praktikumsentgelt (egal in welcher Höhe) gezahlt wird, müssen Sie daher keinen Beitrag zur Sozialversicherung leisten. Dasselbe gilt natürlich, wenn das Praktikum nicht vergütet wird.

Hinsichtlich des Krankenversicherungsbeitrags sollten Sie aber folgendes wissen und beachten:

- **Krankenversicherungsbeitrag**

Die **wöchentliche Arbeitszeit** im Pflichtpraktikum hat keinen Einfluss auf Ihren Krankenkassenbeitrag. Darin unterscheidet sich das Pflichtpraktikum vom Studentenjob. Der arbeitende Student muss aufpassen, dass er in der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden arbeitet. Sonst könnte er seinen Studierendenstatus verlieren und damit den recht hohen Krankenkassenbeitrag eines normalen Arbeitnehmers zahlen. Pflichtpraktikant/innen hingegen dürfen mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. Sie behalten ihren Studierendenstatus auch bei einer 30-40-Stunden-Woche und müssen nicht den Beitrag eines normalen Arbeitnehmers zahlen.



Aufpassen sollten Sie jedoch, wenn Sie ein **Entgelt** bekommen. Hier muss unterschieden werden, ob Sie familienversichert sind oder nicht.

- Falls das Praktikum bezahlt ist und Sie **familienversichert** sind, sollten Sie folgendes beachten:
  - **Bis zur Vollendung Ihres 25. Lebensjahres** (d.h. bis zu ihrem 25. Geburtstag) können Studierende sich bei ihren Eltern familienversichern. Das bedeutet, dass Sie als Familienangehörige/r bei Ihren Eltern kostenlos mit-

versichert sind und keinen Krankenkassenbeitrag zahlen müssen (vgl. § 10 des 5. Sozialgesetzbuches (SGB)). Das gilt jedoch nur, wenn Ihr regelmäßiges Einkommen unter aktuell 405 Euro im Monat liegt (Stand: Sommer 2015; diese Beitragsgrenze ändert sich regelmäßig. Informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, wo die Einkommensgrenze momentan liegt). Sonst fallen Sie aus der Familienversicherung raus und müssen sich als Studierende/r selbst versichern. Wer nicht länger als zwei Monate arbeitet, darf grundsätzlich allerdings mehr als 405 Euro im Monat verdienen. Dies gilt dann generell nicht als regelmäßiges Einkommen. Für Sie heißt das konkret: Wenn Ihr Pflichtpraktikum bis zu zwei Monate dauert und Sie eine Vergütung vereinbaren, darf diese über aktuell 405 Euro im Monat liegen. Wenn das Pflichtpraktikum länger als zwei Monate dauert und vergütet wird, darf die Vergütung 405 Euro im Monat nicht überschreiten. Sonst müssen Sie einen Krankenkassenbeitrag zahlen. Informieren Sie sich trotz dieser grundsätzlichen Regelungen noch mal bei Ihrer Krankenkasse, was aktuell für Sie gilt!

Bitte beachten Sie weiterhin: für geringfügig entlohnt Beschäftigte gilt hier eine gesonderte Regelung: wenn das Gesamteinkommen bereits über dem Betrag von 405 Euro liegt, jedoch die Grenze von 450 Euro nicht übersteigt, können Sie weiter familienversichert bleiben.

- Falls Sie **mindestens 25 Jahre alt, verheiratet** und bei Ihrem Ehepartner bzw. Ihrer Ehepartnerin mitversichert sind, gelten dieselben Regeln.
- **Aufgepasst:** Sind in der Studienordnung für Ihr Pflichtpraktikum 8 Wochen vorgeschrieben, Ihr Praktikum dauert aber 10 Wochen, so gelten die genannten Regelungen nur für die ersten 8 Wochen. Für die restlichen 2 Wochen gilt dasselbe wie für freiwillige Praktika während des Studiums (siehe unten Kapitel 3.2.3.1).



- Für den Fall, dass Sie **nicht familienversichert** sind, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse, ob im Einzelfall eine Verdiensthöchstgrenze besteht.
- **Unfallversicherung**

Bezüglich der gesetzlichen Unfallversicherung gilt Folgendes: In der Regel sind Sie während des Praktikums für den Fall eines Wege- oder Arbeitsunfalls beim Prakti-

---

kumsgeber unfallversichert. Nur, wenn das Praktikum auch organisatorisch Teil Ihres Studiums ist und die LMU direkte organisatorische Verantwortung für Sie trägt, kommt eine Versicherung über die Landesunfallkasse in Betracht. Informieren Sie sich im Zweifelsfall also noch mal bei Ihrem Arbeitgeber bzw. bei der LMU, wie Sie im Falle eines Unfalls abgesichert sind.

### **b) Betriebshaftpflichtversicherung**

Hinsichtlich Ihrer Haftpflicht für von Ihnen verursachte Schäden beachten Sie bitte folgendes: Soweit Sie als Praktikant/in im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit schuldhaft Dritten (d.h. nicht dem Praktikumsunternehmen selbst!) einen Schaden zufügen, haftet dafür Ihr Praktikumsunternehmen im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung und nicht Ihre Privathaftpflichtversicherung (die alle, auch ausländische Studierende und Absolvent/innen, haben sollten!). Das heißt: Wenn Sie z.B. das Büro unter Wasser setzen und ein Wasserschaden entstanden ist, dann haften hierfür nicht Sie gegenüber dem Vermieter der Büroräume mit Ihrer privaten Haftpflichtversicherung. Vielmehr haftet das Praktikumsunternehmen im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Sollte ein solcher Fall eintreten und das Praktikumsunternehmen verlangen, dass Sie den Schaden begleichen, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsberatung, um den Einzelfall zu klären.



### **c) Weitere Einkommensgrenzen**

Wenn im Pflichtpraktikum ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, sollten Sie auch noch weitere Einkommensgrenzen beachten. Es gilt unter anderem bei der Einkommenssteuer und bei der (Halb-) Waisenrente als Einkommen, eventuell auch beim Wohngeld. Beachten Sie hier also die jeweiligen Einkommensgrenzen. Informieren Sie sich bei der jeweilig zuständigen Behörde (bzgl. der Einkommenssteuer beim Finanzamt, bzgl. der (Halb-) Waisenrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger, bzgl. des Wohngeldes beim Bürgeramt bzw. bei der Wohngeldstelle des jeweiligen örtlichen Sozialamtes). Wenn Sie BAföG beziehen, wird das Entgelt 1:1 auf die BAföG-Zahlungen angerechnet. Der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbsarbeit etc. gilt hier nicht.

---

### 3.2.2.2 Besondere Hinweise für Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz

#### a) Sozialversicherungsbeitrag

- **Unfall- und Rentenversicherung**

Hinsichtlich der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung gelten die gleichen Regeln wie für deutsche Studierende (lesen Sie hierzu Kapitel 3.2.2.1 a)).

Beachten Sie jedoch die untenstehenden Besonderheiten hinsichtlich der Krankenversicherung.

- **Krankenversicherung**

Unabhängig davon, ob Sie dauerhaft oder Teilzeit an der LMU immatrikuliert sind oder ausschließlich an einer ausländischen Uni immatrikuliert sind, unterliegen Sie als Angehörige der EU/EWR und der Schweiz in Deutschland während der Absolvierung des Praktikums der Krankenversicherungspflicht.

Bevor auf das Thema näher eingegangen wird, ein **wichtiger Hinweis** für Sie: Informieren Sie sich bitte auf jeden Fall bei Ihrer Heimatkrankenkasse und einer deutschen Krankenversicherung (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK, etc.), welcher Versicherungsschutz in Deutschland für Ihren individuellen Fall schon gegeben ist bzw. durch Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu empfehlen ist. Es gibt weitgehende nationale Unterschiede, sodass Sie immer für Ihren speziellen Fall klären müssen, welche Leistungen vom Versicherungsschutz gedeckt sind. Solche Unterschiede ergeben sich z.B. daraus, ob Sie an der LMU oder an Ihrer Heimatuni immatrikuliert sind, wo sich Ihr Wohnsitz befindet, etc. Klären Sie auch mit Ihrem Praktikumsgeber, ob evtl. zusätzliche Abgaben zur Krankenversicherung anfallen.

Die folgende Erklärung gibt Ihnen einen ersten Überblick zum Thema Krankenversicherung in Deutschland:

- Wenn Sie in Ihrer **Heimat** in einer **gesetzlichen Krankenversicherung** versichert sind, wird diese bei deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen in der Regel anerkannt, sofern Sie über eine European Health Insurance

Card verfügen. Diese wird Ihnen von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse in der Heimat ausgestellt. Sie müssen dann also in der Regel keine zusätzliche Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

- Wenn Sie in Ihrer **Heimat privat versichert** sind, können Sie auch weiterhin über diese Versicherung versichert bleiben. Allerdings müssen Sie dann im Krankheitsfall alle ärztlichen Leistungen im Voraus bezahlen und bekommen diese erst im Nachhinein zurückerstattet.
- Diese beiden Regelungen gelten jedoch nur dann, wenn Sie noch nicht länger als 14 Semester studieren und unter 30 Jahre alt sind. Falls Sie schon mehr als 14 Semester studieren und 30 Jahre oder älter sind, müssen Sie sich in einer privaten Krankenversicherung in Deutschland versichern. Im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der Krankenkassenbeitrag bei der privaten Versicherung nicht einheitlich festgelegt, sondern richtet sich unabhängig vom Einkommen nach Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand. Im Internet finden Sie gute Übersichten, die verschiedene private deutsche Krankenkassen miteinander vergleichen.

Wenn Sie mit einem/einer deutschen Staatsbürger/inn verheiratet sind, der/die in Deutschland gesetzlich versichert ist, können Sie sich bei Ihrem/Ihrer Ehepartner/in kostenlos gesetzlich mitversichern lassen. In diesem Fall spricht man in Deutschland von Familienversicherung. Wenn Sie familienversichert sind, müssen Sie beachten, dass Sie im Pflichtpraktikum nicht mehr als 405 Euro im Monat (Stand: Sommer 2015) verdienen dürfen, wenn das Praktikum länger als zwei Monate dauert (vgl. Kapitel 3.2.2.1). Sonst müssen Sie einen Krankenkassenbeitrag zahlen und können nicht mehr familienversichert sein.

- Falls Sie in Ihrer Heimat krankenversichert sind, sollten Sie mit Ihrem Versicherer klären, ob Sie nur eine bestimmte Stundenzahl pro Monat im Praktikum arbeiten dürfen und eine gewisse Gehaltsgrenze beachten müssen.

## **b) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.2.1.




---

## c) Einkommenssteuer

Falls Sie für Ihr Praktikum ein Entgelt erhalten, sollten Sie sich beim Finanzamt informieren, ob in Ihrem individuellen Fall (unter anderem abhängig vom Bruttolohn) Einkommenssteuer in Deutschland gezahlt werden muss und ob Sie eine Steuernummer benötigen. Da das deutsche und internationale Steuerrecht sehr komplex ist, können hier keine allgemeingültigen Angaben zu diesem Thema gemacht werden.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass **Stipendien** aus öffentlichen Mitteln oder von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen, in denen Deutschland Mitglied ist (z.B. Europäischen Union), in Deutschland grundsätzlich nicht der Steuerpflicht unterliegen (§ 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG)). Wenn Sie also zum Beispiel ein Stipendium der Europäischen Union erhalten (z.B. Erasmus-Praktikum), müssen Sie hierfür keine Lohnsteuer zahlen. Zahlungen, die Sie aus dem Heimatland zu Ausbildungszwecken erhalten, sind ebenfalls in der Regel steuerfrei.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch auf das sogenannte „**Doppelbesteuerungsabkommen**“, das zwischen Deutschland und vielen Ländern (insbesondere EU-Mitgliedstaaten) besteht. Dieses soll verhindern, dass Sie Ihr Einkommen sowohl in Deutschland als auch in Ihrem Heimatland (z.B., weil Sie weiter dort Ihren Hauptwohnsitz haben) versteuern müssen. Diese Abkommen legen meist fest, dass Einkommensteuer nur in dem Land bezahlt werden muss, in dem das Einkommen erwirtschaftet wird (also in diesem Fall in Deutschland). Eine Liste von Ländern, mit denen ein solches Abkommen besteht, sowie die mit diesen Ländern vereinbarten Regelungen finden Sie z.B. unter  [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de). Wenden Sie sich trotz dieser Auflistung nochmals an das Finanzamt, um zu klären, welche Regelungen aktuell im Einzelnen für Sie gelten – schließlich können sich die Inhalte immer wieder mal ändern.

### 3.2.2.3 Besondere Hinweise für Studierende aus Drittländern

#### a) Sozialversicherungsbeitrag

- **Unfall- und Rentenversicherung**


Hinsichtlich der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung gelten die gleichen Regeln wie für deutsche Studierende (lesen Sie hierzu Kapitel 3.2.2.1 a)).

---

Beachten Sie jedoch die Besonderheiten hinsichtlich der Krankenversicherung.

- **Krankenversicherung**


Studierende, die aus Drittländern stammen, unterliegen wie alle anderen Studierenden in Deutschland der Krankenversicherungspflicht. Für Sie gilt, dass Sie sich in einer deutschen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichern müssen, egal ob Sie an der LMU dauerhaft oder als Teilzeitstudierende/r immatrikuliert sind oder an einer Hochschule in einem anderen Land eingeschrieben sind.



**Beachten Sie unbedingt folgendes:** Informieren Sie sich bitte auf jeden Fall bei ihrer Heimatkrankenkasse und einer deutschen Krankenversicherung (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK, etc.), welcher Versicherungsschutz in Deutschland für Ihren individuellen Fall schon gegeben ist bzw. durch Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu empfehlen ist. Es gibt weitgehende nationale Unterschiede, sodass Sie immer für Ihren speziellen Fall klären müssen, welche Leistungen vom Versicherungsschutz gedeckt sind. Klären Sie auch mit Ihrem Praktikumsgeber, ob evtl. zusätzliche Abgaben zur Krankenversicherung anfallen.

Hinsichtlich des Themas „Krankenversicherung in Deutschland“ gilt:

Wenn Sie bei einer deutschen Krankenversicherung versichert sind, dürfen Sie, anders als beim Studentenjob, auch **während der Vorlesungszeit im Pflichtpraktikum mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten**. Wenn Sie ein **Entgelt** bekommen, hat dies keinen Einfluss auf Ihren Krankenversicherungsbeitrag.



**Übrigens:** die Regel, dass Sie nur **120 volle bzw. 240 halbe Tage** in Deutschland arbeiten dürfen, gilt **nicht für Pflichtpraktika**. Sie dürfen dann also auch länger im Pflichtpraktikum tätig sein.

## b) Betriebshaftpflichtversicherung

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.2.1.

## c) Einkommenssteuer

Lesen Sie hierzu bitte oben Kapitel 3.2.2.2 c).

### 3.2.3 Freiwilliges Praktikum

#### 3.2.3.1 Allgemeine Rechte und Pflichten von Studierenden bei freiwilligen Praktika während des Studiums

Allgemein lassen sich die Rechte und Pflichten bei freiwilligen Praktika wie folgt zusammenfassen:

- **Die Dauer des Praktikums:** Grundsätzlich können Sie so lange ins freiwillige Praktikum gehen, wie Sie möchten. Generell sind mehr als 6 bis 12 Monate jedoch nicht zu empfehlen. Zum Einen möchten Sie ja auch mit Ihrem Studium vorankommen. Wenn Sie ein Vollzeitpraktikum machen, ist das jedoch nicht möglich, denn Sie können keine Seminare und Vorlesungen besuchen und damit auch nicht die erforderlichen Klausuren schreiben. Außerdem sollten Sie beachten, dass manche Unternehmen Ihre Praktikant/innen als qualifizierte aber billige, evtl. sogar kostenlose Arbeitskräfte ausnutzen. Gerade bei Praktika, die länger als ein halbes Jahr dauern, kann es vorkommen, dass Sie immer wieder die gleichen Tätigkeiten machen müssen, also nichts Neues mehr lernen. Hier sollten Sie vorsichtig sein und vorher abklären, unter welchen Umständen das Praktikum stattfindet.
- Wenn Sie ein freiwilliges Praktikum machen, haben Sie im Vergleich zum Pflichtpraktikum grundsätzlich einen **Anspruch auf angemessene Vergütung**. Das ist in § 26 i.V.m. § 17 I 1 BBiG geregelt. Der Begriff „angemessen“ bedeutet, dass Sie eine finanzielle Hilfe zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes bekommen. Beachten Sie hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.2.1 zum gesetzlichen Mindestlohn.
- Im Vergleich zum Pflichtpraktikum haben Sie auch einen Anspruch auf gesetzlichen Mindesturlaub (das ergibt sich aus §§ 26, 10 II BBiG i.V.m. §§ 1,3 Bundesurlaubsgesetz (BurlG)). Grundsätzlich gilt: den vollen Urlaubsanspruch bekommen Sie gem. § 4 BUrlG erst, wenn Sie 6 Monate im Betrieb gearbeitet haben. Vorher haben Sie im Praktikum für jeden gearbeiteten Monat ein Zwölftel des Jahresur-

---

laubsanspruchs. Der Anspruch auf Urlaub kann jedoch entfallen, wenn Sie nur ganz kurz im Praktikum sind (weniger als einen Monat).

- Im **Krankheitsfall** haben Sie einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (das ergibt sich aus §§ 26, 10 BBiG i.V.m. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG)).
- Wie beim Pflichtpraktikum gilt auch hier: ein **schriftlicher Praktikumsvertrag** ist nicht vorgeschrieben. Für ein wirksames Vertragsverhältnis reicht also generell auch eine mündliche Vereinbarung aus. Es ist aber dringend zu empfehlen, den Praktikumsvertrag schriftlich aufzusetzen, der von Ihnen und vom Praktikumsgeber unterschrieben wird. Denn nur „schwarz auf weiß“ lässt sich im Zweifelsfall genau nachvollziehen und beweisen, was eigentlich zwischen Ihnen und dem Praktikumsgeber vereinbart war. Was der Praktikumsvertrag alles beinhalten sollte, können Sie in Kapitel 3.2.2 unter dem Stichpunkt „schriftlicher Praktikumsvertrag“ nachlesen.
- Beim Thema **Kündigung** des Praktikumsvertrages gilt Folgendes (Regelungen hierzu finden Sie in §§ 26, 22 BBiG): Der Arbeitgeber kann das Praktikumsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Sie als Praktikant/in dürfen das Praktikumsverhältnis aber fristlos aus wichtigem Grund (z.B. bei ausbleibender Vergütung, wenn eine Vergütung vereinbart wurde, bei sexueller Belästigung oder körperlicher Gewalt, etc.) kündigen oder aber mit einer Frist von 4 Wochen (d.h. Sie müssen 4 Wochen vor dem gewünschtem Praktikumsende kündigen), soweit kein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung muss schriftlich und in Briefform (keine E-Mail!) erfolgen.
- Bei Beendigung des Praktikums haben Sie gem. §§ 26, 16 BBiG **einen Anspruch auf ein Praktikumszeugnis**. Lassen Sie sich unbedingt so ein Zeugnis (vom Arbeitgeber unterschrieben in Papierform, nicht per Email!) ausstellen, denn Praktikumszeugnisse sind sehr wichtig für spätere Bewerbungen! Achten Sie darauf, dass die Formulierungen im Zeugnis stimmen, denn sie spiegeln quasi Ihre „Note“ wider. Da nicht jeder diese Formulierungstechniken beherrscht, sollten Sie sich vorab im Internet informieren, welche Formulierung als Note 1, 2, 3 etc. verstanden wird. Hilfreich könnte auch ein Kurs sein: Student und Arbeitsmarkt bietet regelmäßig Kurse zum Thema „Arbeits- und Praktikumszeugnis“ an. Die Termine finden Sie auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de).



---

### 3.2.3.1.1 Besondere Hinweise für deutsche Studierende

#### a) Sozialversicherungspflicht

Freiwillige Praktika werden wie normale Arbeitsverhältnisse bei Studierenden behandelt. Bezüglich Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung gilt folgendes:

- **Rentenversicherung**

Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen Sie grundsätzlich Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Der Beitragssatz liegt aktuell (Stand: Sommer 2015) bei 18,7 % Ihres Bruttolohns. Die Hälfte wird automatisch von Ihrem Bruttogehalt abgezogen, den anderen Teil zahlt der Arbeitgeber.

Aber aufgepasst: bei einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung besteht seit Januar 2013 eine Pflicht zur Rentenversicherung (das ergibt sich aus dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung). Geringfügig beschäftigt sind Sie, wenn Sie bis zu 450 Euro im Monat verdienen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist.

Wenn Sie geringfügig bzw. kurzfristig beschäftigt sind, werden Sie vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung angemeldet. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 %. Sie zahlen die restlichen 3,7 %, um insgesamt den gesetzlichen Prozentsatz von 18,7 %<sup>4</sup> zu erreichen. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss ein solcher Beitrag nicht gezahlt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht in diesem Fall befreien zu lassen. Dazu finden Sie weitere Hinweise unter 4.1.1.1.



---

<sup>4</sup> Bitte beachten Sie, dass diese Regelung bei 450-Euro-Jobs im gewerblichen Bereich gilt, bei 450-Euro-Jobs in Privathaushalten gelten andere Regelungen (vgl. 4.1.1.1).

- **Krankenversicherung**

Falls Sie ein Entgelt bekommen und familienversichert sind (siehe zum Thema „Familienversicherung“ ausführlich Kapitel 3.2.2.1 a)), müssen Sie die Einkommensgrenze von 450 Euro im Monat (Stand: Sommer 2015) beachten. Verdienen Sie mehr, fällt die Familienversicherung grundsätzlich weg (informieren Sie sich diesbezüglich trotzdem nochmals bei Ihrer Krankenversicherung!). Dann müssen Sie sich selbst versichern und einen höheren Beitrag zur Krankenkasse zahlen.

Außerdem gilt: bei **freiwilligen Praktika in den Semesterferien** müssen keine gesonderten Pflichtbeiträge zur Krankenkasse gezahlt werden – auch wenn Sie über 20 Stunden pro Woche arbeiten (siehe zur 20 Stunden-Regelung Kapitel 3.2.2.1 a)). Beachten Sie aber bei einem **freiwilligen Praktikum während der Vorlesungszeit**: Wird das freiwillige Praktikum an mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit ausgeübt, fallen zusätzlich aus dem Praktikumsentgelt einkommensabhängige Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung an, sobald das Praktikumsentgelt brutto 450 Euro im Monat übersteigt.

- **Arbeitslosenversicherung**

Dasselbe gilt für Beiträge zur Arbeitslosenversicherung: Wird das freiwillige Praktikum länger als zwei Monate an mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit ausgeübt, fallen zusätzlich aus dem Praktikumsentgelt einkommensabhängige Beiträge in die Arbeitslosenversicherung an, soweit das Praktikumsentgelt brutto 450 Euro im Monat übersteigt.

- **Unfallversicherung**

Egal ob für das Praktikum ein Gehalt bezahlt wird oder nicht: im freiwilligen Praktikum sind Sie über den Praktikumsbetrieb automatisch unfallversichert.

## **b) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.2.1.

### c) Sonstige Einkommensgrenzen

Wird ein Praktikumsentgelt gezahlt, gilt es u.a. beim BAföG, bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-)Waisenrente und beim Wohngeld als Einkommen. Beachten Sie daher die dort geltenden Einkommensgrenzen. Informieren Sie sich hierzu bei der jeweilig zuständigen Behörde (bzgl. der Einkommenssteuer beim Finanzamt, bzgl. der (Halb-) Waisenrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger, bzgl. des Wohngeldes beim Bürgeramt bzw. bei der Wohngeldstelle des jeweiligen örtlichen Sozialamtes). Auch der Anspruch auf Kindergeld kann während des Praktikums entfallen, wenn das Praktikum während eines Urlaubssemesters absolviert wird und nicht der Wissenserwerb im Vordergrund steht. Weitere Informationen dazu finden Sie z.B. [hier](#).

#### 3.2.3.1.2 Besondere Hinweise für Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz

##### a) Sozialversicherungsbeitrag

- **Unfall- und Rentenversicherung**

Hinsichtlich der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für deutsche Studierende (lesen Sie hierzu Kapitel 3.2.3.1.1 a)). Wenn Ihr freiwilliges Praktikum vergütet wird und Sie einen Rentenbeitrag zahlen mussten, sind für Sie aber möglicherweise die Regelungen hinsichtlich der Rückerstattung von Rentenbeitragszahlungen in Deutschland interessant:

- Eine Rückerstattung ist nicht möglich für ausländische Praktikant/innen, die aus einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, der Schweiz oder einem Land kommen, mit dem die Bundesrepublik ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (eine Liste von Ländern, mit denen ein solches Abkommen geschlossen wurde, finden Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)). Für Staatsangehörige dieser Länder werden die in Deutschland gezahlten Rentenbeiträge bei einer später im Heimatland bezogenen Rente auf Antrag zum heimatlichen Rentenanspruch hinzugerechnet.
- Eine Rückerstattungsmöglichkeit besteht hingegen, wenn kein Rentenabkommen besteht. Bei der Deutschen Rentenversicherung kann in diesem

Fall ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden, allerdings frühestens zwei Jahre nach Rückkehr in das Heimatland. Zurückgezahlt wird dann nur der Arbeitnehmeranteil, die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge verbleiben in der Rentenkasse.

- Nähere Informationen erteilt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung.

- **Krankenversicherung**

Lesen Sie hierzu Kapitel 3.2.2.2 a). Bitte beachten Sie den **dortigen wichtigen Hinweis**, sich immer nochmal extra zu erkundigen, welcher Versicherungsschutz in Ihrem Fall greift bzw. empfehlenswert ist. Lesen Sie bitte auch den Abschnitt „Krankenversicherung“ in Kapitel 3.2.3.1.1 a), welcher ebenfalls für Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz gilt.

#### **b) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.3.1.

#### **c) Einkommenssteuer**

Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 3.2.3.1.1 c).

### **3.2.3.1.3 Besondere Hinweise für Studierende aus Drittländern**

#### **a) Sozialversicherungsbeitrag**


- **Unfall- und Rentenversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Unfall- und Rentenversicherung“ in Kapitel 3.2.3.1.2 a), der auch für Studierende aus Drittländern gilt.



- **Krankenversicherung**

Wie beim Pflichtpraktikum gilt auch im freiwilligen Praktikum, dass Studierende aus Drittländern wie deutsche Studierende der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Für Sie gilt, dass Sie sich in einer deutschen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichern müssen, egal ob Sie an der LMU dauerhaft oder Teilzeit immatrikuliert sind oder an einer Hochschule in einem anderen Land eingeschrieben sind.



**Auch hier gilt der wichtige Hinweis:** Informieren Sie sich bitte auf jeden Fall bei Ihrer Heimatkrankenkasse und einer deutschen Krankenversicherung (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK, etc.), welcher Versicherungsschutz in Deutschland für Ihren individuellen Fall schon gegeben ist bzw. durch Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu empfehlen ist. Es gibt weitgehende nationale Unterschiede, sodass Sie immer für Ihren speziellen Fall klären müssen, welche Leistungen vom Versicherungsschutz gedeckt sind. Klären Sie auch mit Ihrem Praktikumsgeber, ob evtl. zusätzliche Abgaben zur Krankenversicherung anfallen.

Beachten Sie im Unterschied zum Pflichtpraktikum folgende allgemeine Regelungen zur studentischen Krankenversicherung:

Absolvieren Sie ein **freiwilliges Praktikum während der Vorlesungszeit** und wird das freiwillige Praktikum an mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit ausgeübt, fallen zusätzlich aus dem Praktikumsentgelt einkommensabhängige Beiträge in die Kranken- und Pflegeversicherung an, soweit das Praktikumsentgelt brutto 450 Euro im Monat übersteigt. Informieren Sie sich hierzu zusätzlich bei Ihrem Praktikumsgeber.

Im Unterschied dazu müssen bei **freiwilligen Praktika in den Semesterferien** keine gesonderten Pflichtbeiträge zur Krankenkasse gezahlt werden – auch wenn Sie über 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Wiederum gilt, dass Sie insgesamt nur 120 volle oder 240 halbe Tage in Deutschland arbeiten dürfen. Wenn Sie mehr als 120 volle oder 240 halbe Tage arbeiten

---

möchten, brauchen Sie die Zustimmung der Agentur für Arbeit und der Ausländerbehörde.

### **b) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.3.1.

### **c) Einkommenssteuer**

Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 3.2.3.1.1 c).

### **3.2.3.2 Allgemeine Rechte und Pflichten von Absolvent/innen bei freiwilligen Praktika nach dem Studium**

Es gelten die gleichen allgemeinen Rechte und Pflichten wie bei Studierenden, die während des Studiums ein freiwilliges Praktikum absolvieren. Lesen Sie daher zu diesem Thema bitte Kapitel 3.2.3.1. Beachten Sie insbesondere, dass über § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) wesentliche weitere Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes für freiwillige Praktika anwendbar werden. So auch § 10 II BBiG, wonach für ein solches Praktikantenverhältnis immer auch ergänzend die für Arbeitsverträge geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften (z.B. zur Arbeitszeit nach dem Arbeitsgesetz) anwendbar werden. Beachten Sie außerdem unbedingt die Ausführungen zum gesetzlichen **Mindestlohn** in Kapitel 3.2.1.

#### **3.2.3.2.1 Besondere Hinweise für deutsche Absolvent/innen**

##### **a) Sozialversicherungspflicht**

Freiwillige Praktika nach dem Studium werden wie normale Arbeitsverhältnisse behandelt. Da Sie dabei wie in Kapitel 3.2.1 dargestellt, mit dem Mindestlohn bezahlt werden müssen, müssen daraus Beiträge in alle Sozialversicherungszweige gezahlt werden. Es gelten jedoch die Ausnahmeregelungen für kurzfristige Beschäftigungen und Mini-Jobs. Bezüglich Renten- und Krankenversicherung bedeutet das konkret:

- **Rentenversicherung**

Wenn ein Praktikumsentgelt gezahlt wird, müssen Sie grundsätzlich Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Der Beitragssatz liegt bei 18,7 % Ihres Bruttolohns (Stand: Sommer 2015). Die eine Hälfte wird automatisch von Ihrem Bruttogehalt abgezogen, den anderen Teil zahlt der Arbeitgeber.

Aber aufgepasst: bei einer geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigung besteht seit Januar 2013 eine Pflicht zur Rentenversicherung (das ergibt sich aus dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung). Geringfügig beschäftigt sind Sie, wenn Sie weniger als 450 Euro im Monat verdienen. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist (Stand: Sommer 2015; gültig bis 31. Dezember 2018).

Wenn Sie geringfügig bzw. kurzfristig beschäftigt sind, werden Sie vom Arbeitgeber zur Rentenversicherung angemeldet. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 %. Sie zahlen die restlichen 3,7 %, um insgesamt den gesetzlichen Prozentsatz von 18,7 %<sup>5</sup> zu erreichen. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss ein solcher Beitrag nicht gezahlt werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht in diesem Fall befreien zu lassen. Dazu finden Sie weitere Hinweise unter 4.1.1.1.

- **Krankenversicherung**

Falls Sie kein Entgelt bekommen oder weniger als 450 Euro verdienen, besteht Versicherungsfreiheit. Trotzdem müssen Sie in irgendeiner Form krankenversichert sein. Wenden Sie sich hierfür an Ihre Krankenkasse, um sich nach einem für Sie geeigneten Versicherungspaket zu erkundigen.

Falls Sie ein Entgelt bekommen und familienversichert sind (siehe zum Thema „Familienversicherung“ ausführlich Kapitel 3.2.2.1 a)), müssen Sie die Einkom-



---

<sup>5</sup> Bitte beachten Sie, dass diese Regelung bei 450-Euro-Jobs im gewerblichen Bereich gilt, bei 450-Euro-Jobs in Privathaushalten gelten andere Regelungen (vgl. 4.1.1.1).

---

mensgrenze von 405 bzw. 450 Euro (falls Sie zusätzlich einen Mini-Job ausüben) im Monat beachten. Verdienen Sie im freiwilligen Praktikum mehr, fällt die Familienversicherung grundsätzlich weg (informieren Sie sich diesbezüglich trotzdem nochmals bei Ihrer Krankenversicherung!). Falls Sie nicht familienversichert sind, gibt Ihnen Ihre Krankenkasse für Ihren Einzelfall Auskunft darüber, ob eine Verdiensthöchstgrenze besteht.

Was die Unfallversicherung anbelangt, gilt folgendes:

- **Unfallversicherung**

Egal ob für das Praktikum ein Gehalt bezahlt wird oder nicht: im freiwilligen Praktikum sind Sie über den Praktikumsbetrieb automatisch unfallversichert.

**b) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.2.1.

**c) Weitere Einkommensgrenzen**



Das Praktikumsgehalt gilt u.a. bei der Einkommensteuer, bei der (Halb-) Waisenrente, beim Wohngeld und beim Arbeitslosengeld II als Einkommen. Beachten Sie daher die dort geltenden Einkommensgrenzen. Informieren Sie sich hierzu bei der jeweilig zuständigen Behörde (bzgl. der Einkommenssteuer beim Finanzamt, bzgl. der (Halb-) Waisenrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger, bzgl. des Wohngeldes beim Bürgeramt bzw. bei der Wohngeldstelle des jeweiligen örtlichen Sozialamtes, bzgl. des Arbeitslosengeldes beim Arbeitsamt bzw. bei der Bundesagentur für Arbeit). Auch der Anspruch auf Kindergeld kann während des Absolvent/innenpraktikums entfallen. Dies ist ohnehin der Fall, wenn Sie bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, aber auch, wenn im Praktikum nicht Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vermittelt werden, die für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.

---

### **3.2.3.2.2 Besondere Hinweise für Absolvent/innen aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz**

#### **a) Arbeitserlaubnis und Einreisebestimmungen**

Grundsätzlich genießen Angehörige der EU und der EWR-Länder sowie der Schweiz Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland. D.h. Sie dürfen hier ohne Arbeitsgenehmigung ein freiwilliges Praktikum absolvieren.

Zu den Einreisebestimmungen lesen Sie bitte Kapitel 2.1.

#### **b) Sozialversicherungspflicht**

Hinsichtlich der Sozialversicherung gilt das in Kapitel 3.2.3.2.1 a) Gesagte. Falls Sie kein Entgelt bekommen oder weniger als 450 Euro verdienen, besteht zwar Versicherungsfreiheit, trotzdem müssen Sie in irgendeiner Form krankenversichert sein. Soweit Sie in Ihrer Heimat krankenversichert sind, ist eine Behandlung mit der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) in Deutschland möglich. Der Leistungsumfang und die Leistungsdauer richten sich dabei für alle medizinisch notwendigen Leistungen nach den für Deutschland geltenden Bestimmungen. Klären Sie trotzdem immer nochmals mit Ihrer Heimatkrankenkasse und einer deutschen Krankenkasse (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK), welcher Versicherungsschutz für Sie am besten ist. Falls Sie in Ihrer Heimat familienversichert sind, sollten Sie auch klären, ob eine Verdiensthöchstgrenze besteht.

#### **c) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.2.1.

#### **d) Einkommenssteuer**

Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 3.2.2.2 c).

---

### **3.2.3.2.3 Besondere Hinweise für Absolvent/innen aus Drittländern**

#### **a) Arbeitserlaubnis und Einreisebestimmungen**

Lesen Sie zum Thema Arbeitserlaubnis bitte Kapitel 2.2 und zu den Einreisebestimmungen Kapitel 2.1. Absolvent/innen aus Drittstaaten sollten überdies die Möglichkeit zum sogenannten Weiterbildungspraktikum gem. §§ 17, 39 AufenthG kennen. Soweit Sie im Ausland oder in Deutschland erfolgreich Ihr Studium abgeschlossen haben, kann ein Praktikum hiernach möglicherweise als Weiterbildungspraktikum fortgeführt werden. Nach Prüfung des Einzelfalls kann Ihnen hiernach also ein Aufenthaltstitel zugesprochen werden. Wenden Sie sich hierfür bitte an die Bundesagentur für Arbeit.

#### **b) Sozialversicherung**

Hinsichtlich der Sozialversicherung gilt das in Kapitel 3.2.3.2.1 a) Gesagte. Falls Sie kein Entgelt bekommen oder weniger als 450 Euro verdienen, besteht zwar Versicherungsfreiheit, trotzdem müssen Sie in irgendeiner Form krankenversichert sein. Sie müssen dann eine Versicherung bei einer deutschen Krankenkasse abschließen (z.B. Techniker Krankenkasse, AOK). Informieren Sie sich dort, welches Versicherungspaket für Sie am besten ist.

#### **c) Betriebshaftpflichtversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte die Rubrik „Betriebshaftpflichtversicherung“ in Kapitel 3.2.2.1.

#### **d) Einkommenssteuer**

Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 3.2.2.2 c).

---

### 3.2.3.3 Allgemeine Rechte und Pflichten bei freiwilligen Praktika im Gap Year zwischen Bachelor und Master und besondere Hinweise

#### a) Allgemeine Rechte und Pflichten

Es gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Studierende und Absolvent/innen, die ein freiwilliges Praktikum machen. Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 3.2.3.1.

#### b) Besondere Hinweise

- **Masterstudium knüpft direkt an Bachelorstudium an**

Soweit das Masterstudium direkt an den Bachelor anknüpft, verlieren Sie Ihren Studierendenstatus nicht. Für deutsche Studierende gilt also hinsichtlich der Sozialversicherung und den weiteren Einkommensgrenzen das in Kapitel 3.2.3.1.1 Gesagte. Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz lesen bitte Kapitel 3.2.3.1.2 und Studierende aus Drittländern Kapitel 3.2.3.1.3. Falls Fragen oder Unklarheiten bezüglich Ihres Status (bin ich noch immatrikuliert oder nicht?) bestehen, wenden Sie sich bitte an die Studentenkanzlei.

- **Masterstudium knüpft nicht direkt an Bachelorstudium an**



Knüpft das Masterstudium nicht direkt an das Bachelorstudium an und verlieren Sie zwischen Bachelorabschluss und Masterstudiumsbeginn Ihren Studierendenstatus (z.B. weil Sie zwischenzeitlich nicht mehr immatrikuliert sind), dann gelten Sie als Absolvent/in. In diesem Fall gilt für Sie der **Mindestlohn** und hinsichtlich der Sozialversicherung und den weiteren Einkommensgrenzen für deutsche Studierende das in Kapitel 3.2.3.2.1 Gesagte. Studierende aus EU/EWR-Ländern und der Schweiz lesen bitte Kapitel 3.2.3.2.2 und Studierende aus Drittländern Kapitel 3.2.3.2.3. Falls Fragen oder Unklarheiten bezüglich Ihres Status (bin ich noch immatrikuliert oder nicht?) bestehen, wenden Sie sich bitte an die Studentenkanzlei.



**Übrigens:** wenn Sie ein freiwilliges Praktikum machen möchten, können Sie sich an der LMU schon ab dem ersten Semester des Masterstudiums vom Studium beurlauben lassen. Was das bringt? Entweder Sie verlieren zwischen Bachelorabschluss und Masterstudien-

---

beginn Ihren Studierendenstatus erst gar nicht, oder aber Sie holen sich den möglicherweise verlorenen Status zurück und können als Studierende/r ein Praktikum machen. Sie können sich also für den Master einschreiben, dann gleich ein Urlaubssemester beantragen und in diesem Urlaubssemester ein freiwilliges Praktikum mit Studierendenstatus und den entsprechenden rechtlichen Vorteilen machen.

Nun, da Sie wissen, welche Arten von Praktika es gibt und welche rechtlichen Regelungen Sie beachten müssen, stellt sich natürlich die Frage: Wie findet man eigentlich einen Praktikumsplatz? Und wie bewirbt man sich? Mit diesen und anderen Fragen beschäftigen wir uns im nächsten Kapitel.

### 3.3 Praktikumssuche



Bevor Sie sich in die Suche nach einem Praktikumsplatz stürzen, sollten Sie sich insbesondere beim freiwilligen Praktikum noch mit zwei wesentlichen Fragen beschäftigen. Erstens, in welchem Bereich möchten Sie tätig sein? Und zweitens, wie viel Zeit sollten Sie für die Suche einplanen?

#### 3.3.1 In welchem Bereich möchten Sie Ihr Praktikum machen?

Diese Frage ist eng mit Ihren allgemeinen Erwartungen an ein Praktikum verbunden. Gerade bei Praktika, die nicht in der Studienordnung vorgeschrieben sind, sollten Sie zumindest grob wissen, was Sie möchten und welchem Zweck das Praktikum dienen soll. Nur so können Sie ganz konkret nach einer Stelle suchen und mit dem potentiellen Praktikumsgeber darüber sprechen, in welchen Bereichen Sie eingesetzt werden könnten. Nehmen Sie sich also ein wenig Zeit, um Ihre Zielsetzung, die Sie mit einem Praktikum verbinden, zu bestimmen.

Versuchen Sie, unter anderem folgende wichtige Fragen für sich zu klären: Möchten Sie....

- eine bestimmte Branche näher kennen lernen, weil Sie in diesem Bereich schon ein Praktikum absolviert haben?
- eine für Sie ganz neue Branche kennen lernen?



- ein Forschungspraktikum machen?
- das Praktikum für Ihre Abschlussarbeit nutzen?

Wenn Sie sich das überlegt haben, können Sie für sich konkretisieren, ob Sie in einem Unternehmen oder doch eher in einer Organisation, einem Verband oder einem Verein am besten aufgehoben sind.



Ein Wort noch zum Thema Unternehmen: Es gibt natürlich viele große und sehr bekannte Unternehmen, bei denen viele Studierende gerne ein Praktikum zum Aufpolieren des Lebenslaufs „ergattern“ würden. Bedenken Sie jedoch, dass es hier besonders viel Konkurrenz bei der Praktikumsakquise gibt und es meist sehr schwer ist, einen Praktikumsplatz zu bekommen. Außerdem gehen Sie bei solchen Unternehmen oft etwas unter, da Sie häufig praktisch unbemerkt Alltagsaufgaben erfüllen. Kleinere und unbekanntere Firmen hingegen bieten Ihnen oft die Möglichkeit, aktiv an interessanten Projekten, gegebenenfalls sogar in verschiedenen Bereichen, mitzuarbeiten und damit das Unternehmen effektiv zu unterstützen. Damit haben Sie natürlich die Möglichkeit, viel praktische Erfahrung zu sammeln.

Andererseits haben kleinere Unternehmen nicht die Ressourcen für ein enges Arbeitsfeld. Das heißt, dass alle Angestellten die Facetten des Unternehmens verstehen und in der Lage sein muss, dort einzuspringen, wo und wann es nötig ist. Hier müssen Sie dann also eventuell sehr flexibel reagieren. Das hat dann aber wiederum den Vorteil, dass Sie verschiedene Bereiche kennen lernen.

### 3.3.2 Wie viel Zeit sollten Sie für die Praktikumsuche einplanen?

Eine pauschale Antwort auf die Frage, wie lange die Praktikumsuche dauert, gibt es natürlich nicht. Generell kann man aber sagen, dass Bewerbungen im Inland weniger Zeit beanspruchen als Bewerbungen aus dem Ausland. **Ausländische Studierende und Absolvent/innen**, die sich aus dem Ausland bei einem deutschen Unternehmen bewerben, müssen sich gegebenenfalls um Dinge wie die Arbeitserlaubnis bzw. den Aufenthaltstitel kümmern, ein Visum beantragen, Versicherungen abschließen, etc. Daher sollten Sie 6 bis 8 Monate vor dem geplanten Praktikumsbeginn mit den Vorbereitungen beginnen, um all

---

diese notwendigen Schritte einzuleiten. Auch Ihre Deutschkenntnisse, die für ein Praktikum in Deutschland unerlässlich sind, können Sie bei frühzeitiger Planung noch durch einen Sprachkurs verbessern. Ausländische Studierende und Absolvent/innen, die sich schon in Deutschland befinden und von hier aus bewerben, haben viele dieser Schritte schon hinter sich und müssen sich daher meist nur noch um den Praktikumsplatz selbst kümmern.

Hinsichtlich der **Praktikumsplatzsuche** selbst gilt, dass Sie sich Ihr Praktikum in der Regel selbst suchen. Das ist deshalb sinnvoll, weil diese Suche ein wichtiges Lernumfeld ist, das Ihnen Recherche- und Bewerbungsstrategien vermittelt und einen Überblick über Teilarbeitsmärkte und mögliche zukünftige Arbeitgeber gibt. Mit der Suche sollten Sie möglichst frühzeitig anfangen, da es nicht nur Unternehmen mit langen Bewerbungsverfahren gibt, sondern auch solche, die ihre Praktikumsstellen weit im Voraus planen und besetzen. Beginnen Sie am besten 4 bis 6 Monate vorher mit Ihren Recherchen – Sie möchten ja auch einen guten Platz bekommen! Versteifen Sie sich jedoch nicht unbedingt auf die großen Unternehmen mit Weltruf. Ein hier absolviertes Praktikum macht sich zwar gut im Lebenslauf, dafür gibt es meist viele Praktikumsbewerber und Sie bekommen oftmals nicht den intensiven Einblick in die Abläufe des Unternehmens, wie dies bei kleinen oder mittelständischen Unternehmen der Fall ist (siehe hierzu [3.3.1](#)).

Es gibt aber auch immer wieder Unternehmen, die ganz kurzfristig eine/n Praktikant/in suchen, etwa weil unerwartet ein Praktikumsplatz freigeworden ist oder jemand abgesagt hat. In solchen Fällen kann es sein, dass Sie ganz schnell eine Praktikumsstelle bekommen. Verlassen Sie sich aber nicht darauf und machen Sie sich lieber frühzeitig auf die Suche. So weit, so gut. Stellt sich nur noch die Frage:

---


### 3.3.3 Wie finde ich einen Praktikumsplatz?

Hierfür gibt es unterschiedliche Hilfsmittel. Wir schlagen Ihnen folgende Möglichkeiten vor:

#### a) Internet

Das Internet ist eine besonders ergiebige Quelle. Es gibt zahlreiche Praktikumsuchmaschinen sowie Job- und Praktikumsbörsen, bei denen deutsche Firmen ihre Praktikumsangebote schalten. Oftmals veröffentlichen Unternehmen auch direkt auf ihren Firmenseiten Praktikumsstellen.

Schauen Sie doch zum Beispiel mal auf folgenden Seiten vorbei:

- 
- [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) (die Job- und Praktikumsbörse von Student und Arbeitsmarkt)
  - [www.praktikum.de/german](http://www.praktikum.de/german) (Praktikumsbörse)
  - [www.unicum.de/beruf/praktikum/search.php](http://www.unicum.de/beruf/praktikum/search.php) (Praktikumsbörse)
  - [www.berufsstart.stepstone.de](http://www.berufsstart.stepstone.de) (Praktikumsbörse)
  - [www.jobrapido.de](http://www.jobrapido.de) (Meta-Suchmaschine, die verschiedene Börsen durchsucht)
  - [www.c2n.de](http://www.c2n.de) (Jobbörse)
  - [www.prabo.de](http://www.prabo.de) (Praktika im Bereich Verbände, Vereine, Stiftungen)
  - [www.kulturmanagement.net/stellenmarkt/prm/43/pd\\_1/index.html](http://www.kulturmanagement.net/stellenmarkt/prm/43/pd_1/index.html) (Praktikumsbörse für den Kulturbereich)

#### b) Direktes Herantreten an die Firma

Sie können natürlich auch direkt an Firmen in Deutschland herantreten. Nachdem Sie sich überlegt haben, in welcher Branche und in welcher Stadt Sie arbeiten möchten, können Sie über Suchmaschinen im Internet herausfinden, welche Firmen in Ihrem Wunschbereich und in Ihrer Wunschstadt tätig sind. Entweder Sie durchsuchen dann die Firmenseiten nach Ausschreibungen oder Sie ergreifen die Initiative und fragen nach, ob es möglich wäre, bei der jeweiligen Firma ein Praktikum zu absolvieren. Dies erfolgt am besten telefonisch, da Sie in diesem Fall erst einmal herausfinden müssen, wer für Sie der richtige Ansprechpartner ist und an wen Sie bei Interesse seitens der Firma Ihre Bewerbungsunterlagen schicken sollen. Sammeln Sie vor dem Gespräch auf der Firmenhomepage möglichst viele Informationen und lassen Sie diese in das Gespräch einfließen. Verkaufen Sie sich möglichst gut,

---

indem Sie in dem Telefonat durchklingen lassen, dass Sie sich sehr für das Unternehmen interessieren und Gründe anbringen, warum sowohl Sie als auch das Unternehmen sehr gut von dem Praktikum profitieren können.


Gerade für ausländische Studierende und Absolvent/innen erfordert ein solches Telefongespräch natürlich Mut und vor allem Sprachkompetenz. Für Sie empfiehlt es sich daher, dass Sie das Telefonat auf Deutsch vorher üben – z.B. mit Freunden oder Verwandten, die auch Deutsch sprechen und verstehen. Doch die Überwindung lohnt sich – das direkte Herantreten an die Firma ist einer der besten Wege, ein Ihren persönlichen Vorstellungen entsprechendes Praktikum zu finden. Und: Sie können sich im Rahmen der schriftlichen Bewerbung auf das Telefonat mit der jeweiligen Person beziehen (notieren Sie sich den Namen!), was für Sie einen Pluspunkt darstellt.

Um Ihnen diese Herangehensweise zu erleichtern, bietet das Hochschulteam der Bundesagentur für Arbeit regelmäßig ein Seminar zur ersten Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern an (Termine unter [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de)).

### c) Messebesuche

Im Vergleich zur rein schriftlichen Bewerbung haben Messen den Vorteil, dass Sie hier bereits erste persönliche Kontakte knüpfen und Einzelgespräche führen können. Dies erleichtert Ihnen die Stellensuche erheblich. Nutzen Sie hierfür z.B. das Angebot der LMU. Student und Arbeitsmarkt organisiert regelmäßig im Lichthof des Hauptgebäudes *Branchentreffs* für verschiedene Fachbereiche (achten Sie auf aktuelle Informationen unter [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de)). Ihre Bewerbungsmappe nehmen Sie am besten gleich mit!

### d) Praktikumsberichte

 Es gibt im Internet zahlreiche Seiten (z.B. [www.meinpraktikum.de](http://www.meinpraktikum.de)), auf denen Sie Praktikumsberichte von Studierende lesen können, die bereits ein Praktikum absolviert haben. In diesen Berichten können Sie nicht nur nachlesen, in welchen Unternehmen und Institutionen Ihre Vorgänger/innen tätig waren. Vielmehr liefern sie auch viele sonstige nützliche Tipps aus erster Hand.

### **e) Beziehungen**

Sie kennen jemanden, der in einem für Sie interessanten Unternehmen arbeitet? Dann fragen Sie nach, ob dort Praktikant/innen gesucht werden! Beziehungen sind oft Gold wert und erleichtern Ihnen den Zugang zu Firmen und anderen Institutionen. Falls Sie als ausländische/r Studierende/r in Ihrer Heimat als Werkstudent/in tätig sind, können Sie auch in Ihrer Firma nachfragen, ob es eine Zweigstelle in Deutschland gibt oder eine Firma, mit der schon öfters zusammengearbeitet wurde und die Praktikumsstellen anbietet. Sprechen Sie auch mit Verwandten, Bekannten, Freunden, anderen Studierende und Professoren. Denn ein bisschen „Vitamin B“ öffnet auch hier so manche Tür.

### **f) Netzwerke**

Nutzen Sie soziale Netzwerke im Internet. Jeder Nutzer hat in seinem persönlichen Profil einen Info-Bereich, in dem er Angaben über seine Arbeitgeber oder Beziehungen machen kann. Es gibt auch unterschiedliche Gruppen zu diversen Städten, in denen Mitglieder kontaktiert werden können. Vielleicht ergibt sich ja etwas...

### **g) Besonderer Hinweis für das Gap Year zwischen Bachelor- und Masterstudium**

Einige Unternehmen bieten mittlerweile speziell konzipierte Gap Year-Praktikanten-Programme an – insbesondere die großen und namhaften Unternehmen. Fragen Sie einfach nach, ob es ein solches Programm gibt und unter welchen Voraussetzungen Sie an dem Programm teilnehmen können.



Weitere Informationen rund um das Thema Praktikumssuche finden Sie z.B. unter [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) – Rund ums Praktikum

### **3.3.4 Die schriftliche Bewerbung**

Sobald Sie eine interessante Praktikumsausschreibung gefunden haben oder Sie durch ein persönliches Gespräch erfolgreich an das Unternehmen herangetreten sind, kommt der nächste wichtige Schritt: die Bewerbung. Die schriftliche Bewerbung für ein Praktikum unterscheidet sich nicht wesentlich von der Bewerbung für einen „richtigen“ Job. Sie sollte

---

also normalerweise ein **Anschreiben**, Ihren **tabellarischen Lebenslauf** und diverse **Zeugnisse** (z.B. Abiturzeugnis, gegebenenfalls Universitäts- und v.a. Arbeitszeugnisse) enthalten. Wichtig ist, dass Sie sich vorher erkundigen, ob eine vollständige oder eine Kurzbewerbung gewünscht wird und ob Sie die Bewerbung per Post, E-Mail oder online (durch Hochladen Ihrer Unterlagen auf der Firmenseite) zukommen lassen sollen. Achten Sie bei einer E-Mail- und Onlinebewerbungen darauf, dass Sie Ihre Unterlagen in einem Dokument verschicken, das nicht zu groß ist. Manche Unternehmen begrenzen die maximale Größe auf 2 MB.



**Ausländische Studierende und Absolvent/innen** sollten beachten, dass es bei der Bewerbung in Deutschland Unterschiede zur Bewerbung in Ihrer Heimat geben kann. Je nachdem, woher Sie kommen, darf in Ihrer Heimat möglicherweise z.B. kein Foto oder Geburtsdatum in der Bewerbung enthalten sein, oder der Lebenslauf muss handschriftlich angefertigt werden. In Deutschland ist das anders. Hier enthält der Lebenslauf unter anderem ein Foto und das Geburtsdatum und muss am PC erstellt werden.

Zur Orientierung für eine Bewerbung bei einem deutschen Unternehmen finden Sie einen **Musterlebenslauf** in **Anhang 1** und ein **Musteranschreiben** in **Anhang 2**. Gute Hinweise für die Bewerbungsgestaltung finden Sie beispielsweise auch unter <http://www.onlinebewerbung.org> und <http://karriere-journal.monster.de>. Gegen ein Pfand von 20 Euro und das Hinterlassen einer Adresse können Sie sich im Büro von Student und Arbeitsmarkt (Ludwigstraße 27/I. Stock) zudem Bücher ausleihen, die bei der Bewerbung helfen.



Insgesamt sollten Sie Ihren Bewerbungsunterlagen **ausreichend Zeit** widmen. Insbesondere Ihr Lebenslauf und das Anschreiben, in dem Sie Ihre Motivation, Erfahrungen und Kenntnisse präsentieren, sollten gut und gründlich erstellt werden. Denn sie sind Ihr „Aushängeschild“ und entscheiden oft darüber, ob der Praktikumsgeber Interesse an Ihnen hat. Dabei lohnt es sich für ausländische Studierende und Absolvent/innen, das Schreiben von einem Deutschmuttersprachler überprüfen zu lassen. Er kennt typische Redewendungen und findet letzte Fehler.

### 3.3.5 Das Bewerbungsgespräch

#### a) Die Einladung

Meistens dauert es einige Zeit, bis sich der Praktikumsgeber nach einer schriftlichen Bewerbung bei Ihnen meldet. Haben Sie nach zwei Wochen noch keine Rückmeldung erhalten, können Sie den Status Ihrer Bewerbung z.B. telefonisch erfragen.

Bei Interesse werden Sie zu einem **Bewerbungsgespräch eingeladen**. Mit **ausländischen Studierende und Absolvent/innen**, bei denen die Einladung zu einem persönlichen Gespräch geographisch nicht möglich ist (es rentiert sich z.B. nicht, nur für ein Bewerbungsgespräch von Brasilien nach Deutschland zu kommen), wird das Bewerbungsgespräch entweder aus einem informellen E-Mail-Austausch bestehen oder aber es wird ein Termin für ein Telefoninterview vereinbart. Hierbei ist, wie oben unter 3.3.3. b) „Direktes Herantreten an die Firma“ bereits besprochen, gute Sprachkompetenz gefragt. Es gilt also auch hier: verbessern Sie – soweit nötig – Ihre Deutschkenntnisse in einem Sprachkurs und üben Sie den möglichen Gesprächsablauf vorher mit Verwandten oder Freunden, die die Sprache sprechen.

#### b) Das Gespräch

Bevor näher auf das Bewerbungsgespräch selbst eingegangen wird, vorab noch ein Hinweis für **ausländische Studierende und Absolvent/innen**: Ebenso wie bei der schriftlichen Bewerbung sollten Sie beachten, dass bei einem Bewerbungsgespräch in Deutschland andere Gepflogenheiten gelten können als in Ihrer Heimat. Während man sich in manchen Ländern z.B. zur Begrüßung verneigt, schüttelt man in Deutschland die Hand. Und während es in manchen Ländern beispielsweise nicht üblich ist, von sich aus Fragen zu stellen, sollten Sie das in einem Bewerbungsgespräch in Deutschland unbedingt tun. Denn damit zeigen Sie Ihr Interesse am Unternehmen und an der zukünftigen Arbeit. Um sich auf solche und andere Fragen vorzubereiten, könnten Sie in Ihrer Heimat (z.B. an der Heimatuni) eventuell ein Bewerbungstraining besuchen. Informieren Sie sich, ob so etwas angeboten wird. Falls Sie sich schon in Deutschland aufhalten, können Sie so ein Training an der LMU machen. Student und Arbeitsmarkt bietet regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit Bewerbungstrainings an. Aktuelle Termine finden Sie auf

---

[a.lmu.de](http://a.lmu.de) oder im Newsletter von Student und Arbeitsmarkt, den Sie unter [www.s-a.lmu.de/newsletter](http://www.s-a.lmu.de/newsletter) abonnieren können.

Damit Sie als **angehende/r Praktikant/in** wissen, was in einem deutschen Bewerbungsgespräch normalerweise auf Sie zukommt, haben wir nachfolgend einige Hinweise und Tipps für Sie zusammengestellt:

## **1. Vorbereitung**

Mit der Einladung zum Vorstellungsgespräch haben Sie eine wichtige Hürde im Bewerbungsverfahren erfolgreich übersprungen. Nun müssen Sie sich gut darauf vorbereiten, den potentiellen Praktikumsgeber erneut davon zu überzeugen, dass Sie der/die richtige Kandidat/in sind. Zur Vorbereitung gehört vor allem, dass Sie sich ausgiebig auf der jeweiligen Homepage über das Unternehmen informieren. Das ist deshalb wichtig, weil oftmals Fragen zu diesen Themengebieten gestellt werden, z.B. "Warum bewerben Sie sich gerade bei uns?" oder "Was reizt Sie an uns und was wissen Sie über unser Unternehmen?". Zu einer guten Vorbereitung gehört auch, dass Sie sich überlegen, wie Sie sich selbst kurz präsentieren. Beschreiben Sie hierzu kurz Ihren bisherigen Werdegang und die daraus resultierende Motivation für das angestrebte Praktikum. Bereiten Sie außerdem eigene Fragen zum Unternehmen und zur Praktikumsstelle vor – damit signalisieren Sie Interesse am Unternehmen und an der offenen Stelle. Dazu gehören z.B. Fragen zum Aufgabengebiet (z.B. Welche Aufgaben übernehme ich?, Auf welche Aufgaben wird der größte Wert gelegt?), zum Unternehmen (z.B. Welche aktuellen Projekte werden gerade in der Abteilung bearbeitet?) und zur Arbeitsweise (z.B. In welchem Umfang bin ich eigenverantwortlich?). Es empfiehlt sich auch, die Gesprächssituation mit Freunden oder Verwandten vorher zu üben – insbesondere, wenn es sich um eines Ihrer ersten Bewerbungsgespräche handelt.

## **2. Ablauf**

Ein Vorstellungsgespräch läuft natürlich nie gleich ab. In den meisten Fällen wird das Vorstellungsgespräch aber direkt beim Unternehmen in einem Konferenzzimmer oder Büro stattfinden. Manchmal werden die Bewerber auch mit einer Führung



durch das Unternehmen mit den Gegebenheiten bekannt gemacht, während man sich in ungezwungener Atmosphäre austauschen kann. Auch die Anzahl der Gesprächsteilnehmer kann variieren. Manchmal unterhalten Sie sich nur mit einem Mitarbeiter aus der Personalabteilung, manchmal sind auch weitere Personen am Gespräch beteiligt (z.B. der Leiter der Abteilung, in der Sie das Praktikum absolvieren möchten, oder – bei kleinen Unternehmen – der Geschäftsführer).

Grundsätzlich können Sie sich hinsichtlich des Ablaufs an folgendem grobem Schema orientieren:

- Begrüßung
- Smalltalk
- Personaler stellt das Unternehmen, die Abteilung und die zu besetzende Stelle vor
- Bewerber stellt sich in kurzer Selbstpräsentation vor
- Personaler stellt stellenbezogene und fachliche Fragen an den Bewerber
- Der Bewerber hat seinerseits die Möglichkeit zu Fragen
- Kurze Auswertung und Absprache für die weitere Vorgehensweise

### **3. Umgang mit Fragen seitens des Unternehmens**

Im Rahmen des Vorstellungsgesprächs wird Ihnen normalerweise eine Reihe von Fragen gestellt. Neben Fragen zur Stelle und zum Unternehmen gehören dazu unter anderem auch Fragen zu Ihrer Persönlichkeit (z.B. Welche guten Charaktereigenschaften zeichnen Sie aus?, Welche würden Sie gerne verändern?, Was sind Ihre Stärken?, Was Ihre Schwächen?), zur Ausbildung (z.B. Warum haben Sie sich für dieses Studium entschieden?) und zur Zusammenarbeit (z.B. Wie wichtig ist Ihnen Teamarbeit?). Natürlich können auch unangenehme Fragen auftreten, z.B. wenn sich Absolvent/innen für ein Praktikum bewerben und die Frage auftaucht, ob Sie sich für eine Festanstellung nicht gewachsen fühlen.

Für den Umgang mit Fragen gilt generell, dass es keine scharfe Trennung zwischen "richtig" oder "falsch" gibt. Stattdessen geht es darum, dass Sie Authentizität ausstrahlen und sich als unverwechselbare Persönlichkeit vorstellen. Ein Tipp noch zur



beliebten Frage bezüglich Ihrer Stärken und Schwächen: nennen Sie die Stärken, die für die Praktikumsstelle essentiell sind und die Schwächen, die für die Stelle sogar von Vorteil sein können. Wenn Sie z.B. kommunikativ sind, erwähnen Sie Ihre Kommunikationsstärke, wenn Sie viel mit Kunden Kontakt haben werden. Und wenn Sie z.B. jemand sind, der Aufgaben immer auf den letzten Drücker erledigt, muss dies nicht unbedingt eine Schwäche sein. Vielmehr kann es darauf hinweisen, dass Sie Aufgaben unter hoher Stressbelastung gut bewältigen können, was, je nach Stelle, ein Vorteil sein kann. Wägen Sie also ab und überlegen Sie sich schon vor dem Gespräch, welche Stärken und Schwächen Sie „offenbaren“ werden.

#### **4. Was Sie Ihrerseits auf jeden Fall klären sollten**

Damit Sie auch tatsächlich Praxiserfahrung sammeln können und nicht ausschließlich zum Kaffeekochen und Kopieren eingesetzt werden, ist es wichtig zu klären, ob Sie einen festen Betreuer bekommen und ob Sie auch inhaltlich arbeiten können, also Ihnen etwa ein Projekt übertragen wird. Hierzu müssen Sie jedoch auch selbst zumindest eine grobe Vorstellung davon haben, in welchem Bereich Sie gerne eingesetzt werden möchten. Informieren Sie sich hierzu auf der Unternehmenshomepage, was im Rahmen der Ausschreibung oder des telefonischen Gesprächs im Rahmen der Initiativbewerbung für Sie in Frage käme.

Und was das Thema Vergütung anbelangt: soweit der Praktikumsgeber diesen Punkt nicht selbst anspricht, dürfen Sie das Thema ruhig auf den Tisch bringen. Zwar haben Sie nur beim freiwilligen Praktikum und nicht beim Pflichtpraktikum gem. § 26 i.V.m. § 17 I 1 BBiG einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Sie können aber auch im Falle eines Pflichtpraktikums fragen, ob eine Vergütung gezahlt werden würde. Darüber hinaus können Sie sich erkundigen, ob es z.B. eventuelle Zuschüsse zur Miete, Essensgutscheine und – für ausländische Studierende und Absolvent/innen oder falls das Praktikum an einem anderen als dem Studienort stattfindet – Hilfe bei der Zimmervermittlung gibt. Fragen kostet schließlich nichts und wenn Sie einen Vorteil daraus ziehen, umso besser! Beachten Sie hierzu bitte auch die Ausführungen zum Mindestlohn in Kapitel 3.2.1.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Hinweisen sei noch angemerkt, dass Student und Arbeitsmarkt in Kooperation mit der Agentur für Arbeit regelmäßig Bewerbungstrainings

---

anbietet. Dabei können sogar einzelne Bewerbungsgesprächssituationen aktiv geübt werden. Aktuelle Termine finden Sie auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) oder im Newsletter von Student und Arbeitsmarkt, den Sie unter [www.s-a.lmu.de/newsletter](http://www.s-a.lmu.de/newsletter) abonnieren können. Darüber hinaus können Sie sich gegen ein Pfand von 20 Euro und das Hinterlassen einer Adresse im Büro von Student und Arbeitsmarkt (Ludwigstraße 27/I. Stock) Bücher ausleihen, die sich mit dem Thema Bewerbungsgespräch befassen.

### 3.3.6 Nach der Zusage



Sie haben eine Zusage bekommen? Klasse! Ganz wichtig ist jetzt, dass Sie sich um einen schriftlichen Praktikumsvertrag bemühen, auch wenn es sich um eine unbezahlte Stelle handelt. Zwar sind theoretisch auch mündliche Verträge bindend, aber durch eine Verschriftlichung ist der Praktikumsgeber nicht nur an die Zusage gebunden, vielmehr benötigen Sie den Vertrag auch für die spätere Anerkennung des Praktikums durch die Hochschule, für den Fall, dass Sie sich beurlauben lassen möchten, und – im Falle ausländischer Studierender und Absolvent/innen – für den Antrag auf ein Stipendium oder eine andere Förderung (siehe hierzu Kapitel 3.4).

Der **Praktikumsvertrag** sollte folgende wesentliche Punkte enthalten:

- Dauer des Praktikums (ausländische Studierende und Absolvent/innen sollten die Mindestdauer des Praktikums beachten, wenn Sie sich für ein Stipendium und ein Visum bewerben! Mehr dazu in Kapitel 3.4 und in Kapitel 2.2)
- Arbeitszeiten (wenn Sie sich für ein Stipendium bewerben oder beurlauben lassen möchten, muss es sich um ein Vollzeitpraktikum, d.h. mindestens 30 Stunden die Woche, handeln)
- Genaue Festlegung Ihrer Aufgaben (besonders wichtig für ein Stipendium und wenn Sie sich beurlauben lassen möchten)
- Evtl. Vergütung (beachten Sie hierzu insbesondere auch das Kapitel 3.2.1 zum Mindestlohn)
- Urlaub (Dauer und evtl. Lohnfortzahlung)

---

Falls sich ausländische Studierende und Absolvent/innen für ein Stipendium bewerben, kann es sein, dass für das Stipendienprogramm eine spezielle Vertragsvorlage für das Praktikum besteht. Erkundigen Sie sich einfach, was hier geregelt ist.

Wissenswertes zum Praktikantenvertrag können Sie in Seminaren zum Thema Arbeits- und Praktikantenvertrag lernen, die von Student und Arbeitsmarkt in Kooperation mit Rechtsanwälten regelmäßig angeboten werden. Aktuelle Termine finden Sie hier: [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de).

### 3.4 Finanzierung

Praktika sind nicht immer vergütet und wenn, dann z.T. nicht ausreichend (siehe hierzu auch das Kapitel 3.2.1 zum gesetzlichen Mindestlohn). Daher sollten Sie sich schon früh Gedanken machen, wie Sie weiterhin Ihre Miete und sonstigen Lebensunterhaltskosten zahlen, bzw. – im Falle ausländischer Studierender und Absolvent/innen – die Kosten für Reise und Lebensunterhalt, Visa, evtl. anfallende Sprachkurse und weiterlaufende Mietkosten im Heimatland finanzieren. Nachfolgend werden Ihnen einige Möglichkeiten vorgestellt.



#### 3.4.1 Wenn Sie noch studieren

Gegenüber Absolvent/innen haben Studierende den Vorteil, dass Sie unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf BAföG haben, in der Krankenkasse zum Studententarif versichert sind und oftmals in verschiedenen Bereichen Vergünstigungen bekommen. Trotzdem sind – gerade in München – die Lebenshaltungskosten hoch. „Dann arbeite ich eben nebenbei und verdiene mit einem Nebenjob Geld“, denken sich viele Studierende, die in ihrem Praktikum nur wenig bis gar nichts verdienen. Bedenken Sie jedoch: bei einer Praktikumswoche von 30-40 Stunden fehlt Ihnen für eine Nebentätigkeit schlichtweg die Zeit. Sie müssen also anders vorsorgen, um finanziell über die Runden zu kommen. Es gibt, unter anderem, folgende Möglichkeiten:

- Sparen Sie – wenn möglich – frühzeitig und **bilden Sie Rücklagen**, mit denen Sie den Praktikumszeitraum überbrücken können.
- Überlegen Sie, ob eine **finanzielle Unterstützung seitens Ihrer Eltern** in Frage kommt
- Ausländische Studierende, die an Ihrer Heimatuni immatrikuliert sind, sollten dort erfragen, ob eine Beurlaubung möglich ist, um mögliche **Studienbeiträge** zu sparen.
- Zur Finanzierung trägt auch das **Kindergeld** bei. Damit Sie bzw. Ihre Eltern das Kindergeld während des freiwilligen oder Pflichtpraktikums weiterhin beziehen, müssen Sie darauf achten, dass Sie im Praktikum Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben, die als Grundlage für die Ausübung des angestrebten Berufes notwendig sind. Denn nur dann befinden Sie sich "in Berufsausbildung", wie es das Gesetz für den Bezug von Kindergeld für Kinder bis zum 25. Lebensjahr verlangt. Weitere Informationen – auch zu einer möglichen Verdiensthöchstgrenze – erteilt Ihnen die Familienkasse.
- Falls Sie **BAföG** beziehen, sollten Sie hinsichtlich dieser wichtigen Förderquelle folgendes beachten:
  - Sie erhalten weiterhin wie gewohnt BAföG, wenn Sie ein Pflichtpraktikum während des Semesters oder den Semesterferien machen. Sollte das Praktikum vergütet sein, wird dies allerdings bei der Berechnung des BAföG-Satzes miteinbezogen. Das bedeutet, dass Sie während des bezahlten Pflichtpraktikums weniger BAföG erhalten.
  - Das gilt auch, wenn Sie das Pflichtpraktikum, welches für Ihr angestrebtes Studium zwingend erforderlich ist, noch vor dem eigentlichen Studienbeginn (d.h. noch vor der Immatrikulation) absolvieren (in diesem Fall können Sie auch ohne Studierendenstatus eine Förderung durch BAföG beantragen).
  - Wenn Sie ein freiwilliges Praktikum während des Semesters oder der Semesterferien absolvieren, bekommen Sie auch weiterhin BAföG. Auch hier wird allerdings bei einem entgeltlichen Praktikum der Verdienst angerechnet.
  - Bei freiwilligen Praktika vor dem Studium oder während eines Urlaubssemesters erhalten Sie keine BAföG – Förderung.

- 
- **Wichtig:** erkundigen Sie sich hinsichtlich Ihres BAföG-Anspruchs immer nochmal zusätzlich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung!

- Für **ausländische Studierende**, die aus dem Ausland kommen und an ihrer Heimatuni immatrikuliert sind, gilt: bewerben Sie sich für ein **Stipendium!** Auch wenn ein Stipendium nicht Ihren gesamten Aufenthalt in Deutschland bezahlt, so handelt es sich doch um einen nützlichen Zuschuss.

Eines der bekanntesten Stipendien für Studierende aus dem Ausland ist das Stipendium für **Erasmus-Praktika** im Rahmen des Programms Erasmus+. Es fördert Studierende, die ein 2- bis 12-monatiges freiwilliges oder Pflichtpraktikum in einem Unternehmen der freien Wirtschaft im europäischen Ausland (EU- und EWR-Staaten), d.h. auch Deutschland, absolvieren. Ausgenommen sind Einrichtungen, die EU-Gelder verwalten. Die Förderungshöhe beläuft sich je nach Zielland zwischen etwa 10 und 20 Euro pro Tag. Am Programm Erasmus+ sind derzeit folgende Länder beteiligt: Alle Mitgliedstaaten der EU, die Türkei, Island, Liechtenstein, Norwegen sowie Mazedonien. Wenn Sie an einer Hochschule in einem dieser Länder immatrikuliert sind, kommt also eine Förderung über dieses Programm für Sie in Frage – und zwar unabhängig von Ihrer Nationalität.

**Wichtig** ist, dass Sie sich an ihrer Heimatuni für dieses Programm bewerben, nicht an der LMU!

Welche Fördermöglichkeiten es sonst noch für ein Praktikum in Deutschland gibt, erfahren Sie an Ihrer Heimatuni.

Für **deutsche Studierende** bestehen grundsätzlich leider keine Fördermöglichkeiten durch Stipendien bei Praktika in Deutschland.

- Sowohl für **deutsche** als auch **ausländische Studierende** kommt ein **Bildungskredit** in Betracht. Er fördert auch Praktika im Inland, wenn das Praktikum in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Hochschule steht. Hierüber muss eine Bestätigung Ihrer Universität vorgelegt werden. Darüber hinaus kann er auch während eines Urlaubssemesters gewährt werden, wenn die Beurlaubung aufgrund eines Praxissemesters erfolgt. Der Kredit ist zeitlich befristet und zu günstigen Konditionen erhältlich, kann maximal bis zum 36. Lebensjahr oder 12. Studien-/Hochschulsemester beantragt werden und wird maximal in Höhe von 7200 Euro gewährt. Beantragt wird er beim Bundesverwaltungsamt. Er kann neben dem BA-

---

föG als zusätzliche finanzielle Quelle laufen, da er auch unabhängig vom elterlichen Einkommen ist. Vier Jahre nach der ersten Auszahlung beginnt die Rückzahlung. Wenn Sie ein Stipendium bekommen, hat dies keinen Einfluss auf den Bildungskredit. Unter anderem unter folgenden Voraussetzungen kann er in der Regel auch Ausländer/innen gewährt werden:

- wenn Sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben
- ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher ist
- Sie Kind einer/eines Deutschen oder einer/eines Unionsbürgerin/-bürgers mit Daueraufenthaltsrecht sind
- der Auszubildende Asylberechtigter, aufgenommener Flüchtling oder Heimatloser ist

Anderen Ausländern wird der Bildungskredit im Regelfall dann gewährt, wenn Sie oder zumindest ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig waren. Nähere Informationen zum Thema Bildungskredit erhalten Sie beim Bundesverwaltungsamt.

Alle ausländischen Studierenden, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sollten sich informieren, ob Ihnen in Ihrer Heimat womöglich ein Bildungskredit gewährt wird.



### **3.4.2 Wenn Sie Ihr Studium schon abgeschlossen haben**

Auch für Absolvent/innen stellt sich die Frage nach der Finanzierung des Praktikums. Seit der Einführung des Mindestlohns zum 01.01.2017 müssen Sie als Absolvent/innen im Praktikum mit 8,84 Euro pro Stunde entlohnt werden. Da Sie aber nicht mehr immatrikuliert sind, fallen viele Vergünstigungen und ein möglicher Anspruch auf BAföG weg. Auch das wichtige Thema „Krankenversicherungsbeitrag“ sollten Sie bedenken. Schließlich sind nach dem Studium die günstigen Studententarife passé. Das Thema erledigt sich nur, wenn Sie in Ihrem freiwilligen Praktikum mehr als 450 Euro brutto verdienen, denn dann werden Sie krankenversicherungspflichtig und der Arbeitgeber zahlt einen Teil Ihres Krankenversicherungsbeitrags. Falls Sie weniger als 450 Euro brutto verdienen, müssen Sie in den sauren Apfel beißen und sich selbst freiwillig versichern, soweit Sie nicht familienversichert sind (zum Thema Familienversicherung lesen Sie bitte die Rubrik „Krankenversicherungsbeitrag“ in Kapitel 3.2.2.1).




Für Absolvent/innen ist es daher oft ratsamer, **Alternativen** zum Praktikum zu suchen. Falls Sie Berufserfahrung sammeln und Kontakte knüpfen möchten, ist ein fair bezahlter (Teilzeit-) Job dafür ebenso geeignet wie ein Praktikum. Sie können Ihrem Wunschunternehmen aber z.B. auch eine befristete Beschäftigung vorschlagen – bei entsprechendem Gehalt sind die größten Geldsorgen damit erst mal vom Tisch. Denken Sie auch an die Möglichkeit des Berufseinstiegs über Zeitarbeit. Zeitarbeit bedeutet, dass Sie als Arbeitnehmer/in bei einer Zeitarbeitsfirma angestellt sind, die Sie dann wiederum an andere Unternehmen verleiht. Dort arbeiten Sie dann nur so lange, wie Sie das Entleihunternehmen braucht. Danach werden Sie an das nächste Kundenunternehmen verliehen. Beiden Seiten, sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer, bietet das einfache Prinzip der Zeitarbeit viele Vorteile. Viele Unternehmen nutzen Zeitarbeitsfirmen als Möglichkeit, hochqualifizierte Mitarbeiter/innen für mehrjährige projektbezogene Tätigkeiten zu gewinnen, um sie gegebenenfalls in der Zukunft zu übernehmen. Ihnen als Absolvent/in wird dabei eine Festanstellung geboten und die Möglichkeit, in Einsätzen bei den Kundenunternehmen verschiedene Branchen und Arbeitgeber kennen zu lernen. Gerade in der Startphase der Karriere können Sie als Berufseinsteiger/in so Ihre Präferenzen und Berufsziele überprüfen. Auch sind Sie durch einen Zeitarbeitsvertrag nicht an das Unternehmen gebunden. Damit bleiben Sie flexibel, ohne sich die Möglichkeit einer Festanstellung zu verbauen. Während Ihres Angestelltenverhältnisses gelten dabei für Sie die gleichen Arbeitnehmerrechte und Sozialleistungen wie für andere Arbeitnehmer auch: Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, bezahlter Urlaub, das allgemeine Arbeitsrecht, das gesamte Arbeitsschutzrecht, das Kündigungsschutzgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Mutterschutzgesetz u.v.m. Natürlich kann die Zeitarbeit auch Nachteile haben, z.B. schlechtere Bezahlung als beim Stammpersonal. Damit Sie sich nicht dauerhaft unter Wert verkaufen, ist es daher wichtig, die Zeitarbeit immer nur als Überbrückung zu sehen, und nicht als „Dauerzustand“.

Falls Sie sich trotz dieser Alternativen für ein **Praktikum** entscheiden, gibt es unter anderem folgende Finanzierungsmöglichkeiten:

- Bilden Sie frühzeitig **Rücklagen**, mit denen Sie den Praktikumszeitraum überbrücken können.



- 
- Überlegen Sie, ob eine **finanzielle Unterstützung Ihrer Eltern** in Betracht kommt – das geht natürlich nur, wenn Ihre Eltern überhaupt die Möglichkeit haben, Ihnen finanziell unter die Arme zu greifen.
  - Auch **staatliche Hilfen** kommen unter Umständen in Betracht, um finanziell über die Runden zu kommen. Im Einzelfall können Sie Anspruch auf Wohngeld oder Arbeitslosengeld II haben. Das Wohngeld ist ein Zuschuss für Mieter oder Eigentümer mit niedrigem Einkommen. Für einen Wohngeldanspruch müssen Sie also über Einkommen verfügen, d.h. im Praktikum so viel verdienen, dass es zumindest für den allgemeinen Lebensunterhalt reicht. Wer allein mit Wohngeld seine Bedürftigkeit beheben kann, bekommt dann natürlich kein Arbeitslosengeld II mehr. Verdienen Sie als Praktikant/in jedoch so wenig oder gar nichts, sodass Sie auch mit Wohngeld noch bedürftig wären, bekommen Sie nur Arbeitslosengeld II und kein Wohngeld.



**Wichtig:** Da das Zusammenspiel von Arbeitslosengeld II und Wohngeld recht kompliziert ist und von zahlreichen Faktoren abhängt (z.B. von Zahl und Alter der Personen im Haushalt und dem Gesamteinkommen dieser Personen, der Region, in der man lebt, etc.), müssen Sie im Einzelfall auf jeden Fall klären, ob eine staatliche Hilfe für Sie in Frage kommt. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an die Arbeitsagentur.

- Für **ausländische Absolvent/innen** kommt zusätzlich die Förderung durch ein **Stipendium** für Absolvent/innen in Betracht. Beliebt ist beispielsweise das **Erasmus-Praktikum**, welches Betriebspraktika in einem anderen Land als dem Herkunftsland und dem Studienort des Absolvent/innen (z.B. für Absolvent/innen ausländischer Universitäten: Deutschland) fördert.

Praktika dürfen dabei aber nicht in Unternehmen stattfinden, die anderweitig aus EU-Förderprogrammen profitieren. Das Praktikum muss dabei mindestens zwei und maximal zwölf Monate dauern und als Vollzeittätigkeit (in der Regel 30 Stunden/Woche) stattfinden. Beachten Sie allerdings, dass Sie sich bewerben müssen, solange Sie noch immatrikuliert sind. Am Erasmus-Praktikum sind derzeit folgende Länder beteiligt: Alle Mitgliedstaaten der EU, die Türkei, Island, Liechtenstein, Norwegen und Mazedonien. In diesen Ländern wird das Programm also angeboten. Bewerben können Sie sich – unabhängig von Ihrer Nationalität – wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in einem dieser Länder haben.



---

**Wichtig** ist, dass Sie sich an ihrer Heimatuni für dieses Programm bewerben, nicht an der LMU! Ihre Heimatuni muss außerdem am Programm teilnehmen. Weiterhin müssen Sie sich unbedingt bewerben, **solange Sie noch immatrikuliert sind! Bitte beachten Sie auch:** Wenn Ihr Praktikum bezahlt ist, wird dieses Praktikumsentgelt normalerweise angerechnet und Förderungen reduzieren sich. Informieren Sie sich also genau, ab welchem Praktikumsentgelt eine Förderung reduziert wird oder evtl. gar nicht gewährt werden kann. Nähere Informationen zu diesem Programm erhalten Sie an ihrer Heimatuni.

Weitere Fördermöglichkeiten bestehen z.B. im Rahmen internationaler Austauschprogramme. Ein Beispiel ist das Internationale Parlamentsstipendium, bei dem Staatsbürger/innen aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Frankreich, Israel oder den USA, die ihr Studium abgeschlossen haben, für fünf Monate im deutschen Parlament arbeiten (mehr Information unter <https://www.bundestag.de/ips>). Auch Förderungen durch internationale Organisationen sind möglich, wenn Sie bei einer solchen Organisation tätig werden (möchten). In Betracht kommen z.B. die „Young Professionals Programs“ der Weltbank, des IWF oder von UNICEF. Das “Young Professionals Program” der Weltbank z.B. richtet sich an Doktorand/innen und Absolvent/innen von natur-, umwelt-, sozial-, wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen, die maximal 32 Jahre alt sind und über mindestens drei Jahren Berufserfahrung verfügen. Während der 24 Monate erhalten die Teilnehmer/innen Einblicke in die unterschiedlichen Aktivitäten der Weltbank und durchlaufen zwei einjährige “on the job”-Trainings, in denen verschiedene Aufgabenbereiche bearbeitet werden.

Welche Fördermöglichkeiten es sonst noch gibt, erfahren Sie an Ihrer Heimatuni.

Für **deutsche Absolvent/innen** bestehen grundsätzlich für Praktika in Deutschland leider keine Fördermöglichkeiten durch Stipendien.



### 3.5 Vorbereitungen für die Durchführung des Praktikums



#### 3.5.1 Vorbereitungen, die die Hochschule betreffen

- **Allgemeines**

Soweit das Praktikum Teil Ihres Studiums ist, ist es üblich, dem/r Praktikumsbetreuer/in mitzuteilen, wo Sie das Praktikum machen und am Ende einen schriftlichen Praktikumsbericht abzugeben. Falls Sie einen Bachelor- oder Masterstudiengang absolvieren, sollten Sie sich auch erkundigen, wie viele Credit Points Sie im Praktikum erwerben müssen. Informationen darüber, wer Praktikumsbetreuer in Ihrem Fachbereich ist und was Sie hinsichtlich Dauer, Anrechnung, etc. bei einem Pflicht- oder freiwilligen Praktikum beachten müssen, erhalten Sie bei Ihrer Fachstudienberatung. Falls Ihr Fachbereich nicht über eine/n Praktikumsbetreuer/in verfügt, sollten Sie Informationen in Ihrer Studien- bzw. Prüfungsordnung finden. Im Zweifelsfall fragen Sie im Sekretariat nach, an wen Sie sich wenden können.

- **Beantragung eines Urlaubssemesters**

Studierende, die während des Semesters ein Praktikum machen, können ein Urlaubssemester beantragen. Beachten Sie bitte, dass Sie auch im Urlaubssemester den Grundbeitrag in Höhe von derzeit 52 Euro und den Grundbetrag für das Semesterticket von 61 Euro (ab WS 15/16) bezahlen müssen (Stand: Sommer 2015).

Das Urlaubssemester beantragen Sie in der **Studentenkanzlei im Sachgebiet 2**. Beachten Sie, dass Sie für den Antrag eine bestimmte Frist einhalten müssen. Für das Wintersemester endet sie meist Ende Oktober, für das Sommersemester meist Ende April. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Fristen unter:



[http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/abc\\_auswahl/beurlaubung/index.html](http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/abc_auswahl/beurlaubung/index.html).

In der Regel können Sie sich bis zu zwei Semester vom Studium beurlauben lassen. Vorlegen müssen Sie bei der Studentenkazlei nach derzeitigem Stand (Stand: Sommer 2015) auf jeden Fall folgendes:

- Antragsformular (download unter: [http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/formulare/antr\\_beurlaubung.pdf](http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/formulare/antr_beurlaubung.pdf))
- Studiausweis
- Beim Pflichtpraktikum: Bescheinigung (Original) des zuständigen Prüfungs- bzw. Praktikumsamtes, aus der hervorgeht, dass das Praktikum in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

Beim freiwilligen Praktikum: Hier brauchen Sie, wie aus dem Antragsformular der Studentenkazlei hervorgeht, ein Gutachten des Fachstudienberaters, des Leiters des Instituts oder von Student und Arbeitsmarkt und den Praktikumsvertrag in Original und Kopie. Das heißt konkret: wenn es sich um ein **freiwilliges und studienfachnahes** Praktikum handelt, muss Ihnen Ihr Fachstudienberater das Gutachten ausstellen. Wenn es sich um ein **freiwilliges und studienfachfremdes** Praktikum handelt, muss Student und Arbeitsmarkt begutachten, ob das Praktikum zur Vorbereitung auf den beruflichen Einstieg dient. In diesem Fall kommen Sie einfach in die Sprechstunde von Student und Arbeitsmarkt in die Ludwigstraße 27 (Öffnungszeiten unter [www.s-a.lmu.de/sprechstunde\\_praktikum](http://www.s-a.lmu.de/sprechstunde_praktikum)). Ganz wichtig: bringen Sie bitte unbedingt den Praktikumsvertrag (eine Bestätigung reicht nicht!) mit, in dem die oben unter Punkt 3.3.6 „Nach der Zusage“ aufgelisteten, wesentlichen Punkte geregelt sind. Vor allem Ihr Arbeits- und Tätigkeitsbereich muss als Teil des Vertrages detailliert geregelt sein. Leider kann das Gutachten ohne Praktikumsvertrag nicht erstellt werden!

Ausländische Studierende, die an Ihrer Heimatuni immatrikuliert sind, sollten dort erfragen, ob eine Beurlaubung möglich ist.

Weitere detaillierte Informationen zum Thema Beurlaubung finden Sie unter [http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/abc\\_auswahl/beurlaubung/index.html](http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/abc_auswahl/beurlaubung/index.html).

---

### 3.5.2 Informationen über Ihr Gastland Deutschland

Für **ausländische Studierende und Absolvent/innen** ist es natürlich aufregend, nach Deutschland zu kommen und eine neue Kultur und neue Lebensumstände kennenzulernen. Wenn Sie sich schon vorab über Deutschland und Ihren Praktikumsort informieren möchten, empfiehlt sich folgendes:

- Kaufen Sie sich einen ausführlichen Reiseführer über Deutschland und über Ihren Praktikumsort (Städteführer gibt es für jede große Stadt in Deutschland, auch für München). Er liefert nicht nur Informationen zur Freizeitgestaltung, sondern gibt auch kulturelle Hinweise und Insider-Tipps.
- Da es Unterschiede zwischen Ihrer und der deutschen Kultur geben wird, lohnt es sich, ein interkulturelles Training zu besuchen. Hier werden Sie nicht nur für die Kultur Ihres Gastlandes und Ihrer zukünftigen Kolleg/innen sensibilisiert, sondern lernen auch, mit kulturell bedingten Problemen umzugehen und sie zu lösen. Informieren Sie sich an Ihrer Heimatuni, ob solche interkulturellen Trainings angeboten werden.
- Lesen Sie Praktikumsberichte von Vorgänger/innen, die schon in Deutschland bzw. München ein Praktikum gemacht haben. Hier finden Sie oft wertvolle „Geheimtipps“ zu Land und Leuten.
- Machen Sie sich mit dem Wohnungsmarkt Ihres Praktikumsortes vertraut. Generell ist es dabei sinnvoll, in der Nähe der Praktikumsstelle nach einer Wohnung oder einem Zimmer zu suchen. Und normalerweise möchten Sie natürlich auch möglichst zentrumsnah wohnen, um in Ihrer Freizeit kurze Wege zu diversen kulturellen Einrichtungen, Bars, Restaurants, Clubs, etc. zu haben. Wenn Sie in München ein Praktikum machen, sollten Sie jedoch in Erwägung ziehen, eher in den äußeren Stadtteilen Münchens (z.B. Laim, Berg am Laim, Moosach, Fürstenried, Pasing etc.) oder gar im Münchner Umland (z.B. Poing, Fürstenfeldbruck, etc.) nach einer Bleibe zu suchen. Denn ein möbliertes Zimmer oder eine möblierte Wohnung für einen begrenzten Zeitraum zu finden, ist gerade in Zentrumsnähe schwierig und vor allem sehr teuer. Da München sehr beliebt ist, sollten Sie daher frühzeitig mit der Zimmer- bzw. Wohnungssuche anfangen. Soweit zeitlich und finanziell möglich, nehmen Sie sich am besten einige Tage oder Wochen frei, um vor Ort nach

einer Wohnmöglichkeit zu suchen. Falls dies nicht möglich ist, sollten Sie auf jeden Fall vorab die Online-Angebote nutzen. Zimmer und Wohnungen werden unter anderem hier angeboten:

- In verschiedenen **Münchener Tageszeitungen**. Vor allem die Süddeutsche Zeitung bietet einen umfangreichen Immobilienteil, in dem die Vermieter und Immobilienhändler der Stadt ihre Objekte anbieten. Teilweise wird auch online inseriert, z.B. hier:
  - <http://immobilienmarkt.sueddeutsche.de>  
(Mittwoch und Freitag wird inseriert)
  - <http://immobilien.merkur.de>  
(Donnerstag und Samstag wird inseriert)
- Im **Internet**. Vielleicht werden Sie ja hier fündig:
  - [www.immobiliemarkt.de](http://www.immobiliemarkt.de)
  - [www.immobilienscout.de](http://www.immobilienscout.de)
  - [www.immobilo.de](http://www.immobilo.de)
  - [www.immowelt.de](http://www.immowelt.de)
  - [www.wohnung-jetzt.de](http://www.wohnung-jetzt.de)
  - [www.quoka.de](http://www.quoka.de)
  - [www.kurzfuendig.de](http://www.kurzfuendig.de)
  - <http://kleinanzeigen.ebay.de/>
- Günstigen Wohnraum bieten generell auch **Studentenwohnheime**. Allerdings dürfen ausländische Studierende, die für einen Praktikumsaufenthalt nach München kommen, nur zur Zwischenmiete ins Studentenwohnheim. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. bei
  - den Studentenwohnheimen des Studentenwerks (Kontakt und nähere Informationen unter <http://www.studentenwerk-muenchen.de/wohnen/>)
  - der Evangelischen Studentengemeinde München ([www.esg.uni-muenchen.de](http://www.esg.uni-muenchen.de))
  - den Katholischen Studentenwohnheimen (<http://www.katholische-studentenwohnheime-muenchen.de/>)
- In **Wohngemeinschaften (WGs)**. Ein WG-Zimmer ist in der Regel eine der einfachsten und kostengünstigsten Möglichkeiten, um in München unterzukommen. Sobald in WGs Zimmer frei werden, inse-

rieren sie meist entweder im Internet oder machen Aushänge, z.B. am schwarzen Brett der Mensa (z.B. in der großen Mensa in der Leopoldstraße 13a). Schauen Sie doch mal auf folgenden Seiten vorbei:

- [www.wg-gesucht.de](http://www.wg-gesucht.de)
- [www.easy-wg.de](http://www.easy-wg.de)
- [www.wg-welt.de](http://www.wg-welt.de)
- [www.wohngemeinschaft.de](http://www.wohngemeinschaft.de)
- [www.studenten-wg.de](http://www.studenten-wg.de)
- [www.studenten-wohnung.de](http://www.studenten-wohnung.de)

Außerdem können Sie auch einmal nach Gruppen in sozialen Netzwerken suchen, in denen Zimmer angeboten werden. Meistens tragen sie Namen wie „Wohnungssuche München“ o.ä.

- **Mitwohnzentralen und private Zimmervermittlungen** können eine Lösung sein. Diese vermitteln Zimmer und Wohnungen von Münchner/innen, die zeitweise auswärtig wohnen, oder möblierten Wohnraum zur Zwischenmiete. Leider ist diese Variante aber oft nicht gerade günstig, da Sie Provisionsgebühren für die Vermittlung zahlen müssen.

Die Vermittlung möblierter Zimmer auf Zeit finden Sie z.B. hier:

- <http://elodge.de/>
- [www.mwz-munich.de](http://www.mwz-munich.de)
- Sie können zusätzlich an den schwarzen Brettern der Mensen (Adressen der Mensen finden Sie hier: [www.studentenwerk-muenchen.de/mensa](http://www.studentenwerk-muenchen.de/mensa)) oder an den Straßenlaternen in der ganzen Stadt auch selbst ein **Wohngesuch aushängen**. Schreiben Sie einfach einen Zettel, wie lange Sie ein möbliertes Zimmer suchen, wie viel es maximal kosten darf und in welchem Stadtteil es liegen sollte. Vielleicht meldet sich ja jemand...
- Nähere Informationen zur Wohnungssuche in München finden Sie auch hier: <http://www.jiz-muenchen.de/> (Jugendinformationszentrum München)

- Legen Sie sich die Kontaktdaten Ihrer Auslandsvertretung in Deutschland zu. Sie ist Ansprechpartner, wenn Sie z.B. Ihren Reisepass verlieren oder Fragen zu Visum und Aufenthalt in Deutschland haben.

### 3.5.3 Wichtige Dokumente



Für **ausländische Studierende und Absolvent/innen** ist einer der wichtigsten Schritte in der Vorbereitungsphase die Besorgung aller wichtigen Dokumente. Kümmern Sie sich rechtzeitig um alles und warten Sie nicht bis zur letzten Woche vor der Abreise. Es kann Wochen, wenn nicht gar Monate dauern, bis Sie alle nachfolgend aufgelisteten Dokumente beisammen haben.

- **Visum, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**

Je nach Herkunftsland und Dauer des Aufenthaltes in Deutschland benötigen Sie ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis. Erste Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 2. Informieren Sie sich aber unbedingt nochmal zusätzlich bei der zuständigen Behörde, welche Bestimmungen für Sie gelten! Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob Sie diese Dokumente benötigen und wo Sie sie beantragen können. Planen Sie hierfür nicht nur auf Sie zukommende Kosten, sondern auch genügend Zeit ein, denn die Bearbeitung Ihres Antrags kann Monate dauern.

- **Gültiger Reisepass/Personalausweis**

Ein gültiger Reisepass bzw. Personalausweis ist das A und O für eine Reise nach Deutschland. Überprüfen Sie rechtzeitig, ob der Ausweis schon abgelaufen ist oder bald ausläuft. Wenn Sie von außerhalb der EU nach Deutschland einreisen, brauchen Sie auf jeden Fall einen Reisepass, innerhalb der EU genügt meist der Personalausweis. Es empfiehlt sich aber, auch für Reisen innerhalb der EU zur Sicherheit einen Reisepass dabei zu haben.



- **Versicherung**

Auch sehr wichtig ist ausreichender Versicherungsschutz. Sollte etwas passieren, kann es Sie sonst am Ende ein Vermögen kosten! Kümmern Sie sich also auf jeden Fall um eine Kranken-, Unfall- sowie Haftpflichtversicherung, die alle am Praktikumsort und während des Praktikumszeitraums gelten. Zum Thema Kranken- und Unfallversicherung lesen Sie bitte auch Kapitel 3.2. Dort wird ausführlich besprochen, wie das mit der Kranken- und Unfallversicherung bei diversen Praktika geregelt ist.

- **Kreditkarte**

Da Ihre heimische Bank-Karte nicht immer in Deutschland funktioniert, sollten Sie sich eine Kreditkarte zulegen. Diese ist nicht nur beim Einkaufen hilfreich (soweit Kreditkarten angenommen werden), sondern auch im Falle eines Arztbesuches oder Krankenhausaufenthalts. Außerdem gibt es Banken, mit deren Kreditkarte Sie auch in Deutschland Geld abheben können, ohne Gebühr zu zahlen. Eventuell hat Ihre Heimat-Bank ja auch ein „Abkommen“ mit einer Bank in Deutschland, sodass auch dann die Gebühren entfallen.

- **Internationaler Studentenausweis**

Besorgen Sie sich einen internationalen Studentenausweis, mit dem Sie bei Museen, Kinos, Jugendherbergen etc. Geld sparen können. Ihr heimischer Studentenausweis bringt in Deutschland normalerweise keine Vergünstigungen.

- **Fertigen Sie auf jeden Fall von allen Dokumenten eine Kopie an für den Fall, dass etwas verloren geht!**

### **3.5.4 Sonstige Vorbereitungen**

Hier könnte man natürlich endlos aufzählen, was sonst noch alles gemacht werden muss. Beispielhaft seien hier genannt:

- 
- Um Unter- oder Zwischenmieter für Ihr Zimmer/Apartment kümmern, wenn Sie aus dem Ausland kommen oder den Wohnort wechseln müssen
  - Für **ausländische Studierende und Absolvent/innen**:
    - Vor der Abreise alle Kontaktdaten gesammelt bei sich haben
    - Freunden und Verwandten eigene Kontaktdaten in Deutschland, soweit schon vorhanden, geben (nicht nur, um in Kontakt zu bleiben, sondern auch für den Notfall!)
  - Und, und, und....

## 3.6 Am Zielort

### 3.6.1 Die Anreise

Für **ausländische Studierende und Absolvent/innen** gilt: Versuchen Sie, ein paar Tage vor Praktikumsantritt anzureisen. Dann haben Sie noch Zeit, vorher ein bisschen die neue Umgebung zu erkunden, Ihren Praktikumsweg schon mal abzufahren/-laufen und ein paar organisatorische Dinge vor Ort zu erledigen.



Je nachdem, wie Sie anreisen, sollten Sie frühzeitig das Flug- bzw. Zug-/Busticket buchen. Falls Sie fliegen, sollten Sie sich erkundigen, wie viel Gepäck Sie mitnehmen dürfen - das variiert von Land zu Land und Fluggesellschaft. Generell dürfen Sie bei teureren Flügen mehr mitnehmen als bei Billigflügen.

Erkundigen Sie sich vor Ihrer Abreise, wie Sie vom Flughafen oder Bahnhof zu Ihrer Unterkunft kommen. Am besten kontaktieren Sie hierzu Ihre/n Vermieter/in oder den Hausmeister und machen auch gleich aus, wann und wo Sie sich für die Schlüsselübergabe treffen.

Fragen Sie auch schon vor der Abreise Ihren Praktikumsgeber, wie Sie bestmöglichst von Ihrem Zimmer/Ihrer Wohnung zur Praktikumsstelle kommen. Denn vor Ort kann es etwas dauern, bis Sie Internet und Telefon bzw. Handy haben. Und nicht überall ist gleich das nächste Internet-Café um 's Eck, um schnell mal nachzufragen.

### 3.6.2 Angekommen...

Wenn Sie einen Wohnortwechsel vornehmen mussten oder aus dem Ausland kommen, beziehen Sie – endlich angekommen – erst einmal Ihr Zimmer bzw. Ihre Wohnung. Dann stehen für **ausländische Studierende und Absolvent/innen** aber auch schon die ersten **Behördengänge** an. Melden Sie sich beim örtlichen Bürgerbüro für die Dauer Ihres Aufenthalts an und beantragen Sie dort auch gleich eine Steuernummer, soweit Ihr Praktikumsgeber eine solche wünscht und soweit Sie laut Finanzamt eine brauchen (ausländische Studierende und Absolvent/innen lesen hierzu bitte Kapitel 3.2.2.2 c)). Kümmern Sie sich auch so schnell wie möglich um ein Bankkonto, soweit Ihr Praktikum bezahlt ist. Das Gehalt wird oftmals nicht auf Ihr Konto in der Heimat überwiesen. Generell verläuft die Kontoeröffnung in Deutschland für ausländische Studierende und Absolvent/innen relativ problemlos. Machen Sie vorher bei Ihrer Wunschbank aber auf jeden Fall einen Termin aus und fragen Sie nach, welche Dokumente Sie zur Kontoeröffnung dabei haben müssen. Sie können auch bei Ihrer Heimatbank nachfragen, ob sie in Deutschland eine Partnerbank hat. Das erleichtert die Sache nochmal.

Auch um ein **Wochen- oder Monatsticket für öffentliche Verkehrsmittel** sollten Sie sich rechtzeitig bemühen. Wenn Sie ein Pflichtpraktikum in München machen, können Sie bei der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) für den Weg zwischen Ausbildungsstelle und Wohnung ein Wochen- oder Monatsticket zum sog. Ausbildungstarif II erwerben. Dazu müssen Sie eine spezielle Kundenkarte bestellen. Hierfür ist insbesondere ein Bestellschein auszufüllen, auf dem auch der Arbeitgeber das Praktikum bestätigen muss. Die Kundenkarte können Sie online, auf dem Postweg oder in einem der Kundencenter, zum Beispiel am Münchener Hauptbahnhof bekommen.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.mvv-muenchen.de/de/tickets-preise/tickets/schule-ausbildung-und-studium/ausbildungstarif/>.



Wenn Sie aus dem Ausland kommen, brauchen Sie natürlich auch ein **Handy**. In Deutschland können Sie normalerweise recht günstig ein Handy erwerben. Es empfiehlt sich, nicht unbedingt einen Handyvertrag abzuschließen, sondern eine Handykarte (prepaid card) zu kaufen, z.B. bei den Discountern Aldi, Lidl oder Netto. Das ist normalerweise die kosten-

günstigste und unkomplizierteste Art zu telefonieren und gegebenenfalls per Smartphone im Internet zu sein.

### 3.7 Im Unternehmen

So richtig spannend wird es natürlich, sobald Ihr Praktikum losgeht. Bemühen Sie sich von Anfang an, möglichst professionell zu handeln. Denn der erste Eindruck ist entscheidend und kann Auswirkungen darauf haben, wie man Ihnen während des Praktikums begegnet.



#### 3.7.1 Regeln und Konventionen – richtige Vorbereitung und Erkennung

Doch was heißt eigentlich „professionell handeln“?

Idealerweise konnten Sie im Rahmen anderer Praktika oder eines Studentenjobs schon einige Erfahrungen sammeln, wie man sich gegenüber Vorgesetzten und Kollegen verhält und wie man seine Kontakte strategisch plant. Doch selbst dann sollten Sie bedenken, dass Verhaltens- und Vorgehensweisen von Unternehmen zu Unternehmen variieren können, denn jede Firma hat ihre eigene Unternehmenskultur. Darüber hinaus sind Verhaltens- und Vorgehensweisen auch von Land zu Land unterschiedlich. **Ausländische Studierende und Absolvent/innen** sollten daher im Auge behalten, dass es Unterschiede zu Ihrer Heimat geben kann.



Zur Orientierung finden Sie nachfolgend einige grobe Anhaltspunkte für grundsätzliche Regeln und Konventionen in deutschen Unternehmen:

- Generell gilt das Prinzip der **Selbstständigkeit**. Deutsche Unternehmen schätzen einen selbstständigen, eigenverantwortlich handelnden Mitarbeiter, der seine Rolle übernehmen kann und bereit ist, für seine Entscheidungen innerhalb seines Spielraums Verantwortung zu tragen. Falls einem etwas unklar bleibt oder Probleme auftreten, dann bittet man um ein klärendes Gespräch.
- Ein wesentliches Prinzip ist auch die **Sachorientierung**. In Deutschland gilt „sachliches“ Verhalten als professionell. Unter einem „sachlichen Verhalten“ wird dabei

die weitgehende Kontrolle von Emotionen, die Argumentation mit Fakten und Zielorientierung verstanden. Sachorientierung bedeutet auch, dass etwaige Rangbeziehungen der Gesprächspartner (z.B. zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter) zugunsten der Diskussion über die „Sache“ in den Hintergrund treten können, sodass wie unter Gleichgestellten diskutiert werden kann.

- Ganz wichtig ist in Deutschland auch die **Zeitplanung**. Pünktlichkeit und effektives Zeitmanagement sind hier sehr wichtig. Wer sich an abgemachte Uhrzeiten hält und festgelegte Zeitpläne einhält, gilt als zuverlässig, interessiert und professionell. Anders sieht es bei chronischer Unpünktlichkeit aus. Wer vereinbarte Termine nicht einhält, stört den geplanten Handlungsablauf, was leicht zu Verärgerung führt. Das gilt übrigens nicht nur im beruflichen, sondern auch im privaten Bereich.
- Ein weiteres Merkmal ist die **Trennung zwischen Berufs- und Privatleben**. In der Arbeit arbeitet man und verbringt die Mittagspause mit Kolleg/innen, nach der Arbeit verbringt man die Zeit entweder alleine oder mit Freunden und Familie. Es ist eher unüblich, dass man sich auch nach der Arbeit noch mit Kolleg/innen z.B. auf einen Drink trifft, oder am Wochenende die Freizeit mit ihnen verbringt. Mitteilungen aus dem Privatleben werden im Berufsleben eher spärlich dosiert. Und auch Eingriffe in Privatangelegenheiten seitens eines Vorgesetzten würde sich ein Mitarbeiter verbitten.
- Generell haben Deutsche im Vergleich zu anderen Kulturen einen sehr **direkten Kommunikationsstil**. Während man in manchen Ländern gewisse Dinge eher indirekt formulieren würde, kommt man in Deutschland gerne auf den Punkt – und das gilt nicht als unhöflich. Alles was wichtig ist, wird also explizit mit Worten formuliert und die Sachverhalte werden dabei generell ungeschminkt und offen benannt. Auch die eigene Meinung wird grundsätzlich offen und ehrlich kommuniziert. Wenn Sie aus einer Kultur kommen, wo diese Art der Kommunikation nicht üblich ist, könnten Sie sich dadurch schnell verletzt fühlen. Denken Sie jedoch daran, dass eine Verletzung oder Beleidigung des Gesprächspartners nicht beabsichtigt ist. Direktheit in Sachen Kommunikation ist einfach Teil der deutschen Kultur.

Zusätzlich zu diesen Informationen sollten Sie evtl. nochmal in einem Ratgeber nachlesen, wie man sich in Deutschland beim Arbeiten verhält. Vielleicht können Sie sich einen solchen Ratgeber an Ihrer Heimatuni ausleihen. Auch ein interkulturelles Training bietet sich

---

an, um deutsche Regeln und Gepflogenheiten nochmal besser kennen zu lernen. Informieren Sie sich an Ihrer Heimatuni, ob ein solches Training angeboten wird.



Unabhängig von einer gründlichen Vorbereitung kann in der Praxis natürlich vieles ganz anders aussehen. Es ist daher essentiell, dass Sie die Umgangsformen im Unternehmen von Anfang an genau beobachten, um nicht in ein Fettnäpfchen zu treten, das Ihnen den Einstieg schwer machen kann. Falls Sie schon einer Studententätigkeit nachgegangen sind oder bereits ein Praktikum gemacht haben, werden Sie vielleicht feststellen, dass die Unterschiede nicht immer mit der fremden Kultur zusammenhängen. Manchmal handelt es sich schlichtweg um eine andere interne Unternehmenskultur oder um ungeschriebene Regeln unter Kollegen, die diese etabliert haben, um sich zu organisieren. So kann es sein, dass in manchen Firmen in der Früh jeder Mitarbeiter die anderen persönlich per Handschlag begrüßt und einen guten Morgen wünscht. Oder die Person, die zuerst kommt, macht den Kaffee. Praktikant/innen sollten daher unter anderem auf folgende Punkte achten, um mögliche Unterschiede herauszufinden und sich anzupassen:

- Begrüßungen
- Persönliche Distanz
- Anrede mit Vor- oder Nachnamen
- Dauer und Zeitraum der Pausen
- Geteiltes Essen und Getränke
- Aufräumen

Und für **ausländische Studierende und Absolvent/innen** gilt: falls Sie merken, dass Sie sich unwissentlich zuwider der deutschen Konventionen verhalten haben, dann nehmen Sie es mit Humor und kommunizieren Sie es gegenüber Kolleg/innen. Die meisten deutschen Mitarbeiter/innen haben Verständnis dafür und werden es Ihnen nicht nachtragen, insbesondere wenn Sie ihnen erklären, dass viele Verhaltensweisen für Sie neu sind. Und wenn Sie sich hinsichtlich bestimmter Verhaltenscodizes unsicher sind, fragen Sie unbedingt im Unternehmen nach! Sie zeigen damit Interesse und Lernbereitschaft.

### 3.7.2 Wenn Probleme auftreten...

...ist das kein Grund zur Panik. In nahezu jedem Praktikum läuft mal etwas schief, und Sie sind nicht der/die erste Praktikant/in, bei dem/der ein/e Vorgesetzte einmal unzufrieden ist. Wichtig ist in so einem Fall, dass Sie über die Sache reden und nachfragen, was Sie beim nächsten Mal anders machen sollen. Manchmal braucht es eben einen zweiten Anlauf, um den Ansprüchen des/der Vorgesetzten gerecht zu werden. Scheuen Sie sich auch nicht nachzufragen, wenn Sie die Aufgabenstellung nicht ganz verstanden haben oder wenn Ihnen noch gewisse Abläufe unklar sind, die Sie zur Bewältigung der Aufgabe kennen müssen. Auch Praktikumsgeber vergessen manchmal, Sie in gewisse Dinge einzuweisen oder Ihnen Sachen zu erklären, weil es für sie selbst einfach schon so selbstverständlich geworden ist.

Schwieriger wird es natürlich, wenn Sie das Gefühl haben, dass die Ihnen übertragenen Aufgaben nicht mit den eigentlich vereinbarten Zielen übereinstimmen, oder dass man Sie als „billige Arbeitskraft“ ausnutzt, weil Sie nun doch nur den ganzen Tag kopieren oder Akten sortieren. Auch wenn eine solche Situation unangenehm ist, sollten Sie Ihre Bedenken sachlich und höflich gegenüber dem Vorgesetzten äußern. Ein offenes Gespräch bringt hier mehr, als wertvolle Zeit zu verschwenden und es birgt die Chance, eine Lösung für alle Beteiligten zu finden. Kontaktieren Sie in diesem Zusammenhang auch – soweit vorhanden – Ihre/n Praktikumsbetreuer/in an der Hochschule und schildern Sie, womit Sie unzufrieden sind. Meist bekommen Sie hier auch noch mal wertvolle Tipps zur Vorgehensweise in Ihrem individuellen Fall.

Ganz generell sollten Sie sich regelmäßig Feedback zu Ihrer Arbeit einholen und sich anbahnende Schwierigkeiten durch Nachfragen und offenes Ansprechen „im Keim ersticken“. Dann steht einem erfolgreichen Praktikum nichts mehr im Weg!



### 3.8 Nach dem Praktikum

Praktikum schon zu Ende? Wir hoffen, dass Sie viele nützliche Erfahrungen gesammelt haben, evtl. sogar neue Freunde gefunden haben und – wenn Sie aus dem Ausland kommen – eine unvergess-



---

liche Zeit in Deutschland hatten! Hier noch ein paar Dinge, die Sie am Ende des Praktikums erledigen müssen:



- Sobald sich Ihr Praktikum dem Ende zuneigt, sollten Sie Ihren Praktikumsgeber bitten, Ihnen ein **Praktikumszeugnis** auszustellen. Das Praktikumszeugnis ist ein wichtiges Dokument, denn es weist nach, dass Sie das Praktikum tatsächlich gemacht haben und bewertet die von Ihnen bewältigten Aufgaben sowie Ihr Verhalten gegenüber Kolleg/innen und Vorgesetzten. Es ist insofern von großer Bedeutung für eine spätere Bewerbung. Denn ähnlich wie ein Arbeitszeugnis sagt es über Ihre „Qualität“ als Arbeitnehmer/in meist viel mehr aus als Zeugnisse, die Sie im Rahmen Ihres Studiums erwerben. Auch für die Anerkennung des Praktikums seitens der Universität ist es sehr wichtig, insbesondere wenn es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Und auch wenn Sie sich vor Ihrem Praktikum für ein Stipendium beworben haben, brauchen Sie das Zeugnis als Nachweis für die Vollständigkeit der Unterlagen. Mittlerweile kommt es leider häufig vor, dass Praktikumsgeber – um selbst Zeit zu sparen – ihre Praktikant/innen darum bitten, das Praktikumszeugnis selbst zu schreiben. Der Praktikumsgeber unterschreibt das Zeugnis dann lediglich. Das ist jedoch generell nicht empfehlenswert, da die Formulierungen recht „heikel“ sind. Es bedarf schon genauer Kenntnisse, um solch ein Zeugnis zu erstellen. Kleinste Fehlformulierungen könnten Sie am Ende in einem völlig falschen Licht dastehen lassen. Es ist daher generell zu empfehlen, den Praktikumsgeber das Zeugnis schreiben zu lassen. Das hindert Sie natürlich nicht daran, zu überprüfen, ob alles von Wichtigkeit abgedeckt ist und ob die Bewertung der Realität entspricht. Um das beurteilen zu können, empfehlen wir Ihnen Folgendes: besuchen Sie doch einmal das 2-stündige Seminar „Arbeitszeugnis“, das regelmäßig von Student und Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit praktizierenden Rechtsanwälten angeboten wird (aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage). Hier lernen Sie geeignete Formulierungen, die Sie nicht nur im Arbeits- sondern auch im Praktikumszeugnis anwenden können.
- Sobald Sie ein Pflichtpraktikum absolviert haben, müssen Sie normalerweise einen **Praktikumsbericht** schreiben, den Sie in Ihrem Fachbereich bzw. bei Ihrem/r Praktikumsbetreuer/in abgeben. Auch wenn Sie ein Stipendium bekommen haben, müssen Sie grundsätzlich einen solchen Bericht verfassen und beim Betreuer des Stipendienprogramms an Ihrer Hochschule abgeben. Berichten Sie über Ihre Auf-



---

gaben als Praktikant/in, berufliche und interkulturelle Erfahrungen, praktische Tipps (z.B. wie man an eine Unterkunft kommt, der beste Handytarif, etc.) und andere nützliche Dinge, die man beachten oder vermeiden sollte. Erkundigen Sie sich über die genauen Anforderungen für den Bericht, bevor Sie ihn verfassen. Ihr Fachbereich hat eventuell eine spezielle Vorlage, die Sie ausfüllen müssen. Wenn Sie relativ frei sind, in dem, was Sie schreiben, können Sie auch mal auf der Seite von Student & Arbeitsmarkt vorbeischaun ([www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de)). Zur Orientierung finden Sie hier Praktikumsberichte von anderen Studierenden, die bereits Praktika absolviert haben.

- Falls Ihnen für das Praktikum **ECTS-Punkte** angerechnet werden, kümmern Sie sich darum!
- Was wir Ihnen auch noch empfehlen: bleiben Sie mit Ihrer Praktikumsstelle in Kontakt, vor allem, wenn Sie sich vorstellen können, dort später zu arbeiten. Eventuell ermöglichen Sie damit aber auch Freund/innen eine Praktikumsstelle.

### 3.9 Checkliste

Für einen Überblick über die wichtigsten Punkte haben wir Ihnen eine Checkliste erstellt. Sie finden Sie in Anhang III: Checkliste Praktikum. In Ihrem speziellen Fall können natürlich noch weitere



Punkte hinzukommen, oder es fallen welche aus unserer Liste bei Ihnen weg. Als erster Anhaltspunkt ist sie aber sicherlich hilfreich. Also: Einfach ausdrucken und abhaken!

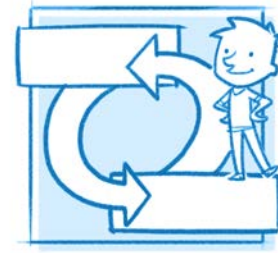
## 4 Der Studentenjob

Viele Studierende wollen oder müssen neben dem Studium arbeiten, um sich das Studium selbst- oder mitzufinanzieren. Und obwohl es schwierig werden kann, neben der Fülle an Vorlesungen und Seminaren auch noch einen Studentenjob unterzukriegen, so bietet es doch einige Vorteile, neben dem Studium zu arbeiten. Neben dem zusätzlichen Einkommen sammeln Sie eine Menge Berufserfahrung, was sich bei späteren Bewerbungen gut im Lebenslauf macht. Dabei kommt es übrigens gar nicht so sehr darauf an, welcher Tätigkeit Sie neben dem Studium nachgehen. Selbst wenn der Job gar nichts mit Ihrem Studienfach zu tun hat, schätzen Arbeitgeber die Praxiserfahrung, die Leistungsfähigkeit und die Zielorientierung, die Sie durch den „Mehraufwand“ an den Tag legen. Trotzdem ist es natürlich sinnvoll, in studienfachnahen Bereichen zu arbeiten. Dadurch können Sie nicht nur während des Studiums erworbene theoretische Kenntnisse in die Praxis umsetzen, sondern auch austesten, ob Ihnen der angestrebte Beruf überhaupt gefällt. Außerdem können Sie Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern knüpfen, denn nicht selten werden Studierende später übernommen. Für ausländische Studierende bietet ein Studentenjob zudem die Möglichkeit, das deutsche Arbeitsleben kennenzulernen. Das ist natürlich ideal, wenn Sie später ohnehin in Deutschland arbeiten möchten. Abgesehen davon ist Arbeitserfahrung im Ausland aber auch ein riesen Pluspunkt, wenn Sie sich später in Ihrer Heimat bewerben. Trotz dieser Vorteile sollten Sie natürlich beachten, dass Arbeiten neben der Uni eine zusätzliche Belastung darstellt. Wählen Sie den Job also so, dass Sie nebenbei noch genug Zeit haben, die erforderlichen Kurse zu besuchen, für Klausuren zu lernen und Seminararbeiten zu schreiben.

Das Thema Studentenjob bringt natürlich einige Fragen mit sich. Welche Arten von Jobs gibt es überhaupt? Welche rechtlichen Regelungen muss ich beachten? Und: Wo finde ich überhaupt einen Studentenjob? Mit diesen und anderen Fragen beschäftigt sich der nachfolgende Teil dieser Broschüre.



Und wieder gilt der **wichtige Hinweis**: Holen Sie sich bitte immer zusätzliche Informationen ein, vor allem wenn es um rechtliche Fragen (Versicherung, Steuern, Krankenkasse, etc.) geht! Jeden Einzelfall können wir in dieser Broschüre leider nicht behandeln.



## 4.1 Welche Beschäftigungsverhältnisse gibt es?

Ganz grundsätzlich kann man zwischen **unselbstständigen und selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeiten** unterscheiden.

Bei einer unselbstständigen Tätigkeit arbeiten Sie auf Anweisung eines Arbeitgebers, d.h. auf fremde Rechnung. Ein klassisches Beispiel hierfür ist ein 450-Euro-Job, bei dem Sie z.B. 10 Stunden pro Woche in einer Firma arbeiten.

Bei einer selbstständigen Tätigkeit hingegen arbeiten Sie in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie nebenher als selbstständiger Grafiker arbeiten oder Nachhilfe geben und dem Auftraggeber die erbrachte Leistung in Rechnung stellen.

Wir kümmern uns zunächst um die **unselbstständigen Tätigkeiten**.

### 4.1.1 Unselbstständige Tätigkeiten

Studierende, die einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen, arbeiten auf der Basis eines geschlossenen Arbeitsvertrags während des Semesters bis zu 20 Stunden pro Woche<sup>6</sup> in einem Unternehmen. In den Semesterferien kann die Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Soweit die Arbeit einen fachlichen Bezug zum Studium hat, spricht man auch von einer **Werkstudententätigkeit**.

Zu den unselbstständigen Tätigkeiten gehören 450-Euro-Jobs (auch Mini-Jobs genannt), 850-Euro-Jobs (auch Midi-Jobs genannt), kurzfristige Beschäftigungen (Aushilfsjobs) und reguläre studentische Beschäftigungen (bei denen Sie bis über 850 Euro/Monat verdienen).

---

<sup>6</sup> Was es mit der 20-Stunden-Regelung auf sich hat, wird unten unter Punkt 4.2.1.1 erklärt.

---

#### 4.1.1.1 450-Euro-Job (Mini-Job)

##### a) 450-Euro-Job in einem Unternehmen

Beschäftigungen, bei denen bis zu 450 Euro brutto im Monat verdient werden, nennt man „geringfügige Beschäftigungen“ oder umgangssprachlich „450-Euro-Jobs“ oder „Mini-Jobs“. Ein Mini-Job liegt vor, wenn der Arbeitnehmer mit seiner Tätigkeit einschließlich aller Sonderzahlungen (wie z.B. Weihnachtsgeld) nicht mehr als 450 Euro im Monat verdient. Um dies zu ermitteln, nimmt man den Jahresverdienst und teilt ihn durch zwölf.

Für den Mini-Job gelten besondere Regelungen im Bereich der Sozialversicherung und des Steuerrechts. Durch diese Sonderregeln soll erreicht werden, dass der Mini-Jobber das mit dem Arbeitgeber vereinbarte Entgelt annähernd brutto wie netto erhält, also ohne größere Abzüge. Hinsichtlich der Sozialversicherung gilt: Der Mini-Jobber ist von der Krankenversicherung (trotzdem müssen Sie als Bürger/in bzw. Bewohner/in Deutschlands immer krankenversichert sein!), Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung befreit. Er muss also nur Sozialabgaben in Bezug auf die Rentenversicherung von seinem Lohn bezahlen. Zudem zahlt der Arbeitgeber neben dem Gehalt pauschalierte Beiträge an die Sozialkassen. Und was die Steuer anbelangt, so zahlt der Arbeitgeber eine pauschalierte Lohnsteuer. Der Mini-Jobber hingegen ist in der Regel nicht steuerpflichtig. Eine Steuernummer muss er also normalerweise nicht beim Arbeitgeber angeben. Die pauschalierten Zahlungen des Arbeitgebers wirken sich also weder auf den Krankenkassenbeitrag des Mini-Jobbers, noch auf die Höhe seines Lohnes aus.

Weitere Informationen zur Rentenversicherungspflicht bei Mini-Jobs finden Sie zusammengefasst unter 4.2.1.3 Absatz b) zur Rentenversicherung.

Natürlich kann man neben einem 450-Euro-Job noch weitere Beschäftigungen ausüben. Zu beachten ist dann folgendes:

- Wer **zusätzlich eine weitere geringfügige Beschäftigung** bei einem anderen Arbeitgeber aufnimmt (dazu zählt ein weiterer 450-Euro-Job, aber auch freiwillige Praktika und kurzfristige Beschäftigungen, die bis zu 450 Euro im Monat entlohnt werden), muss nur dann weiterhin keine Beiträge zur Sozialversicherung und keine Steuern zahlen, wenn er weiterhin insgesamt nur 450 Euro im Monat verdient. Wer



---

also beispielsweise in einem Job 200 Euro/Monat verdient und im anderen 100 Euro/Monat, kommt im Monat auf 300 Euro und ist nicht sozialversicherungspflichtig. Wer aber z.B. in einem Job 450 Euro/Monat verdient und im anderen 100 Euro/Monat, kommt insgesamt auf 550 Euro/Monat. In diesem Fall handelt es sich um eine „Beschäftigung in der Gleitzone“ (Verdienst 450,01 Euro bis 850 Euro), die in Kapitel 4.1.1.2 behandelt wird. Bei Beschäftigungen in der Gleitzone müssen Sozialabgaben vom Lohn gezahlt werden (beachten Sie aber hierzu die Gleitzone-Regelung in Kapitel 4.1.1.2).

Wer „**ordentlicher Student**“ ist, d.h. an einer Hochschule eingeschrieben ist, nicht beurlaubt ist und nicht mehr als 20 Stunden/Woche in der Vorlesungszeit arbeitet, muss gemäß dem sogenannten Werkstudentenprivileg dann aber nur einen Beitrag zur Rentenversicherung zahlen. Außerdem werden Steuern fällig.

Zu diesen Regelungen gibt es jedoch eine kleine **Ausnahme**: unschädlich ist ein gelegentliches, unvorhersehbares Überschreiten der 450-Euro-Grenze. Als "gelegentlich" ist dabei ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Jahres (Stand: Sommer 2015) anzusehen. Aber Vorsicht: Es muss sich um ein unvorhersehbares Überschreiten handeln. Dies wäre z. B. gegeben, wenn spontan für einen Monat ein kranker Kollege vertreten werden muss und daher mehr als 450 Euro in diesem Monat verdient werden. In diesen Fällen wird der Mini-Jobber also nicht versicherungspflichtig. Dieselbe Ausnahme gilt übrigens auch, wenn nur ein 450-Euro-Job ausgeübt wird.

- Wer **zusätzlich zu einem 450-Euro-Job eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit** bei einem anderen Arbeitgeber ausübt (also z.B. eine reguläre studentische Beschäftigung), wird im 450-Euro-Job nicht sozialversicherungspflichtig. Steuern werden in der Regel nur für die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit fällig.
- Wer **zusätzlich zu einem 450-Euro-Job eine selbstständige Tätigkeit** ausübt, wird hinsichtlich der selbstständigen Tätigkeit steuerpflichtig, grundsätzlich jedoch nicht sozialversicherungspflichtig.

Was das Arbeitsrecht anbelangt, so bestehen zwischen Mini-Jobbern und den in Vollzeit beschäftigten Arbeitnehmern arbeitsrechtlich keine Unterschiede. Mini-Jobber haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte. Sie haben ebenfalls Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub, auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, auf Kündigungsschutz, auf betriebliche Sozialleistungen und auf Mutterschutz.



## **b) 450- Euro-Job in einem Privathaushalt**

Wer haushaltsnahe Tätigkeiten, wie z.B. Kochen, Putzen, Wäsche waschen, Bügeln, Gartenarbeit, die Betreuung von Kindern, Kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen ausführt und dabei bis zu 450 Euro im Monat verdient, für den gelten dieselben Regelungen wie für normale 450-Euro-Jobs. Ein Unterschied besteht aber für den Arbeitgeber, der einen niedrigeren Pauschalbetrag zur Sozialversicherung abführen muss als bei normalen 450-Euro-Jobs. Ein weiterer Unterschied besteht in der neuen Rentenversicherungspflicht für Mini-Jobber in Privathaushalten. Lesen Sie darüber unter 4.2.1.3.

### **4.1.1.2 Beschäftigung in der Gleitzone/Midi-Job (Verdienst: 450,01 – 850 Euro/Monat)**

Ein Job, bei dem Studierende zwischen 450 und 850 Euro brutto verdienen, wird auch als Niedriglohn-Job oder „Beschäftigung in der Gleitzone“ bezeichnet. Anders als beim Mini-Job zahlen in dieser Gleitzone Arbeitnehmer und Arbeitgeber immer Sozialversicherungsbeiträge.

Entsprechend der Gleitzone-Regelung zahlt der Arbeitnehmer einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag, der je nach Höhe der Einnahmen zwischen 15 und 20 % liegt (unverbindliche Angabe, bitte nochmal bei Ihrer Krankenkasse informieren!). Bezüglich der Krankenversicherung gilt: Der Arbeitgeberanteil beim allgemeinen Beitragssatz beträgt 7,3 % (Stand: Sommer 2015). Zusätzlich können die Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Beachten Sie hierbei folgende **Ausnahme**: Die Regelungen zur Gleitzone finden keine Anwendung auf kurzfristig Beschäftigte (vgl. Kapitel 4.1.1.3), deren Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850 Euro liegt. Sie bleiben sozialversicherungsfrei.

Ab einem Verdienst von 450 Euro pro Monat muss dem Arbeitgeber auch die Steuernummer vorgelegt werden – der Niedriglohnjobber zahlt also Steuern.

Der Niedriglohnsektor bietet gegenüber dem Mini-Job einige klare **Vorteile für den Arbeitnehmer**. So ist er beispielsweise voll sozialversichert und hat im Fall eines Arbeitsplatzverlusts bereits nach 12 Beschäftigungsmonaten Anspruch auf Arbeitslosengeld. Außerdem ist man im Niedriglohnsektor automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung



---

pflichtversichert (vgl. hier die Ausnahmen bei Mini-Jobbern, die in 4.2.1.3 erläutert werden), wodurch man seine zukünftige Rente aufbessert.

Wer **ordentlicher Studierende/r** ist (Erklärung siehe oben Punkt 4.1.1.1 a)) und einen Midi-Job annimmt, zahlt **nur** den Rentenversicherungsbeitrag, das ist die sogenannte Werkstudentenprivileg. In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung ist die Beschäftigung versicherungsfrei.

#### 4.1.1.3 Kurzfristige Beschäftigungen

Als kurzfristige Beschäftigungen werden Jobs angesehen, die nur insgesamt 70 Tage pro Jahr oder maximal 3 Monate am Stück ausgeübt werden. Unabhängig vom Verdienst ist die kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Dafür müssen aber Steuern gezahlt werden. Über den Lohnsteuerjahresausgleich ist es jedoch möglich, einen Teil oder eventuell sogar alle gezahlten Steuern zurückzuerhalten.

Natürlich können auch mehrere kurzfristige Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt werden. Beachten Sie jedoch, dass am Ende des Monats die Arbeitstage addiert werden: summieren sie sich am Ende des Jahres auf über 70, wird man versicherungspflichtig. Auch ist es prinzipiell möglich, einen Mini-Job und eine kurzfristige Beschäftigung nebeneinander auszuüben – jedoch nur, wenn man nicht beim selben Arbeitgeber tätig wird (siehe hierzu auch Kapitel 4.1.1.1). Hierbei ist man sozialversicherungsfrei.



**Hinweis:** eine kurzfristige Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Sie darf also nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. –standards bestimmt sein. Bei Studierenden ist dies aber in der Regel unproblematisch.

#### 4.1.1.4 Andere reguläre studentische Beschäftigungen

Beschäftigungen, bei denen mehr als 850 Euro im Monat verdient werden, sind sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Ordentliche Studierende (Erklärung siehe oben Punkt 4.1.1.1 a)) zahlen aber nur den Rentenbeitrag („Werkstudentenprivileg“), also keine Pflege-, Arbeitslosen- und Krankenversicherungsbeiträge. Der Rentenversicherungsbeitrag muss aber in voller Höhe gezahlt werden, da bei einem Verdienst von über 850 Euro im Monat die Gleitzone-Regelung nicht gilt. Beachten Sie bei einem relativ hohen Verdienst insbesondere den Grundfreibetrag von 8.472 Euro netto im Jahr (Stand: Sommer 2015; der

---

Grundfreibetrag ändert sich meist jährlich; geplanter Freibetrag für 2016: 8.652 Euro). Wer mehr verdient, hat keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (die Grenze liegt hier bei 8.130 Euro, Stand: Sommer 2015) und den steuerlichen Freibetrag. BAföG-Empfänger dürfen aktuell bis zu rund 4.880 Euro brutto in zwölf Monaten verdienen (Stand: Sommer 2015; zum 1. August bzw. 1. Oktober wird der Satz auf 5.400 Euro erhöht), bevor das Einkommen auf die Förderung angerechnet wird.

#### **4.1.2 Selbstständige Tätigkeiten**

Wer sich dazu entscheidet, neben dem Studium und evtl. zusätzlich zu einer unselbstständigen Tätigkeit selbstständig zu arbeiten (z.B. als Nachhilfelehrer/in, Übersetzer/in, Grafiker/in, etc.) sollte Folgendes wissen: bei selbstständigen Tätigkeiten wird man einkommenssteuerpflichtig, d.h. man muss am Ende des Jahres eine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Sozialversicherungspflichtig wird man jedoch in der Regel nicht (erkundigen Sie sich im Einzelfall trotzdem nochmal bei Ihrer Krankenkasse!). Vielmehr muss sich der/die Selbstständige selbst um die Altersvorsorge, sowie Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (Unfallversicherung) und Schadensersatzansprüche (Haftpflichtversicherung) kümmern. Darüber hinaus muss er/sie sich auch selbst krankenversichern – Studierende sind das aber ohnehin. Beachten Sie bezüglich der Krankenversicherung die monatliche Verdienstgrenze von 405 Euro, um gegebenenfalls in der Familienversicherung zu bleiben (zum Thema Familienversicherung siehe Kapitel 3.2.2.1 a)) und die 20-Stunden-Regelung (wird im nächsten Kapitel erklärt.)

Bedenken sollte man außerdem, dass man sich als selbstständiger Jobber zwar nicht mit elektronischen Lohnsteuerkarten, Arbeitsverträgen und Kündigungsfristen auseinandersetzen muss. Dafür hat man aber gegenüber dem Auftraggeber auch keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder bezahlten Urlaub. Und: man muss sich seine Kunden meist selbst suchen, was teilweise recht zeitaufwendig sein kann. Dafür können Sie den Ort und die Zeit, in der Sie arbeiten möchten, frei wählen und der Lohn wird Ihnen brutto ausgezahlt – definitiv ein Vorteil<sup>7</sup>!

Wer nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig selbstständig tätig ist, muss, je nach Tätigkeitsbereich, entweder ein Gewerbe anmelden oder seine Arbeit muss offiziell den Status



---

„Freiberufler“ erhalten. Was hier als „regelmäßig“ verstanden wird, erfahren Sie im Einzelfall beim örtlichen Gewerbe- und Ordnungsamt.

Studierende, die z.B. regelmäßig als Messehostess, Flyerverteiler oder in der Gastronomie tätig werden, müssen beim örtlichen Gewerbe- und Ordnungsamt einen **Gewerbeschein** beantragen. Typische Wirtschaftszweige, die einen Gewerbeschein erfordern, sind z.B. auch:

- industrielle Fertigung
- Handwerk und handwerksnahe Berufe mit Ausnahme künstlerischer Tätigkeiten
- Groß- und Einzelhandel (im weitesten Sinne der Verkauf von Produkten)
- Gastronomie und Hotellerie
- einfache Dienstleistungen (zum Beispiel haushaltsnahe Dienstleistungen wie Reinigung oder Reparaturen)

Das örtliche Gewerbe- und Ordnungsamt gibt Auskunft darüber, wieviel der Gewerbeschein kostet (oftmals zwischen 15 und 65 Euro) und welche Unterlagen Sie sonst noch für eine Anmeldung benötigen. Natürlich können auch Ausländer/innen einen Gewerbeschein beantragen. Dann müssen Sie unter anderem zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

Wer auf Gewerbeschein arbeitet, muss bis zum 31.05. des Folgejahres seine Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Unabhängig davon, wieviel Sie im Jahr verdienen haben, müssen Sie dann im Rahmen der Steuererklärung auch eine sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, bei der Sie die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenüberstellen. Heben Sie also alle Rechnungen und Belege des laufenden Jahres auf, die mit Ihrer Tätigkeit zu tun haben – Sie brauchen sie, wenn Sie die Steuererklärung machen zum Ausfüllen der Felder des Steuerformulars und zur Vorlage beim Finanzamt (die Belege werden mit an das Finanzamt geschickt)! Wird der Freibetrag von 8.472 Euro pro Jahr (Stand: Sommer 2015) überschritten, fällt auf alle darüber liegenden Gewinne prozentual Einkommenssteuer an – es wird dann vom Finanzamt also eine Steuer eingezogen. Ab ca. 24.500 Euro jährlich fällt überdies Gewerbesteuer an.

Wer einen Gewerbeschein beantragt, muss sich entscheiden, ob er **Kleinunternehmer** sein möchte. Das ist der Fall, wenn der Umsatz aktuell 17.500 Euro im Jahr (Stand: Sommer

---

<sup>7</sup> Beachten Sie aber den steuerlichen Grundfreibetrag von derzeit 8.472 Euro/Jahr (Stand: Sommer 2015; geplanter Freibetrag für 2016: 8.652 Euro). Wer darüber liegt, zahlt Steuern! Mehr dazu weiter unten.

---

2015; Wert ändert sich!) nicht übersteigt. Wer unter diesem Betrag liegt, wird nicht umsatzsteuerpflichtig und muss beim Finanzamt keine monatliche Umsatzsteuererklärung einreichen. Auch darf er in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, sondern muss vermerken, dass gem. § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuer erhoben wird. Wer über 17.500 Euro Umsatz im Jahr macht, fällt nicht mehr unter die Kleinunternehmerregelung und wird umsatzsteuerpflichtig. Auf den Rechnungen muss dann eine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Nähere Auskünfte zu Gewerbe und Kleinunternehmerregelung erteilt Ihnen das Finanzamt.

Beachten Sie auch, dass Sie ab einem gewerblichen Gewinn über ca. 4.880 Euro jährlich (Stand: Sommer 2015) Ihren BAföG-Anspruch verlieren. Verdienen Sie insgesamt mit BAföG und weiteren Einkunftsquellen über 8.130 Euro im Jahr (Stand: Sommer 2015; Wert verändert sich regelmäßig!), bekommen Sie auch kein Kindergeld mehr. Informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung und der Familienkasse nochmal über die aktuellen Verdienstgrenzen. Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Finanzamt und Ihrer Krankenkasse.

Wer **freiberuflich** arbeitet, muss kein Gewerbe anmelden und arbeitet nicht auf Gewerbeschein. Trotzdem muss die Tätigkeit beim Finanzamt steuerlich angemeldet werden, wenn Sie regelmäßig freiberuflich tätig werden (zum Begriff „regelmäßig“ siehe oben). Nach der Anmeldung erhält man eine Steuernummer, die man für die Rechnungen benötigt.



Es ist nicht immer leicht abzugrenzen, wann eine freiberufliche Tätigkeit vorliegt und wann man Gewerbetreibender ist. Definiert ist der Begriff in § 18 EStG. Danach gelten unter anderem folgende Tätigkeiten als freiberuflich:

- Heilberufe: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplompsychologen
- Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe: Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer
- Naturwissenschaftliche / technische Berufe: Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige
- Informationsvermittelnde Berufe / Kulturberufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer (und ähnliche Berufe), Wissenschaftler
- Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher
- Und ähnliche Berufe

Bei Unklarheiten darüber, ob Ihrer Tätigkeit freiberuflich ist oder nicht, wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.

Ebenso wie Gewerbetreibende gilt für Freiberufler, dass sie unabhängig von der Verdiensthöhe jedes Jahr im Rahmen der Steuererklärung eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung machen müssen. Es gilt also auch hier, Belege und Rechnungen des laufenden Jahres, die mit der Tätigkeit zu tun haben, aufzuheben.

Ebenso wie Gewerbetreibende fallen Freiberufler unter die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG, wenn Sie im Jahr nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz machen (Stand: Sommer 2015). Es gilt dann das oben zur Kleinunternehmerregelung Gesagte: Sie werden umsatzsteuerpflichtig und müssen zudem die Umsatzsteuer auf Ihren Rechnungen ausweisen. Wer seine freiberufliche Tätigkeit beim Finanzamt anmeldet, muss sich im Zuge dessen entscheiden, ob er Kleinunternehmer sein will oder nicht. Die Anmeldung zum Kleinunternehmer erfolgt also im Rahmen der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit.

Im Vergleich zu Gewerbetreibenden haben Freiberufler/innen gewisse Vorteile. Sie müssen z.B. keine Gewerbesteuer zahlen. Beachten Sie hinsichtlich Steuerfreibetrag, BAföG und Kindergeld das oben zum Gewerbeschein Gesagte. Über sonstige Unterschiede klärt Sie das Finanzamt auf.

Ihre Leistungen stellen Selbstständige ihrem Auftraggeber normalerweise in **Rechnung**. Die Rechnung muss folgende Punkte enthalten:

- Die Adresse des Rechnungsstellers
- Die Adresse des Kunden
- Eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Eine Steuernummer (diese beantragen Sie beim Finanzamt)
- Das Datum der Rechnungsstellung
- Die Benennung der erbrachten Leistung und Umfang der Leistung
- Rechnungsbetrag
- Je nach Status die Bemerkung, dass keine Steuern abgeführt werden müssen (z.B. umsatzsteuerbefreit gemäß § 19 UStG, falls Sie Kleinunternehmer/in sind); wer nicht Kleinunternehmer/in ist, weist die Umsatzsteuer aus

---

Soweit ein grober Überblick zum Thema Selbstständigkeit. **Informieren Sie sich** bitte immer nochmal bei der jeweils zuständigen Behörde, was Sie in Ihrem Einzelfall beachten müssen.

## 4.2 Welche rechtlichen Regelungen muss ich beachten?



Obwohl im vorigen Kapitel schon Hinweise zu Themen wie Sozialversicherung, Steuer, BAföG etc. gegeben wurden, sollen hier nochmal einige grundsätzliche rechtliche Regelungen hervorgehoben werden. Auch besondere Hinweise für ausländische Studierende enthält dieses Kapitel.

### 4.2.1 Grundsätzliches

#### 4.2.1.1 20-Stunden-Regelung

Generell gilt für arbeitende Studierende: während der Vorlesungszeit dürfen nicht mehr als 20 Stunden in der Woche gejobbt werden. Wenn Sie mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten, nimmt die Krankenkasse an, dass das Studium hinter dem Job zurücktritt und Sie mehr Arbeitnehmer/in als Studierende/r sind. Dann verlieren Sie Ihren Studierendenstatus in der Sozialversicherung und zahlen höhere Beiträge (Wegfall des sogenannten Werkstudentenprivilegs, siehe 4.1.1.4) Von dieser Regel gibt es aber **zwei Ausnahmen**. Erstens darf man auch während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden arbeiten, wenn man überwiegend außerhalb der regulären Studienzeit tätig ist, also an den Wochenenden, abends oder nachts. Auch in diesem Fall ist aber Voraussetzung, dass Zeit und Kraft überwiegend dem Studium gewidmet werden. Zweitens gilt die 20-Stunden Regelung nicht in den Semesterferien. In der vorlesungsfreien Zeit dürfen also auch mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Wer das häufiger macht, sollte allerdings die 26-Wochen-Regel beachten. Wer mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) im Jahr mehr als 20 Stunden arbeitet, wird als normaler Arbeitnehmer behandelt und entsprechend versicherungspflichtig. Ab-

---

solvierte Pflichtpraktika werden dabei nicht miteinberechnet. Mehr Informationen zur 20-Stunden-Regel erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

#### 4.2.1.2 Steuer

Im Rahmen welcher Beschäftigungsverhältnisse Steuern gezahlt werden müssen, wurde bereits oben erläutert. Wer eine **Steuernummer** für den Arbeitgeber braucht, beantragt diese beim Finanzamt. Seit dem 01.01.2013 gibt es die Lohnsteuerkarte nicht mehr in Papierform. Sie wurde durch die Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) ersetzt, die umgangssprachlich als „Elektronische Lohnsteuerkarte“ bezeichnet werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter <http://www.elstam-info.de>.



Die **Einkommenssteuererklärung** müssen Sie immer bis zum 31.05. des Folgejahres bei Ihrem Finanzamt einreichen (also z.B. die Einkommenssteuererklärung für 2015 geben Sie bis 31.05.2016 ab). Sollten Sie mal nicht die Möglichkeit haben, die Steuererklärung bis zu diesem Termin fertig zu stellen (z.B. wegen eines Auslandsaufenthalts im Rahmen eines Auslandssemesters), können Sie eine Verlängerung der Frist bis zum 30. September beantragen. Der Antrag erfolgt normalerweise durch einen einfachen Brief an das für Sie zuständige Finanzamt – fragen Sie dort vorher aber nochmal nach! Auch die notwendigen Formulare gibt es beim Finanzamt, ein wenig Unterstützung beim Ausfüllen ebenso. Die meisten Finanzämter haben dafür „Service Center“ eingerichtet. In München befindet es sich in der Derooystraße 6 in der Nähe des Hauptbahnhofs. Darüber hinaus empfehlen sich z.B. folgende **Hilfsmittel** beim Erstellen der Steuererklärung:

- Wer das Geld hat, leistet sich einen Steuerberater
- Es gibt zahlreiche Ratgeber zu diesem Thema. Der Buchhandel kann Ihnen Auskunft zu empfehlenswerten Büchern geben.
- Viele machen ihre Steuererklärung heute mithilfe eines Computerprogramms (z.B. Data Becker, WISO Sparbuch oder [Elster](#), das kostenlose Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes). Normalerweise werden Sie hier durch die Steuerklärung „geführt“ und am Ende überprüft das Programm die Bögen auf Richtigkeit. Trotzdem müssen Sie natürlich selbst wissen, in welche Felder Sie was einfügen müssen. Auch dazu geben die meisten Programme Tipps, einen Überblick sollten Sie sich vorher trotzdem selbst verschaffen.
- Sie können sich auch an einen Lohnsteuerhilfverein wenden

Wenn Sie die Steuererklärung per Computer gemacht haben, können Sie sie normalerweise elektronisch direkt ans Finanzamt übermitteln. Gegebenenfalls müssen Sie sie zusätzlich nochmal ausdrucken und unterschrieben per Post versenden.<sup>8</sup> Achten Sie darauf, dass Sie die Steuererklärung an das richtige Finanzamt schicken. In größeren Städten wie z.B. München gibt es oft unterschiedliche Adressen, je nachdem, mit welchem Buchstaben Ihr Familienname beginnt. Information hierzu erhalten Sie beim örtlichen Finanzamt.

Die **Höhe der anfallenden Einkommensteuer** richtet sich nach der Steuerklasse, in die Sie eingruppiert sind. Das hängt davon ab, ob Sie ledig oder verheiratet sind oder schon Kinder haben<sup>9</sup>. Der „klassische“, d.h. unverheiratete und kinderlose, Studierende hat Lohnsteuerklasse 1. Egal in welcher Lohnsteuerklasse Sie sind: das Einkommen wird erst ab einem bestimmten Betrag steuerpflichtig. Derzeit kann der unverheiratete, kinderlose Studierende mit Lohnsteuerklasse 1 8.472 Euro/Jahr (sog. „Grundfreibetrag“; Stand: Sommer 2015; Wert ändert sich jährlich; geplanter Betrag für 2016: 8.652 Euro) steuerfrei verdienen – das gilt sowohl für selbstständige als auch unselbstständige Tätigkeiten (wenn Sie beides ausüben, wird zusammengerechnet). Hinzu kommt eine Werbungskostenpauschale von 1000 Euro pro Jahr (Stand: Sommer 2015). Wer höhere Werbungskosten hat (dazu zählen auch Kosten, die durch das Studium entstehen, z.B. Immatrikulationsgebühr, Bücher), kann den Freibetrag erhöhen, muss die Werbungskosten aber genau nachweisen. Kurz gesagt: wenn Sie alles, was Sie aus selbstständiger und unselbstständiger Arbeit in einem Jahr verdient haben, zusammenzählen und davon Ihre finanziellen Belastungen und Kosten, die steuerlich geltend gemacht werden können, abziehen, dann darf am Ende maximal 8.472 Euro rauskommen, wenn Sie keine Steuern zahlen möchten. Dann bekommen Sie auch alle zu viel gezahlten Steuern vom Finanzamt zurück. Wer am Ende bei mehr als 8.472 Euro rauskommt, zahlt Steuern.



**Achtung:** bei steuerpflichtigen Tätigkeiten wird Ihnen trotz des Freibetrags erst einmal die Steuer vom Lohn abgezogen. Im Rahmen der Steuererklärung können Sie sich diese zu viel gezahlten Steuern dann in der Regel wieder zurückholen.

Übrigens können Sie zwei unselbstständige Tätigkeiten ausüben, die beide steuerpflichtig sind. **Aber Achtung:** Vermerkt sind dann zwei unterschiedliche Steuerklassen. Der unverheiratete, kinderlose Studierende hat für die erste Beschäftigung Steuerklasse 1, für die

---

<sup>8</sup> Dies ist nicht notwendig, wenn Sie sich für die papierlose Form mit elektronischem Zertifikat entscheiden.

<sup>9</sup> Eine Übersicht zu den verschiedenen Steuerklassen finden Sie z.B. hier: [www.imacc.de/steuer/steuerklassen/index.html](http://www.imacc.de/steuer/steuerklassen/index.html).

---

zweite Steuerklasse 6. Beachten Sie, dass die Abzüge in der Steuerklasse 6 sehr viel höher sind als bei der ersten. Überlegen Sie also genau, für welchen Job Sie welche Steuerklasse wählen, d.h. bei welchem Job mehr abgezogen werden soll. Sinnvoll ist es normalerweise, wenn Sie bei dem Job in Lohnsteuerklasse 6 arbeiten, bei dem Sie ohnehin schon weniger verdienen. Was die Steuer anbelangt, so gilt, dass bei der Steuererklärung am Ende des Jahres beide Verdienste auf einen Gesamtverdienst heruntergerechnet werden, und dann von diesem Betrag die Steuer ermittelt wird. Wer den Freibetrag von derzeit 8.472 Euro/Jahr (Stand: Sommer 2015) nicht überschreitet, bekommt die über Steuerklasse 6 zu viel gezahlten Steuern wieder zurück.

#### **4.2.1.3 Sozialversicherung**

Die Sozialversicherung gliedert sich in verschiedene Zweige. Dazu zählen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Oben wurde bereits besprochen, bei welchen Beschäftigungsverhältnissen Sie wie sozialversicherungspflichtig werden. In diesen Fällen wird Ihnen also ein Teil des Lohns abgezogen und in diese Versicherungszweige eingezahlt. Den anderen Teil übernimmt der Arbeitgeber. Wer eine erste Beschäftigung antritt, erhält übrigens einen Sozialversicherungsausweis mit einer Sozialversicherungsnummer, die bei allen weiteren unselbstständigen Beschäftigungen angegeben werden muss.

Nachfolgend zum Thema „Sozialversicherung“ nochmal ein paar wichtige Hinweise:

##### **a) Krankenversicherung**

Anders als die übrigen Sozialversicherungszweige ist die Krankenversicherung in jedem Fall für alle in Deutschland lebenden Personen verpflichtend. D.h., dass Sie auch dann als Studierende/r pflichtversichert sein müssen, wenn Ihr Beschäftigungsverhältnis nicht sozialversicherungspflichtig ist. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Sie jedoch bei Ihren Eltern mitversichert sein und zahlen dann keinen Krankenversicherungsbeitrag – man spricht hier von Familienversicherung. Darüber hinaus können Sie auch bei Ihrem/Ihrer Ehepartner/in mitversichert sein. Wer nicht familienversichert ist bzw. über 25 Jahre alt ist, zahlt den Studierendentarif – jedoch nur bis zum 14. Semester bzw. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Wer familienversichert ist, muss beachten, dass er im Monat nicht mehr als 450 Euro im Rahmen eines 450-Jobs, sonst ca. 405 Euro verdienen

---

darf (erkundigen Sie sich nochmal bei Ihrer Krankenkasse!). Wer mehr verdient, fällt aus der Familienversicherung raus. Mehr zu diesem Thema lesen Sie in der Rubrik „Krankenversicherungsbeitrag“ in Kapitel 3.2.2.1 a). Wer während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet, verliert den Studentenstatus in der Krankenversicherung und muss dann höhere Beiträge zahlen. Lesen dazu auch oben unter Punkt 4.2.1.1 (20-Stunden-Regelung) nach und erkundigen Sie sich immer auch nochmal bei Ihrer Krankenkasse, was für Sie gilt.

Für Studierende aus der EU/EWR-Ländern und der Schweiz gilt der Hinweis in Kapitel 3.2.2.2 a) entsprechend. Beantragen Sie bei Ihrer Krankenversicherung die EHIC (European Health Insurance Card) und erkundigen Sie sich, welche Leistungen damit abgedeckt werden. Studierende aus Drittländern lesen bitte Kapitel 3.2.2.3 a).

## **b) Rentenversicherung**

Wer einen Rentenversicherungsbeitrag zahlt, erwirbt Rentenansprüche. Und auch, wenn es für Sie als Studierende/r absurd klingen mag: es ist wichtig, sich schon jetzt mit dem Thema Rente auseinanderzusetzen. Rentenversicherungspflichtig sind Sie in den oben genannten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Bei Mini-Jobs gilt eine Sonderregelung. Mini-Jobs sind rentenversicherungspflichtig. Allerdings wurde die Rentenversicherung bis zum 31.12.2012 nur vom Arbeitgeber getragen. Mit dem 01.01.2013 wurde die Verdienstgrenze im Mini-Job von 400 auf 450 Euro angehoben. Gleichzeitig wurde aber die Rentenversicherungspflicht für den Arbeitnehmer eingeführt. Er muss nun den Unterschied zwischen der vom Arbeitgeber getragenen Rentenversicherungspauschale von 15 % (bzw. 5 % bei Mini-Jobs in Privathaushalten) und dem gesetzlichen Pflichtbeitrag von 18,7 % tragen, zahlt somit also 3,7 % (bzw. 13,7 % bei Mini-Jobs in Privathaushalten) aus eigener Tasche. Dafür erhält er vollwertige Pflichtbeitragszeiten. Dies entspricht bei einem 450-Euro-Job 16,65 Euro (bzw. 61,65 Euro bei Mini-Jobs in Privathaushalten). Wenn Sie als Mini-Jobber nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können Sie sich jederzeit - auch während der Beschäftigung - von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber stellen.

Sie sollten aber in jedem Fall darüber nachdenken, den Rentenbeitrag zu zahlen. Sie erwerben damit Ansprüche in der Rentenkasse, die Vorteile dafür und weitere Infos zu Mini-



---

Jobs und der damit verbundenen Regelung zu Rentenversicherungspflicht finden Sie unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

### c) Unfallversicherung

Wenn Sie ordnungsgemäß, also z.B. im Mini-Job (auch im unbezahlten Praktikum), bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, zahlt er für Sie Beiträge zur Unfallversicherung. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die anfallen, wenn Sie während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall haben. Eine solche Unfallversicherung besteht jedoch nicht bei Honorarjobs bzw. freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit. Hier müssen Sie sich selbst versichern.



Bei Fragen und Unklarheiten ist Ihre Krankenversicherung Ansprechpartner zu allen Bereichen der Sozialversicherung.

#### 4.2.1.4 Betriebshaftpflichtversicherung

Zu diesem Thema lesen Sie bitte Kapitel 3.2.2.1 b), welches hier entsprechend für Studierende gilt, die einer unselbstständigen Tätigkeit nachgehen.

#### 4.2.1.5 Rechte im Job

Wer als Studierende/r unselbstständig tätig ist, hat gewisse Rechte und Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber. Auch wenn es zwischen den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen einzelne Unterschiede geben kann, so haben Sie doch grundsätzlich z.B. einen Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Nachfolgend werden die wichtigsten Rechte erläutert.



**Übrigens:** wer Probleme mit dem Arbeitgeber hat, sollte sich in jedem Fall an eine Rechtsberatung wenden. Das Studentenwerk München bietet z.B. eine kostenlose Rechtsberatung für Studierende an. Nähere Informationen unter [www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/rechtsberatung/](http://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/rechtsberatung/). Sie können sich aber z.B. auch an eine Gewerkschaft wenden. Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften bietet Studierenden kompetente und ausführliche kostenlose arbeitsrechtliche Beratung und Arbeitsrechtsschutz im

---

Streitfall. Einen Überblick über die Gewerkschaften in Deutschland finden Sie z.B. hier [http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Liste\\_mit\\_Gewerkschaften.html](http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Liste_mit_Gewerkschaften.html).

#### 4.2.1.5.1      **Arbeitsvertrag**

Das Arbeitsverhältnis kommt durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages zustande. Grundsätzlich kann der Arbeitsvertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Damit keine Streitigkeiten über die getroffenen Absprachen entstehen, sollten Sie den Vertrag jedoch lieber schriftlich festhalten – im Zweifelsfall haben Sie dann alles schwarz auf weiß. Sollte sich der Arbeitgeber weigern, den Vertrag schriftlich auszuformulieren, muss er Ihnen aufgrund des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz) zumindest die für das Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich und unterschrieben bestätigen. Und zwar bis spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses. Welche Arbeitsbedingungen der Arbeitgeber Ihnen schriftlich nachweisen muss, lesen Sie in § 2 Abs.1 Nr. 1 - 10 Nachweisgesetz (NachwG) nach.



Wird der Arbeitsvertrag schriftlich formuliert, sollte er unter anderem **unbedingt folgende** Punkte beinhalten:

- Name und Anschrift der Vertragspartner
- Arbeitsort
- Arbeitszeit
- Beginn der Beschäftigung
- Bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer
- Eine Tätigkeitsbeschreibung
- Vergütung
- Fälligkeit des Gehalts
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Der Anspruch auf Urlaub (inkl. Dauer und Urlaubsentgelt)
- Die Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses

Bei selbstständigen – v.a. freiberuflichen – Tätigkeiten wird meistens kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Das Auftragsverhältnis basiert dann auf einer rein mündlichen

---

Vereinbarung. Trotzdem ist es natürlich möglich, den Vertrag schriftlich festzuhalten. Im Zweifelsfall haben Sie dann die Möglichkeit, den Auftraggeber an die Abmachungen zu erinnern. Ohne Vertrag sollte zumindest eine gründliche Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe des Honorars vorgenommen werden.

Falls Sie sich umfassender zum Thema Arbeitsvertrag informieren möchten, können Sie sich dazu Bücher bei Student und Arbeitsmarkt ausleihen. Auch bietet Student und Arbeitsmarkt regelmäßig in Kooperation mit Rechtsanwält/innen ein 2-stündiges Seminar zum Thema Arbeitsvertrag an. Aktuelle Termine finden Sie auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) oder über unseren Newsletter, den Sie unter [www.s-a.lmu.de/newsletter](http://www.s-a.lmu.de/newsletter) abonnieren können.

#### 4.2.1.5.2 Lohn

Bedenken Sie bei der Aushandlung des Lohns, dass je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses Steuern und Sozialabgaben fällig werden. Der vereinbarte Lohn ist also immer der **Bruttolohn**. Von diesem werden dann eventuell Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen (lesen Sie hierzu oben unter Kapitel 4.1 nach). Übrig bleibt der **Nettolohn**, der auf Ihr Konto fließt. In der vereinbarten Höhe haben Sie Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen. Ob Sie das Geld zur Monatsmitte oder am Monatsende erhalten, ist im Arbeitsvertrag geregelt. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig. Rechtsgrundlage sind in der Regel §§ 612, 614 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei Problemen hinsichtlich der Lohnzahlung wenden Sie sich bitte an eine Rechtsberatung.

Beachten Sie hierzu auch die Ausführungen in Kapitel 3.2.1 zum gesetzlichen Mindestlohn.

#### 4.2.1.5.3 Im Krankheitsfall

Sollten Sie an den Tagen, an denen Sie arbeiten bzw. an denen Ihr Einsatz vereinbart ist, krank werden, haben Sie Anspruch auf Lohnfortzahlung – und zwar grundsätzlich in voller Höhe. Das ergibt sich aus §§ 3, 4 EntgFG. Bei längerer Krankheit ist der durchschnittliche Verdienst ausschlaggebend. Wer länger ans Bett gefesselt ist, erhält für sechs Wochen den vollen Lohn vom Arbeitgeber. Danach springt die Krankenkasse ein und zahlt ca. 70 % des



---

üblichen Lohnes („Krankengeld“). Allerdings gibt es wegen der gleichen Krankheit innerhalb von drei Jahren nur für längstens 78 Wochen Krankengeld. Für Eltern, die wegen der Krankheit eines Kindes nicht arbeiten können, gibt es vergleichbare Regelungen (nähere Auskünfte zum sogenannten „Kinderkrankengeld“ erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse).

Natürlich gilt im Krankheitsfall in der Regel immer, dass Sie dem Arbeitgeber unverzüglich eine **ärztliche Krankschreibung** vorlegen müssen.

#### 4.2.1.5.4 Urlaub, Feiertage und Pause

Damit Sie sich zwischenzeitlich auch mal erholen können, hat der Gesetzgeber im Bundesurlaubsgesetz geregelt, dass Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten **Urlaub** haben. Grundsätzlich gilt, dass pro regelmäßigem Arbeitstag pro Woche im Kalenderjahr Anspruch auf vier Tage Urlaub entstehen. Wer also z.B. regelmäßig zwei Tage die Woche arbeitet, kann einmal im Jahr acht Arbeitstage ausfallen lassen und wird trotzdem bezahlt. Das sind dann im Jahr immerhin vier Wochen bezahlte Freizeit. Wer schwankende Arbeitszeiten hat, hat ebenfalls einen Mindestanspruch auf vier Wochen bezahlte Freistellung. Allerdings entsteht der volle Urlaubsanspruch gem. § 4 BUrlG erst nach einem halben Jahr im Job. Vorher hat man für jeden gearbeiteten Monat nur ein Zwölftel des Jahres urlaubsanspruchs. Gut zu wissen: bei schwankendem Verdienst richtet sich die Urlaubsvergütung nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen. Es rentiert sich also erst dann Urlaub zu machen, wenn man vorher besonders gut verdient hat.



Bei **Feiertagen** gilt folgendes: fällt der Arbeitstag, an dem Sie üblicherweise arbeiten, auf einen gesetzlichen Feiertag, so haben Sie gem. § 2 EntgFG Anspruch auf Lohnauszahlung.

Und was **Pausen** während der Arbeitszeit anbelangt, so schreibt das Arbeitszeitgesetz nach sechs Stunden Arbeit mindestens 30 Minuten Pause vor. Wer mehr als neun Stunden arbeitet, hat ein Anrecht auf mindestens 45 Minuten Pause. Eine Aufteilung der Ruhepausen in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten ist möglich, wobei jedoch spätestens nach 6 Stunden eine (erneute) Pause zu gewähren ist. **Machen Sie die Pausen unbedingt!** Sie dienen schließlich der Erholung, damit Sie danach wieder mit voller Energie und Konzentration effektiv an die Arbeit gehen zu können.



Bei selbstständigen Tätigkeiten haben Sie keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub bzw. bezahlte Feiertage. Auch Ihre Pausen regeln Sie selber.

#### 4.2.1.5.5 Kündigung

Nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch Sie als Arbeitnehmer/in können das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen. Geregelt ist die Kündigung in §§ 622 ff. BGB. Unterschieden wird dabei zwischen **fristgerechter und fristloser Kündigung**. Fristgerechte Kündigung bedeutet, dass die Kündigung innerhalb der gesetzlich geregelten Kündigungsfrist erfolgen muss. Gem. § 622 BGB gilt grundsätzlich die gesetzliche Kündigungsfrist von vier Wochen, entweder zum 15. oder zum Ende des Monats. Die Kündigungsfrist verlängert sich, wenn Sie schon länger im Betrieb tätig sind. Fristlose Kündigung bedeutet, dass man aus wichtigem Grund das Arbeitsverhältnis auch schon früher kündigen kann. Geregelt ist das in § 626 BGB. Die oben genannten Kündigungsfristen müssen dann also nicht eingehalten werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, muss im Einzelfall geprüft werden. Beispiele zulasten des Arbeitnehmers sind Diebstahl und Unterschlagung, sowie Verschweigen des Wegfalls der Aufenthaltsgenehmigung bei Ausländern. Beispiele zulasten des Arbeitgebers sind Zahlungsverzug und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.



**Wichtig:** Die fristlose Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes der anderen Vertragspartei zugehen.

**Beachten Sie** unbedingt auch, dass die Kündigung – egal um welche Kündigung es sich handelt – schriftlich erfolgen und unterschrieben sein muss. Eine elektronisch erstellte Kündigung (z.B. per E-Mail) ist ungültig.



**Übrigens:** Das Beschäftigungsverhältnis kann auch per **Auslösungsvertrag** beendet werden. Dazu einigen Sie sich mit dem Arbeitgeber darauf, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Datum aufgelöst wird. Sie halten dann also schriftlich fest, dass Sie z.B. zum 15. August 2015 aus dem Unternehmen ausscheiden. Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es dann nicht.

Bei **befristeten Tätigkeiten** (das sind Tätigkeiten, bei denen von Anfang an vereinbart wird, dass Sie z.B. maximal 2 Jahre im Unternehmen arbeiten werden) endet das Arbeitsverhältnis mit dem vertraglich festgelegten Datum.

Bei **selbstständigen Tätigkeiten** wird in der Regel keine schriftliche Kündigung ausgesprochen. Entweder der Auftrag endet, sobald er erledigt ist, oder Sie vereinbaren mündlich, wann das Auftragsverhältnis aufgelöst wird.

---

#### 4.2.1.5.6 Arbeitszeugnis

Gem. § 630 BGB haben Sie bei unselbstständigen Tätigkeiten gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. **Lassen Sie sich in jedem Fall so ein Arbeitszeugnis ausstellen!** Es gibt Auskunft über Ihre Tätigkeiten im Betrieb und kann als Empfehlung für den nächsten Arbeitgeber angesehen werden. Bei Bewerbungen ist es oft mehr wert als Schul- oder Unizeugnisse, da es beurteilt, wie gut Sie in der Praxis arbeiten und sich gegenüber Kolleg/innen und Vorgesetzten verhalten. Generell wird zwischen **einfachen** und **qualifizierten** Arbeitszeugnissen unterschieden. Während ersteres nur Ihre Tätigkeiten im Betrieb aufzählt, bewertet letzteres Ihre Arbeitsweise. Es ist daher sinnvoll, sich ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ausstellen zu lassen. Geschrieben werden muss das Zeugnis normalerweise von einer Führungsperson, meistens vom Personalverantwortlichen. Oftmals werden Studierende heute aber gebeten, das Zeugnis selbst zu schreiben – der Personalverantwortliche unterschreibt dann lediglich. Egal, wer das Zeugnis letztlich schreibt, wichtig ist, dass Inhalt, Form und – ganz wichtig! – Formulierungen korrekt sind. Denn was auf den ersten Blick positiv formuliert ist, kann eigentlich negativ gemeint sein. Wichtig ist daher, dass Sie sich informieren, welche Formulierung welcher Note (sehr gut, gut, befriedigend, mangelhaft, ungenügend) entspricht. Informationen und Vorlagen zu Arbeitszeugnissen finden Sie im Internet. Aber auch ein Seminar zum Thema könnte nicht schaden. Student und Arbeitsmarkt bietet regelmäßig Seminare zum Thema „Arbeitszeugnis“ an. Aktuelle Termine finden Sie auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) oder in unserem Newsletter, den Sie unter [www.s-a.lmu.de/newsletter](http://www.s-a.lmu.de/newsletter) abonnieren können.



#### 4.2.1.6 BAföG und Kindergeld

Beachten Sie bitte auch immer die Verdienstgrenzen, die für BAföG und Kindergeld-Empfänger bestehen. Hinweise hierzu wurden schon oben bei der Beschreibung der Beschäftigungsverhältnisse gemacht. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Behörde (für BAföG beim Amt für Ausbildungsförderung, für Kindergeld bei der Familienkasse), ab welcher Höhe Ihnen Ihr Verdienst auf das BAföG angerechnet wird und ab wann Sie kein Kindergeld mehr bekommen.

---

## 4.2.2 Besondere Hinweise für ausländische Studierende

### 4.2.2.1 Arbeitserlaubnis

Die Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen zum deutschen Arbeitsmarkt regelt das Aufenthaltsgesetz. Ausführlich besprochen wurde das Thema schon oben in Kapitel 2.2. Nachfolgend werden nochmals die wichtigsten Hinweise zusammengefasst.

#### 4.2.2.1.1 Studierende aus EU-/EWR-Ländern und der Schweiz

Generell gilt, dass Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz keine besondere Arbeitserlaubnis benötigen, wenn sie in Deutschland im Rahmen eines Studentenjobs arbeiten möchten. Sie haben also den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Deutsche und benötigen keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, um eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Auch dürfen Sie unbegrenzt in Deutschland arbeiten. Dies **gilt sowohl für selbstständige als auch unselbstständige Tätigkeiten** (vgl. Kapitel 4.1.1 und 4.1.2)

#### 4.2.2.1.2 Studierende aus Drittstaaten

##### a) An einer deutschen Uni immatrikuliert

Studierende aus Drittstaaten, die an einer deutschen Uni immatrikuliert sind, brauchen für die Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel (vgl. Kapitel 2.2). Diesen beantragen Sie in der deutschen Auslandsvertretung oder im deutschen Inland bei einer Ausländerbehörde. Außerdem brauchen Sie in der Regel eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn Sie einer Beschäftigung nachgehen möchten. Wichtig ist auch, dass die Aufenthaltserlaubnis jeweils gültig sein muss, sie darf also z.B. nicht wegen Eintritts einer auflösenden Bedingung vorzeitig erloschen sein (wie z.B. bei einem bereits erfolgten Studienabbruch). Desweiteren darf durch die Ausübung einer Beschäftigung nicht der eigentliche Aufenthaltzweck (Absolvierung eines Studiums) gefährdet werden. Wann eine solche Gefahr besteht, muss im Einzelfall beurteilt werden.



**Wichtig** ist die Beachtung der 120-ganze-bzw.-240-halbe-Tage-Regelung: gemäß § 16 AufenthG dürfen Studierende aus Drittstaaten im Rahmen eines Kalenderjahres (d.h. vom

---

1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) nur 120 volle oder 240 halbe Tage in Deutschland zustimmungsfrei arbeiten (Näheres lesen Sie in Kapitel 2.2). Gezählt werden dabei nur die tatsächlichen Beschäftigungstage, nicht aber Krankheits- und Urlaubstage. Außerdem können auch ganze und halbe Tage im Laufe eines Kalenderjahres kombiniert werden (z.B. 60 Tage Ganztagsbeschäftigung plus 120 Tage Halbtagsbeschäftigung). Mit dem Begriff „Beschäftigung“ sind dabei immer **unselbstständige Tätigkeiten** (vgl. Kapitel 4.1.1) gemeint. Zum Thema „studentische Hilfskraft“ lesen Sie näheres in Kapitel 2.2.



**Beachten Sie auch: Selbstständige Tätigkeiten** (vgl. Kapitel 4.1.2) dürfen Drittstaatler in Deutschland leider nicht aufnehmen.

#### **b) An einer Uni im Ausland immatrikuliert**

Wer an einer Uni im Ausland immatrikuliert ist, kann in Deutschland zustimmungsfrei (vgl. Kapitel 2.2) eine Ferienbeschäftigung aufnehmen, die bis zu 3 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nicht übersteigt und von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist. Die Tätigkeit muss während der offiziellen Semesterferien im Herkunftsland in Deutschland ausgeübt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten sie auf [www.zav.de](http://www.zav.de) (unter der Rubrik „Arbeitsmarktzulassung“ finden Sie ein entsprechendes Merkblatt zum Thema).



### **4.2.2.2 Versicherungen**

#### **a) Sozialversicherung**

In welchen Beschäftigungsverhältnissen Sie sozialversicherungspflichtig sind (und damit auch einen Beitrag zur Krankenkasse und zur Rentenversicherung von Ihrem Lohn zahlen müssen) und in welchen nicht, wurde bereits oben in Kapitel 4.1 erläutert.

- **Krankenversicherung**

Zum Thema „Krankenversicherung“ lesen Sie bitte auch Kapitel 4.2.1.3 a). Für den Fall, dass über das Beschäftigungsverhältnis keine Sozialversicherungspflicht besteht (z.B. beim Mini-Job), müssen Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland aber trotzdem krankenversichert sein. EU-/EWR Bürger/innen und Staatsangehöri-



---

ge der Schweiz lesen daher bitte zusätzlich die entsprechenden Hinweise in Kapitel 3.2.2.2 a), Drittstaatler in Kapitel 3.2.2.3 a).

- **Rentenversicherung**

Zum Thema „Rentenversicherung“ lesen Sie bitte auch Kapitel 4.2.1.3 b). Regelungen hinsichtlich der Rückerstattung von Rentenbeitragszahlungen in Deutschland werden in Kapitel 3.2.3.1.2 a) erläutert.

- **Unfallversicherung**

Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 4.2.1.3 c).

#### **b) Haftpflichtversicherung**

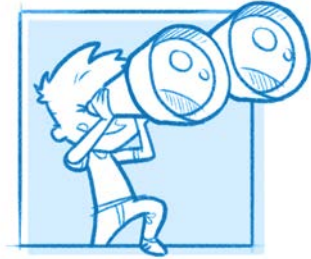
Egal wie lange Sie sich in Deutschland aufhalten, eine Haftpflichtversicherung sollten Sie auf jeden Fall haben. Sie zahlt, wenn Sie z.B. Ihrem Arbeitgeber einen Schaden zufügen (z.B. seine PC-Tastatur oder seinen Drucker kaputt machen). Aber Achtung: wenn Sie im Rahmen Ihres Beschäftigungsverhältnisses einem Dritten (also nicht dem Arbeitgeber) einen Schaden zufügen, zahlt nicht Ihre private Haftpflichtversicherung, sondern die **Betriebshaftpflichtversicherung** des Arbeitgebers! Lesen Sie hierzu Kapitel 3.2.2.1 b), welches hier entsprechend gilt.

#### **4.2.2.3 Steuer**

Was Sie zum Thema „Steuer“ beachten müssen, lesen Sie in der Rubrik „c) Einkommenssteuer“ in Kapitel 3.2.2.2, welches hier entsprechend gilt.

### 4.3 Wo finde ich einen Studentenjob?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einen Studentenjob zu finden. Entweder Sie **kennen jemanden**, der in einer Firma arbeitet, wo Studierende gesucht werden. Oder aber Sie schauen am **schwarzen Brett** in der Mensa oder Ihrer Fakultät – auch dort hängen gelegentlich Jobangebote aus. Eine der vielversprechendsten Varianten ist aber sicherlich die Recherche über das Internet. Es gibt zahlreiche **Jobbörsen**, bei denen Sie sich umsehen können. Dazu gehören z.B.:



- [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de) (die Jobbörse von Student und Arbeitsmarkt)
- [www.jobboerse.arbeitsagentur.de](http://www.jobboerse.arbeitsagentur.de) (Jobbörse der Arbeitsagentur)
- <http://www.wesser.de>
- <http://www.jobmonitor.com>
- <http://www.jobmensa.de/>
- <http://www.studentenjobs24.de/>

Sie können sich natürlich auch erst mal einige **Firmen heraussuchen**, bei denen Sie gerne arbeiten würden und dann auf deren Homepage schauen, ob es aktuelle Ausschreibungen gibt. Falls nicht, können Sie trotzdem anrufen und fragen, ob Studentenjobs angeboten werden – manchmal ist die Ausschreibung einer Stelle geplant, aber eben noch nicht erfolgt. Darüber hinaus haben Sie auch selbst die Möglichkeit, ein **Jobgesuch aufzugeben**. Das ist natürlich gerade für selbstständige Tätigkeiten interessant, bei denen man sich selbst Kunden suchen muss. Es gibt zahlreiche Internetportale, auf denen Sie Ihre Dienstleistung anbieten können und dann vom Auftraggeber gefunden und kontaktiert werden. Aber auch bei der Suche nach einer unselbstständigen Tätigkeit ist es möglich, dass Sie **potentielle Arbeitgeber auf sich aufmerksam machen**. In vielen Portalen (z.B. Monster: <http://www.monster.de/>) können Sie Ihren Lebenslauf und Ihr Bewerbungsprofil hochladen und werden dann gegebenenfalls von potentiellen Arbeitgebern gefunden und kontaktiert. Besuchen Sie auch **Jobmessen** – dort werden nicht nur Absolvent/innen sondern auch Werkstudenten gesucht. Student und Arbeitsmarkt organisiert mehrere solcher Messen pro Jahr (aktuelle Termine unter [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de)). Sie kommen dort ganz ungezwungen mit

---

Personalern ins Gespräch und wenn Sie Ihre Bewerbungsmappe gleich dabei haben, ergibt sich vielleicht sogar noch vor Ort eine Zusage. Nutzen Sie außerdem **soziale Netzwerke** wie z.B. XING, um Kontakte zu knüpfen und dadurch möglicherweise an den richtigen Job zu kommen!

## 4.4 Wie bewerbe ich mich?

### 4.4.1 Die schriftliche Bewerbung

Sobald Sie einen interessanten Studentenjob gefunden haben, müssen Sie sich für die Stelle schriftlich bewerben. Das gilt natürlich grundsätzlich nur für unselbstständige Tätigkeiten. Bei selbstständigen Tätigkeiten werden Sie in der Regel telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit einem potentiellen Auftraggeber aufnehmen und im Rahmen eines Gesprächs über Auftragsumfang und -dauer klären, ob Sie den Auftrag übernehmen.

Die schriftliche Bewerbung für einen Studentenjob unterscheidet sich nicht wesentlich von der Bewerbung für einen „richtigen“ Job. Sie sollte also in jedem Fall ein **Anschreiben** und Ihren **tabellarischen Lebenslauf** enthalten. **Zeugnisse** (z.B. Abiturzeugnis, gegebenenfalls Universitäts- und Arbeitszeugnisse) müssen Sie bei der Bewerbung für einen Studentenjob normalerweise nicht mitschicken – nur dann, wenn es ausdrücklich gefordert wird. Wichtig ist, dass Sie sich vorher erkundigen, ob eine vollständige oder eine Kurzbewerbung gewünscht wird und ob Sie die Bewerbung per Post, E-Mail oder online (durch Hochladen Ihrer Unterlagen auf der Firmenseite) zukommen lassen sollen. Achten Sie bei einer E-Mail- und Onlinebewerbungen darauf, dass Sie Ihre Unterlagen in einem Dokument verschicken, das nicht zu groß ist. Manche Unternehmen begrenzen die maximale Größe auf 2 MB.

**Ausländische Studierende und Absolvent/nnen** sollten beachten, dass es bei der Bewerbung in Deutschland Unterschiede zur Bewerbung in Ihrer Heimat geben kann. Je nachdem, woher Sie kommen, darf in Ihrer Heimat möglicherweise z.B. kein Foto oder Geburtsdatum in der Bewerbung enthalten sein, oder der Lebenslauf muss handschriftlich angefertigt werden. In Deutschland ist das anders. Hier enthält der Lebenslauf unter anderem ein Foto und das Geburtsdatum und muss am PC erstellt werden.

Zur Orientierung für eine Bewerbung bei einem deutschen Unternehmen finden Sie einen **Musterlebenslauf** in Anhang I: Musterlebenslauf und ein **Musteranschreiben** in Anhang

IV: Musteranschreiben Studentenjob. Gute Hinweise für die Bewerbungsgestaltung finden Sie beispielsweise auch unter <http://www.online-bewerbung.org> und <http://karriere-journal.monster.de>. Gegen ein Pfand von 20 Euro und das Hinterlassen einer Adresse können Sie sich im Büro von Student und Arbeitsmarkt (Ludwigstraße 27/I. Stock) zudem Bücher ausleihen, die bei der Bewerbung helfen.

#### 4.4.2 Das Bewerbungsgespräch

##### a) Die Einladung



Nicht immer wird der Arbeitgeber sofort auf Ihre schriftliche Bewerbung reagieren. Manchmal kann es sogar einige Wochen dauern, bis eine Rückmeldung kommt. Und nicht selten meldet sich der Arbeitgeber einfach gar nicht, wenn er kein Interesse an Ihnen hat. Lassen Sie sich davon aber nicht demotivieren – bei der Vielzahl an Studierenden, die einen Job suchen, kann es schon mal ein bisschen dauern, bis Sie etwas Passendes finden. Bewerben Sie sich einfach für den nächsten Job. Sollten Sie bis etwa zwei Wochen nach Ihrer Bewerbung nichts vom Arbeitgeber gehört haben, können Sie aber jederzeit Ihren Bewerbungsstatus telefonisch erfragen.

Sobald Sie zum Bewerbungsgespräch eingeladen werden, sind Sie Ihrem Job schon einen wichtigen Schritt näher gekommen. Wichtig ist nun, dass Sie sich im Bewerbungsgespräch gut verkaufen – denn nur wer auch persönlich überzeugt, hat gute Chancen, die Stelle zu bekommen. Üben Sie das Gespräch vorher am besten mit Freunden oder Verwandten.

##### b) Das Gespräch

Lesen Sie hierzu bitte Kapitel 3.3.5 b), wo dieser Punkt ausführlich besprochen wird. Überlegen Sie sich auch, ob eventuell ein Bewerbungstraining für Sie sinnvoll wäre. Student und Arbeitsmarkt bietet in Kooperation mit erfahrenen Personalern regelmäßig Bewerbungstrainings an. Dabei können sogar einzelne Bewerbungsgesprächssituationen aktiv geübt werden. Aktuelle Termine finden Sie auf [www.s-a.lmu.de](http://www.s-a.lmu.de). Darüber hinaus können Sie sich gegen ein Pfand von 20 Euro und das Hinterlassen einer Adresse im Büro von Student und Arbeitsmarkt (Ludwigstraße 27/I. Stock) Bücher ausleihen, die sich mit dem Thema Bewerbungsgespräch befassen.

## 4.5 Nach der Zusage



Sie haben eine Zusage bekommen? Klasse! Ganz wichtig ist jetzt, dass Sie sich um einen schriftlichen **Arbeitsvertrag** bemühen. Dadurch ist der Arbeitgeber nicht nur an die Zusage gebunden. Vielmehr haben Sie dann im Zweifelsfall alles schwarz auf weiß vorliegen. Welche Punkte der Arbeitsvertrag beinhalten sollte und was es sonst noch zu beachten gibt, lesen Sie in Kapitel 4.2.1.5.1.

## 4.6 Im Unternehmen

Wer zum ersten Mal in einer (deutschen) Firma tätig ist, fragt sich vielleicht, wie man sich in einem solchen Arbeitsumfeld verhält. Ganz egal, in welchem Bereich Sie arbeiten – lesen Sie Kapitel 3.7, um sich vorab zu informieren, was es alles zu beachten gibt. Das dort Gesagte gilt für Studentenjobs entsprechend.



## 4.7 Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Sollte Ihr Beschäftigungsverhältnis beendet worden sein (z.B. durch Kündigung, vgl. Kapitel 4.2.1.5.5), sollten Sie sich für spätere Bewerbungen ein **Arbeitszeugnis** ausstellen lassen. Mehr dazu lesen Sie in Kapitel 4.2.1.5.6.

## 5 Schlussbemerkung

Auch wenn die Organisation eines Praktikums – vor allem für aus dem Ausland kommende Studierende und Absolvent/innen – mit einigem Aufwand verbunden ist, und es nicht immer leicht ist, Studentenjob und Uni unter einen Hut zu bringen: es lohnt sich wirklich! Die Erfahrungen, die Sie sammeln, werden Ihr privates und berufliches Leben unglaublich bereichern. Gegebenenfalls in einer fremden Umgebung wohnen, neue Leute kennen lernen, sich mit neuen Herausforderungen auseinandersetzen, Deutschkenntnisse vertiefen, berufliche Kontakte für später knüpfen, Arbeitserfahrung sammeln – all das und noch viel mehr kann Ihnen ein Praktikum und ein Studentenjob ermöglichen! Diese Erfahrungswerte sind unbezahlbar und für spätere Bewerbungen Gold wert. Ob Praktikum oder Studentenjob – probieren Sie es aus!

Viel Spaß und viele lehrreiche Erfahrungen wünscht Ihnen

Ihr Team von *Student und Arbeitsmarkt*

---

**Lesen Sie weiter unter folgenden Links:**

[http://issuu.com/oliverhecker/docs/20140523\\_brosch\\_praktikum\\_a5\\_1405](http://issuu.com/oliverhecker/docs/20140523_brosch_praktikum_a5_1405)

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB7-Beschaeftigung-ausl-AN.pdf>

[www.minijob-zentrale.de/](http://www.minijob-zentrale.de/)

**Konzeption & Gestaltung**

Johannes Hoch (Redaktion)

Stephanie Burgstaller (Textzusammenstellung & Layout)

Christian Effenberger (Konzeption & Illustration)

## Anhang I: Musterlebenslauf

**Ihr Name**

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

PROFESSIONELLES  
BEWERBUNGSFOTO  
(keine privaten Bilder!)

### Persönliches

---

Geboren am <<Tag Monat Jahr>>

in <<Geburtsort>>

Familienstand <<ledig/verheiratet>>

### Studium und Ausbildung

---

Monat/Jahr – Monat/Jahr **Hochschule / Ausbildungsstätte, Ort**

**Name des Studiengangs / Name der Ausbildung**

- Hier erläutern Sie Studienschwerpunkte
- Zusatz- und Nebenfächer kommen auch hier hinein
- Für Absolvent/innen:
  - das Thema der Abschlussarbeit und die Note
  - Gesamt-Abschlussnote

Monat/Jahr – Monat/Jahr **Erststudium / Erstausbildung, Ort**

**Name des Studiengangs / Name der Ausbildung**

- Nicht jedes Studium/jede Ausbildung wird beendet
- Im Lebenslauf werden sie trotzdem erwähnt



Monat/Jahr – Monat/Jahr **Schule, Ort**

- Hierher gehören Grundschule und weiterführende Schule (z.B. Gymnasium)

### **Weiterbildungen / Praktika**

---

Monat/Jahr – Monat/Jahr **Name der Weiterbildung, Ort**

**Institut / Schule**

- Beschreibung der Weiterbildung

Monat/Jahr – Monat/Jahr **Unternehmen, Ort**

**Bezeichnung des Praktikums**

- Wenn Sie schon ein oder mehrere Praktika gemacht haben, sollten Sie diese nur ausführlicher beschreiben, wenn sie noch nicht allzu lange zurückliegen und die Angaben für das angestrebte Praktikum relevant sind

### **Berufserfahrung**

---

Seit Monat/Jahr

**Unternehmen, Ort**

**Job-Titel oder Berufsbezeichnung (z.B. Werkstudententätigkeit)**

- Falls Sie neben oder nach Ihrem Studium arbeiten oder gearbeitet haben (z.B. als Werkstudent/in oder in einem 450 Euro Job), schreiben Sie hier kurz und knapp hinein, was Sie dort getan haben oder was Sie derzeit im aktuellen Job tun
- Es geht darum, dem Leser Ihres Lebenslaufs in übersichtlicher und leicht verständlicher Form die Tätigkeitsschwerpunkte dieses Jobs zu erklären

Monat/Jahr – Monat/Jahr **Unternehmen, Ort**

**Job-Titel oder Berufsbezeichnung**

- Wie oben

---

**Qualifikationen / Zusätzliches**

---

Sprachen (z.B.)                      Deutsch: verhandlungssicher  
    Englisch: verhandlungssicher  
    Französisch: Grundkenntnisse

EDV (z.B.)                              Sehr gute Kenntnisse in MS Excel, MS PowerPoint und MS  
    Word

Zusatzqualifikationen (z.B.) Marketing-Kurs, BWL-Kurs, Business English-Kurs

Mitgliedschaften (z.B.)    Help Africa e.V. (seit 2010)

Ort, (aktuelles!) Datum

**Ihre Unterschrift**

**Auch wenn es schwerfällt: der Lebenslauf sollte nicht länger als zwei Seiten sein!**

## Anhang II: Musteranschreiben Praktikum

Anna Muster  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt  
Tel.: 123456789  
Email: anna.muster@xxx.de

Musterstadt, den xx.xx.xxxx

Firma Muster  
Klaus Mustermann  
Musterstraße 2  
12345 Musterstadt

### Bewerbung um ein Praktikum

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihr Unternehmen ist mir als sehr innovativ und international ausgerichtet bekannt. In so einem Arbeitsumfeld sehe ich die besten Chancen, mich als wissbegierige und kulturbegeisterte Studentin einzubringen und weiterzuentwickeln. Deshalb bewerbe ich mich hiermit um einen Praktikumsplatz bei Ihnen.

In meinem Studium der Kulturwissenschaften an der LMU eignete ich mir in den bisherigen fünf Semestern ein umfassendes Grundlagenwissen im Bereich antike und moderne Kulturen sowie Asienwissenschaften an, was sich auch in meinen sehr guten Noten widerspiegelt. Nachdem ich schon in einem vorherigen Praktikum einen Einblick in das Kulturmanagement gewinnen konnte, möchte ich nun als Teil einer Arbeitsgruppe direkt an der Entwicklung neuer Kulturprojekte und -programme mitwirken.

Neben meinem theoretischen Fachwissen bringe ich auch ausgezeichnete englische und chinesische Sprachkenntnisse mit, die ich im Rahmen zweier Auslandssemester an der UC Berkeley in Kalifornien, USA, und der Universität in Peking, China, weiter verfeinern konnte. Darüber hinaus bin ich in einer internationalen Studienorganisation engagiert, bei der es zu meiner vorrangigen Aufgabe gehört, ausländische Studenten in Deutsch zu unterrichten und sie bei der Organisation des täglichen Lebens in Deutschland zu unterstützen.

Sehr gerne stelle ich mich Ihnen persönlich vor und freue mich, wenn Sie Zeit für ein Gespräch finden.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Muster

## Anhang III: Checkliste Praktikum

### 1. Schritt: Praktikumssuche

- Praktikum suchen (6-8 Monate vor Praktikumsbeginn, wenn Sie aus dem Ausland kommen, für Praktika im Inland: ca. 2 – 4 Monate)
- Bewerbung
- Zusage

### 2. Schritt: Nach der Zusage

- Praktikumsvertrag (wichtig!)
- Visum/Arbeitserlaubnis
- Unterkunft
- ggf. Untermieter für die Wohnung/das Zimmer Zuhause
- ggf. Flug-, Bus- oder Bahnticket

Zusätzlich für für ausländische Studierende und Absolvent/innen:

- Bewerbung für Stipendium (sobald Zusage/Praktikumsvertrag vorliegt)
- Gültiger Reisepass
- Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung
- Internationalen Studentenausweis beantragen
- Deutschkenntnisse auffrischen
- Interkulturelle Vorbereitung
- Information über Deutschland und Praktikumsort

### 3. Schritt: Am Zielort

- Melden beim Bürgerbüro
- Für ausländische Studierende, falls notwendig: Lohnsteuerersatzbescheinigung beantragen (Finanzamt)
- Falls erforderlich: Bankkonto eröffnen
- Falls erforderlich: Handy und Vertrag oder Pre-Paid Card
- Falls erforderlich Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel

#### **4. Schritt: Nach dem Praktikum**

- Praktikumszeugnis (wichtig!)
- Falls erforderlich oder zur Selbstreflektion: Praktikumsbericht

## Anhang IV: Musteranschreiben Studentenjob

Marc Muster  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt  
Tel.: 123456789  
Email: anna.muster@xxx.de

Musterstadt, den xx.xx.xxxx

Firma Muster  
Klaus Mustermann  
Musterstraße 2  
12345 Musterstadt

### Bewerbung um eine Werkstudentenstelle

Sehr geehrter Herr Mustermann,

Ihr Unternehmen ist mir als sehr innovativ und international ausgerichtet bekannt. In so einem Arbeitsumfeld sehe ich die besten Chancen, mich als wissbegieriger und energie-technikbegeisterter Student einzubringen und weiterzuentwickeln. Deshalb bewerbe ich mich hiermit um eine Werkstudentenstelle bei Ihnen.

Zurzeit schreibe ich am Institut für Betriebswirtschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität meine Bachelorarbeit zum Thema „Wandlungsfähigkeit von Organisationen des Energiebereichs“. Nach jetziger Planung werde ich mein Studium voraussichtlich im Februar 2016 erfolgreich abschließen. Die Aufnahme des Studiums war für mich ein konsequenter Schritt, um meine langjährigen praktischen Erfahrungen im Energiesektor durch eine fundierte theoretische Hochschulausbildung zu ergänzen.

Der klare Branchenfokus auf den Bereich Energie und die damit verbundene hohe Kompetenz in diesem Sektor bei gleichzeitiger internationaler Orientierung haben meinen Wunsch, mich bei der Energie AG zu bewerben, noch verstärkt. Dazu kommt auch mein Interesse für einen beruflichen Einstieg in die Unternehmensberatung. Meine Aktivitäten als studentischer Unternehmensberater für die Energie & Gas AG und auch das Praktikum bei der Energie & Strom GmbH ermöglichten mir bereits einen ersten intensiven Einblick in dieses berufliche Feld. Dabei waren es zwei Aspekte, die mich besonders für die Unternehmensberatung begeisterten: Im Team immer wieder neue thematische Fragestellungen zu beantworten, um für den Kunden zu optimalen Lösungen zu gelangen, und die damit verbundene persönliche und auch fachliche Weiterentwicklung.

Ich möchte dazu meine Kompetenzen kurz skizzieren. In der Vergangenheit habe ich nicht nur gelernt, sondern auch gezeigt, dass ich analytisch denken und strukturiert neue Aufga-

---

ben bewältigen kann. Durch die Zusammenarbeit mit Menschen auf ganz unterschiedlichen Ebenen während meiner Berufstätigkeit habe ich eine hohe soziale Kompetenz entwickelt. Mit diesen Kompetenzen möchte ich einen qualitätsorientierten und auch quantifizierbaren Beitrag für Ihr Unternehmen leisten.

Auf die Einladung zu einem persönlichen Gespräch freue ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Muster

Anlagen